STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

9819

REGIS GmbH
Art.-Nr. 37160-D6/HAM
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

22. Juni 1954

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Rückerstattungssache

Wulson, Leopold Berlin-Halensee Tauentzienerstr. 17
Berechtigte

R.A. Dr. Max Lüstig, Berlin S.O. 36, Vollm. Bl. 148
Vollmacht Bl.

Bevollmächtigte: ~~R.A. Dr. Fischer, Berlin-Steglitz~~ ~~Bl. 44~~ ~~Bl. 44~~

gegen

1.) Deutsches Reich
2.) Freie u. Hansest. Hansestadt Hamburg (Bl. 106)
Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte:

9819

Rückerstattung:

Umzugsgut

Festsetzung Bl.

22. JUN 1954

5 WIS 596/1953

374/51

Vik 134/1951

Weggelegt 19 57

— Aufzubewahren: — bis 19 65

— dauernd —

TRANSLATION

from: German HWB:HE

6

CONTENTS

representing the moving goods
of
Mr. Wulson

Shipped in two vans and five cases

- -

B. R. 1019 - 1 Case containing:

6 platters (dishes)
32 large plates
1 turŒen
34 saucers
1 soup turŒen
2 small plates
22 cups

1020 - 1 case containing:

3 platters (dishes)
33 large plates
1 fruit bowls
15 small plates
4 cans
10 cups
2 vases
2 pitchers

1021 - 1 case containing:

9 vases
1 figure

1022 - 1 case containing:

2 china (porcelain) platters
3 crystal (glass) plates
2 crystal dishes
1 vase
6 plates
1 Coffee can
1 Milk can
1 sugar bowl
6 cups
5 bowls
3 bowls

LAWYERS' & MERCHANTS' TRANSLATION BUREAU
Established 1908 (*Translation Service Bureau*) Carl V. Bertsche, Mgr.
PHONE DIGBY 4-2930-2931 11 BROADWAY, NEW YORK 4, N. Y.

7

1023 - 1 Case containing:

2 mirrors
2 trays
3 wall plates(plaques)

1024 - 1 Case containing:

2 crocks - correction of translation
2 Siamese stone heads - each 1500. R.M

1025 - 1 Case containing:

1 figure - terra cotta apostle head - 2000. R.M

1026 - 1 Case containing:

3 figures
1 Angels Head

1027 - 1 Case containing:

3 crystal bowls
1 Samovar
1 Fruit basket(Silver)
1 Oil-Vinegar service
1 pepper mill
Sundry bric-a-brac
6 Wine glasses
2 Candelabra

B.R. 1028- 1 Case Containing:

7 Bronze figures

1029- 1 Case containing:

2 hall clocks
2 vases
2 figures

1030 - 1 Case containing:

4 candelabra
1 musical clock
1 figure

1031 - 1 case containg:

3 figures

8

1032	1-	Case containing:
	1	Hall clock
	2	porcelain vases
		Kitchen glass
1033	1	picture — 1000. R.M
1035	1	chest containing: 1 sugar bowl, 1 tea pot, 1 coffee pot, 1 water pitcher, 2 swans, 4 pineapple dishes, 3 small plates, 2 figures portraying a knight, 3 ornamental figures, 1 goblet, 4 boxes 2 beekers, 1 sugrar shaker, 2 large napkin rings 2 fancy spoons, 1 mustard can, 1 wine beeker, 1 bon bon dish, 1 stand with marmalade cans, 1 pot, 2 tins, 4 bowls, 1 fruit bowl, 6 compartments 1 ash tray, 1 candelabra, 10 pieces of bric-a-brac. 2 candelabras, 2 pots, 1 sugar bowl.
1036	1	Chest
	61	pieces of bric-a-brac
	1	7-piece (compartment) sets
	1	smoking set - 6 parts
	1	(cigaret)lighter
	1	tray
	2	candelabra
	1	goblet
	1	musical clock
	10	Stein (ivory)
1027	1	chair
1038	1	"
1039	1	"
1040	1	"
1041	1	"
1042	1	"
1043	1	"
1044	1	"
1045	1	small table
1046	1	case flat ware
1047	1	case with bric-a-brac
1048	1	" "
1049	1	large table
1050	1	picture
1051	1	picture
1052	1	"
1053	1	"
(third page) 1055	1	bookcase upper part, containing sundry bric-a-brac 2 bars
1056	2	large gobelins and 7 strips

1058	1	chair with back, 1 cushion and 2 rugs
1059	1	small table
1060	1	bookcase, lower part containing 3 figures, 2 cases with silver.
B.R.1061	1	small table
1062	1	carton of glass prisms
1063	1	chair with back (shelves ? bridges)
1064	1	tea wagon
1065	1	arm chair
1066	1	" "
1067	1	"
1068	1	Foot Stool
1069	1	Cabinet containing 10 pictures, two shelves
1070	1	1 chest containing, two angels, 3 pictures 1 bric-a-brac, sundry covers, 1 wooden pedestal, 5 cases with silver flat ware, 1 floor lamp.
1071	1	small table
1072	1	package containing 1 wooden figure
1073	1	case-1 floor lamp
1074	1	" "
1075	1	bank
1076	1	chest containing 3 figures and 3 small pictures.
1078	1	red chest containing 2 wooden candelsticks, 2 candelsticks lower part on silver.
1079	1	Oil painting- 1 case
1080	1	cabinet, lower part containing bric-a-brac, 1 figure of Christ on the Cross.
1081	1	small chest
1082	1	stone figure
1083	1	brass kettle
1084	1	wooden picture 1 board
1085	1	case - 2 pictures-1
1086	1	picture
1087	1	"
1088	1	"
1089	1	"
1090	2	"
1091	1	"
1092	1	"
1093	2	"
1094	1	"
1095	1	"
1096	1	"
1097	1	"
1098	1	small cabinet (with picture and books)
1099	1	small desks with pictures.

.1100	1	Picture
1101	1	Upper part of the cabinet
1102	1	Picture
1103	1	Sofa
1104	1	Cabinet, lower part with glass & China
1105	2	Cabinet doors
1106	1	Top of cabinet
1107	2	sides of cabinet
1108	1	Board of cabinet
1109	1	" " "
1110	1	" " "
1111	1	" " "
1112	1	Package of Boards
1113	1	Hand trunk
1114	1	Case containing 1 mirror, and 1 tray
1115	1	small table
1116	1	picture
1117	1	"
1118	1	"
1119	1	mirror
1120	1	package of boards for closet
1121	1	Picture
1122	1	"
1123	1	"
1124	1	chair withback
1125	1	" " "
1126	1	" "
1127	1	Case, 3 candelabra, 2 spinning wheels
1128	1	1 cabinet, lower part containing 2 hall clocks glass 1 shelf (bar?)
1129	1	Cabinet, upper part, with glass, 2 small tables, 2 shelves
1130	3	pictures
1131	2	pictures
1132	1	picture
1133	1	picture frame
1134	1	bank
1135	1	picture,1picture frame
1136	2	pictures
1137	2	"
1138	2	"
1139	1	"
1140	1	glass picture, 1 wooden picture
1141	2	pictures
1142	1	picture
1143	1	"
1144	1	"
1145	1	"
1146	1	"

1147	1	Picture
1148	1	"
1149	2	Pictures
1150	2	"
1151	1	Picture
1152	1	Package of books
1153	1	"
1154	2	pictures
1155	1	phonograph, 2 albums
1156	1	Angel of wood
1157	1	column of wood
1158	1	" "
1159	1	upholstered chair
1160	1	small cabinet
1161	1	chair
1162	1	"
1163	1	"
1164	1	"
1165	1	package of books
1166	1	Foot stool
1167	1	service platter
1168	1	chair
1170	1	Tea wagon
1171	1	package 2 pictures
1169	1	picture
1172	1	package and 1 samovar
1173	1	marble top
1174	1	gold round table
1175	1	picture
1176	1	bronze figure
1177	1	" "
1178	1	Figure
1179	1	Figure
1180	1	Chair
1181	1	corner cabinet, lower part,(Base)
1182	1	Corner cabinet, upper part
1183	1	small oval table
1184	1	floor lamp
1185	1	small cabinet
1186	1	picture
1187	1	package
1188	1	copper bowl
1189	1	oil painting
1190	1	babinet, top
1191	1	Cabinet, foot
1192	2	cabinet sides, 4 shelves, 1 figure
1193	1	cabinetshelf
1194	1	"
1195	1	"
1196	1	"

1197	1	Table
1198	1	small table
1199	1	Oil painting
1200	1	Footstool
1201	1	samovar
1202)		
1203)	1	Table
1204)		
1205)	1	Figure, 7 shelves, 2 doors
1206	1	metal flower basket
1207	1	metal lantern
1208	1	loom
1209	1	tripod
1210	1	bronze figure
1211	1	cabinet, 7 shelves
1212	1	musical clock
1213	1	trunk
1214	1	picture
1215	1	case, figure
1216	1	picture
1217	1	"
1218	1	chest, 2 gentlemen's coats
1219	1	chest
1220	1	featherbed ?
1221	1	corner cabinet
1222	1	mirror
1223	1	paper basket
1224	1	bolster ?
1225	1	"
1226	1	"
1227	1	"
1228	1	package
1229	1	dressing table
1230	1	couch
1231	1	case containing a grand piano
1233	4	rugs, 4 shelves, 9 shelves (scatter rugs)
1234	1	package
1235	1	picture
1236	1	package of hangings
1237	1	package containing the legs of grand piano
1238	1	case
1239	1	large rug
1241	1	"
1242	1	candelabra
1243	1	base of a vase
1244		

Stamp reading Brasch & Rothenstein
owner: Harry W. Hamacher
Furniture transport Division

Leopold Wulfsen

Copy

November 7, 1949

Controller of the British Zone
Zentralamt fur Vermogensverwaltung
(Britishhe Zone)
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen

The undersigned Leopold Wulson, encloses a list of goods confiscated in the Free Port of Hamburg in the year 1937.

By this document he wishes to file a record of his claim which is fully substantiated by letters and documents from the shipping firm of Brasch and Rothenstein, later known as Harry W. Hamacher, Rodingsmarkt 69, Hamburg 11, also by documents of the Nazi.

Another and entirely separate claim, not to be confused with the Art Collection on the enclosed itemized list.

The forced sale and transfer of Business and Art stock - located at Lutherstrasse, 19 - A, under duress to a man known as "Gent". This "Gent" agreed to pay 6000 - R.M. then only made partial payment and proceeded to collect debts (due Wulson) for his own profit.

This entire case is on Court Record number (504) 2 St. K. Ms. 9/38 (12/38) "In the name of the German People".

Because of serious illness and lack of liquid assets this claim has not been previously filed.

This statement is the truth.

_____ _____

_____ SERPENTINE ROAD, ELMSFORD, N.Y.

DATE _____

14

1. Oil pointing by Momper Jodocus born 1564, died 1635 landscape with figures 20,000 marks $8,000

1 Oil painting "Freiheits Kaempf" by Gustav Graef - 30,000 marks 12,000
Soldiers march out to fight for liberty

1 Oil painting "Petrus" by Guercino - an angel frees Petrus from his chains - his guardian is asleep 40,000 marks 16,000

1 Oil painting by Palma Vecio - The Virgin Mary with Jesus and St. John (children) Mary Magdalen and Joseph - in a landscape - 30,000 mark 12,000

1 Oil painting by Marten de Voss - Meeting in a landscape outside Rome (which you see in the distance) of Coriolan and his mother a number of figures and warriors in the picture - 65,000 marks 26,000

1 Oil painting by Andrea Dilevne - Samson and Dalila - 10,000 marks -$4,000

1 Oil painting by Van Derneer - A Burning Village in Holland by the edge of the water 12,500 marks 5,000

1 Oil painting by Jacob Grimmer - "Snow Landscape of a village 5,000
2 men with 2 donkeys in foreground 12,500 marks ~~12,000~~

1 Oil painting by Rembrandt - A Rabbi 30,000 " 12,000

1 Oil painting "Portrait by Mierevelt - Portrait of a woman 7,500 marks 3,000

Painting by Georg Vastagh - Interior - Hungarian room - dried corn hanging on the walls - a nude figure of a woman & an old witch. 7,500 marks 3,000

2 Paintings by Giovani Baptista Pittoni
1. Death of Catos with 6 figures 1,000
2. Companion picture with 7 figures-2,500 marks each 1,000

1 Oil painting by Dominico Zampierri - a landscape - bathing nymphs in a landscape 7,000 marks 3,000

1 Oil painting by Ruysdael - Landscape - figures & animals by Kairing 30,000 marks 12,000

1 Oil painting by Flores - a round picture - Landscape with figures 7,500 marks 3,000

24 painting of Venetian Street & Water scenes by Palman 1,250 marks $500 each 12,000

1 Italian Madonna XIV century on gold ground 12,500 marks 5,000

1 Oil painting of John the Baptist painted by Rebaera-6,250 marks 2,500

1 Oil painting by Jordano 7,500 " 3,000

1 Oil painting by Canaletto 5,500 " 2,200

1	Painting of Christ - XV Century. Wood panel	7,500 marks		15
1	Early Spanish flower picture - XVI century	3,750 "		$1,000
2	Dutch flower pictures - XVII Century	3,750 " each		1,500
62	Oil paintings all XIVth, XVth, XVI, XVII century paintings (It is impossible to describe them all)	-310,000 marks		3,000
				124,000

Everything listed is antique

2	Silver sauce boats	500 marks		
2	Antique silver coffee sets with silver tray	1,500 " each		200
2	Antique silver tea sets with silver tray	1,500 " "		1,200
3	Russian silver tea pots	500 "		1,200
3	Silver sugar basins (antique)	150 " each		200
4	Silver church chalices	150 " "		180
6	Antique silver sugar boxes in various sizes	1, 350 "		240
2	Large antique silver biscuit boxes	1,250 " "		540
2	Antique silver birds on a tree	400 "		1,000
2	Silver plaques (Renaissance) with single figures-Dutch	400 "		160
1	Large antique silver plaque in figural scenes (oval)	1,500 "		160
2	Baroque antique silver plaques	400 "		600
2	Silver figures, Knights, with ivory faces-28"high	2,500 " each		180
2	Antique silver figures with ivory faces (smaller)	800 "		2,000
3	Antique silver bowls	300 "		320
1	Antique coffee talbe in silver Louis XVI-weight 38Kilo	2,8000 "		120
2	Silver antique coffee pots-1 French, 1 Polish 18th Century	400 "		10,000
4	Antique silver candelabres	2,500 "		160
	Flat silver complete for 24 persons	2,900 "		1,000
1	Silver samovar	800 "		1,160
1	Silver fruit basket	200 "		320
1	Oil,vinegar,salt set in antique silver	100 "		80
1	Antique silver pepper mill	75 "		40
12	Ikons in silver and plain	3,000 "		30
2	Large silver church candlesticks	4,000 "		1,200
6	Smaller silver candlesticks	600 "		1,600
7	Clock sets comprising clock & ornaments	4,500 "		240
10	Large ivory tankards with silver mounting & bases silver & ivory covers	1,250 " each		1,800 5,000
1	Large ivory Madonna - XVI century-22½" high	2,600 "		1,040
1	Large ivory Christ Spanish - 30" high - 1430	25,000 "		10,000
1	Spanish figure of Nobleman in ivory -28" high-17th Century-10,000 marks			4,000
	a number of smaller ivory figures & plaques	3,750 marks		1,500
3	Silver tankards with chased figures (antique)-several smaller tankards	1,500 "		600
1	Inlaid rosewood Steinway grand piano in Louis VXI style	12,500 "		5,000
34	Oriental rugs	12,500 "		5,000
2	Large carpets	5,750 "		2,300
1	Commode - Louis XV - with marble top	6,250 "		2,500
9	Baroque & Renaissance arm chairs covered with tapestry & needlework	2,250 "		900
8	Dutch dining room chairs walnut XVIII century	1,000 "		400
1	Tapestry chair Renaissance	100 "		40
7	Antique Louis XV commodes	3,750 "		1,500
2	Reproductions of Louis XV commodes	375 "		150
2	Louis XV biroplat tables - one large, one small	800 "		320
1	Secretaire XVIII century -English in three parts-signed	3,750		1,500

16

Everything listed is antique

1	Louis XVI corner cabinet	375	marks	$	150
1	Louis XVI curio with glass top (straight)	375	"		150
1	French renaissance 4-door cabinet	5,000	"		2,000
2	Chests walnut Renaissance	250	"		100
	A large collection of brocades - priest robes & cassocks	2,500	"		1,000
1	Louis XVI bed-room set	375	"		150
2	Small table commodes	750	"		300
2	Small tables	100	"		40
40	Miniatures	1,000	"		400
25	Statues & groups china	6,250	"		2,500
13	Antique bronze figures - 2 Italian Renaissance, 2 French	1,625	"		650
1	China dinner service for 12 people - blue & gold	1,250	"		500
1	China dinner service for 12 people - Limoges	750	"		300
1	Tea service for 12 persons - English XVIII century	2,500	"		1,000
5	Trays - antique-	625	"		250
	Vases, & groups & figures in Dresden China - Meissen	1,875	"		750
	English & French China				
38	Cups & saucers in various china	2,250	"		900
9	China dishes	225	"		90
4	Jugs in antique china	250	"		100
6	Jugs silver	500	"		200
3	Soup ladles, one plain silver one with ivory handle one with ebony handle	50	"		20
1	Fruit basket antique silver	200	"		80
2	Bread baskets antique silver	100	"		40
1	gilded silver centre table decoration for fruit with Sevres dish - XVIII-th century	600	"		240
1	Large silver tray - square renaissance with Biblical figures, Moses brings the Israelites out of Egypt	2,250	"		900
1	Silver gilded large rooster - wine container	375	"		150
1	Rococo clock	5,000	"		2,000
40	Wood carvings & stone carvings, Gothic & Renaissance	37,500	"		15,000
1	Bust of Christ by Andrea delVerrochio	45,000	"		18,000
2	Siam Stone Heads larger than life size - B.C. 200	15,000	"	each	12,000
1	Painting on Wood Madonna	2,250	"		900
2	Silver swans	800	"		320
2	Silver peacocks	400	"		160
2	Silver parrots	400	"		160
2	Silver Ostriches	1,625	"		650
2	Silver jam pots on a stand	100	"		40
1	Stone figure - 12th century	2,500	"		1,000
1	Life size rooster made by Chilini in silver enamel & lapis lazuli inlaid with gold	20,000	"		8,000
1	Marie Terese Tapestry - Silk Beuvais figures	12,500	"		5,000
1	Brussel Tapestry - Flemmish - Figures in landscape	2,500	"		1,000
7	Tapestry stripes	500			200
1	Settee with 4 arm chairs - Louis XVI covered Beuvais tapestry - 18th century &				
1	Marble top table	12,500	"		5,000
1	Hanging Louis XVI French clock - 18th century	3,000	"		1,200
1	Chinese Buddah	1,000	"		400
1	Poudreuse	400	"		160
1	Couch	800	"		320
	A quantity of hangings in brocade	250	"		100
1	Stand for a vase	2.50			1
1	Cabinet- 7-drawers containing laces & linen	2,500	"		1,000
1	Ivory bird box	250	"		100
1	Settee covered tapestry	400	"		160
1	Chandelier Louis XV bronze	250	"		100

1	Wire goblet	100 marks		17
1	Confectionery (candy) box	200 "		
1	Pot antique silver	50 "		
2	Silver boxes	100 "		
4	Bowls	1,000 "		
1	Silver fruit dish in 6 parts	100 "		
1	Ash tray silver	1,000 "		
10	Curios - silver figures with precious stones	1,625 "		
1	Silver set (7 pieces)	1,000 "		
1	Silver smoking set (6 pieces)	25 "		
1	Match box silver	3,050 "		
61	Curios	200 "		
1	Chalice	250 "		
1	Musical box	125 "		
1	Box with carving sets	400 "		
2	Boxes with curios	100 "		
1	Small table	250 "		
1	Book case	25 "		
1	Cushion	600 "		
2	Boxes containing silver	750 "		
1	Glass chandelier	100 "		
1	Stool (tapestry)	500 "		
1	Cupboard	800 "		
3	Silver plaques, 2 small, 1 large - 17th century	200 "		
	Various curios	200 "		
2	Silver boxes	100 "		
1	Chest	400 "		
12	China plates painted scenes 1810	100 "		
1	Fruit dish - Meissen China &			
6	Dishes	250 "each	1,700	
17	Vases Meissen, Sevres	200 "		
2	Silver pitchers	50 "		
1	Barrel shaped drinking mug - antique	50 "		
6	Wine glasses	100 "		
2	Porcelaine plaques	7.50"		
3	Crystal plates	62.50"		
5	Crystal bowls	50. "		
1	Milk jug	200 "		
3	Blue B.C. bowls	1,000 "		
4	Mirrors	400 "		
1	Angel's head	100 "		
1	Vase with 2 handles - Chinese	200 "		
1	Musical clock	600 "		
24	Wine glasses coloured	100 "		
1	Water jug	400 "each	640	
4	Large pineapple cups - silver - 17th century	600 "		
3	Pokals (silver)	800 "		
4	Silver Sugar Boxes	200 "		
1	Silver sugar sifter	12.50"		
2	Table napkin rings	250 "		
2	Ornamental spoons	25 "		
1	Silver Mustard pot	100 "		
2	Wood socle renaissance	400 "		
1	Table lamp silver	400 "		
2	Wood carved floor lamps	200 "		
1	Bench with tapestry seat			
1	Red chest Renaissance covered with red velvet & with silver mounting	2,000 "		
2	Church candlesticks carved in wood	400 "		
1	Cupboard containing curios in silver & China	3,750		

CABLE ADDRESS
TOP / FRANKFURT

VI

19

1	Brass kettle	25	marks	
1	Small cupboard containing	1,500	"	18
	books on art	1,250	"	16
	Glass & Porcelain	200	"	600
1	Travelling bag containing antique silver boxes & curios	2,500	"	250
3	Chandeliers	1,250	" each	1,000
2	Antique spinning wheels - 1 walnut with ivory, 1 rose-wood with ivory	100	"	1,500
1	Picture frame antique	750	"	40
1	Tapestry bench	200	"	300
1	Grammophone & 2 albums with records	425	"	80
1	Stool	25	"	170
1	Tea table Louis XV with bronze dore	400	"	10
2	Samovars	100	"	150
1	Table carved Louis XV. Gilded	400	"	40
1	Corner cabinet with glass doors containing miniatures, curios, silver & ivories	6,250	"	160
1	Small oval table Louis XV with 2 drawers	800	"	2,500
1	Table lamp	100	"	320
1	Copper bowl	12.50	"	40
1	Tapestry stool	100	"	5
1	Brass lantern renaissance	375	"	40
1	Spinning wheel	12.50	"	150
1	Easel	25	"	5
1	Musical bird box in silver	400	"	10
1	Travelling bag with contents	800	"	160
2	Commodes Louis XV inlaid marquetry - 18th century, 1 containing man's fur coat, 1 black coat, 1 grey coat, 1 containing 2 suits	10,000	"	320
1	Spring mattress	25	"	4,000
1	Paper basket	12.50	"	10
	Several cushions in brocade & velvet	200		5
			TOTAL	80
				460,829

Value today 25% higher

The above is an exact copy of the original declaration to the Foreign Funds Control.

November 9-1949

Leopold Wilson

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Raschke

Berlin-Steglitz, den 26. Oktober 1950

25

20

ABSCHRIFT

HARRY W. HAMACHER SPEDITEUR
Vormals Brasch & Rothenstein

Zweigniederlassung Hamburg

Betrifft: 1438/61158

Hamburg 11, den 19. Februar 41
Rödingsmarkt 69

Herrn
Leopold W u l s o n,

Hotel Times Square
Fourty Third Street
West of Broadway
N e w - Y o r k City USA.

Unser letztes Schreiben an Sie ist vom 22. Februar 1939 datiert.

Wir geben Ihnen der Ordnung halber davon Kenntnis, dass Ihr Umzugsgut in der Zwischenzeit von dem General-Staatsanwalt in Berlin beschlagnahmt und versteigert worden ist. Unsere Kosten sind aus dem Versteigerungserlös gedeckt worden. Weitere Einzelheiten können wir Ihnen leider nicht aufgeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und zeichnen

Hochachtungsvoll !

Harry W. Hamacher
Spediteur
Zweigniederlassung Hamburg
ppa.

Go./Ste.

Z 4174

25

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

K 6029

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
28.10.50
in HAMBURG
d.LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Berlin-Steglitz, den 26. Oktober 1950
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

VI

Eingegangen
am 28. OKT. 1950
mit 1 2fach Anlagen

In der Wiedergutmachungssache Leopold Wulson, z.Zt. Berlin W 35 Köbisstrasse 38/40 bei Wolf, überreiche ich Vollmacht des Antragstellers auf mich.

Der Antragsteller macht den Wiedergutmachungsanspruch geltend für sein 1938 ihm entzogenes Umzugsgut, antike Gegenstände.

Der Antragsteller als Jude wollte 1938 nach Amerika auswandern. Er wurde wegen Devisenvergehens angeklagt, weil sein Umzugsgut, eine Zimmereinrichtung, als Devisenwert angesehen wurde. Er wurde aber freigesprochen und das Umzugsgut, 2 Lifts und 4 Kisten, wurden freigegeben. Obgleich diese schon im Freihafen lagerten, wurden sie abermals beschlagnahmt und der Inhalt weit unter Wert versteigert. Alle Unterlagen hierfür sind vorhanden, auch eine Liste der entzogenen Wertsachen. Ich bitte, mir das Aktenzeichen mitzuteilen, unter dem die Sache dort läuft und zu bestätigen, dass der Anspruch auf Wiedergutmachung grundsätzlich anerkannt wird.

An das
Wiedergutmachungsamt
Hamburg
Siwekingplatz 1

Peschke
Rechtsanwalt.

Dr. Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
Berlin - Steglitz
Wuthenowstraße 4
Telefon: 72 30 56

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
28.10.50-3-9
in HAMBURG
d.LAND- u. d. AMTSGERICHTS

26. Oktober 1950

K 6029

In der Wiedergutmachungssache Leopold Wulson, z.Zt. Berlin W 35 Köbisstrasse 38/40 bei Wolf, überreiche ich Vollmacht des Antragstellers auf mich.

Der Antragsteller macht den Wiedergutmachungsanspruch geltend für sein 1938 ihm entzogenes Umzugsgut, antike Gegenstände.

Der Antragsteller als Jude wollte 1938 nach Amerika auswandern. Er wurde wegen Devisenvergehens angeklagt, weil sein Umzugsgut, eine Zimmereinrichtung, als Devisenwert angesehen wurde. Er wurde aber freigesprochen und das Umzugsgut, 2 Lifts und 4 Kisten, wurden freigegeben. Obgleich diese schon im Freihafen lagerten, wurden sie abermals beschlagnahmt und der Inhalt weit unter Wert versteigert. Alle Unterlagen hierfür sind vorhanden, auch eine Liste der entzogenen Wertsachen. Ich bitte, mir das Aktenzeichen mitzuteilen, unter dem die Sache dort läuft und zu bestätigen, dass der Anspruch auf Wiedergutmachung grundsätzlich anerkannt wird.

An das
Wiedergutmachungsamt
Hamburg
Siwekingplatz 1

Peschke
Rechtsanwalt.

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27540
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERMITTLUNGSSTELLE FÜR WIEDERGUTMACHUNGSANGELEGENHEITEN BEIM AMTSGERICHT HAMBURG 17150-8-54

VI

Berlin-Steglitz, den 10. November 1950
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

29

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Ziviljustizgebäude
Sieveking Platz
Anbau II z. 740

am 13. NOV. 1950
mit 2 Anlagen

Betr.
Leopold Wulson
VI / Z 4174

Indem ich das Schreiben vom 6.d.M. bestätige, beziehe ich mich auf Ihr Schreiben an Herrn Wulson vom 31.10. Herr Wulson ist bereit, mit mir zu einer Rücksprache, die Herr Gerichtsassessor Lewald anheim stellte, nach Hamburg zu kommen. Wir bitte um Angabe eines Termins, möglichst in der nächsten Woche, damit wir zu gelegener Zeit kommen.

Das Schicksal und die Lage des Herrn Wulson möchte ich kurz schildern:

Herr Wulson hatte hier in der Lutherstrasse ein Antiquitätengeschäft mit ganz besonderen Kostbarkeiten. Da er Jude ist, musste er 1936/37 das gut gehende Geschäft einem Arier überlassen, der auch die noch Herrn Wulson zustehenden Aussenstände einkassierte, und ihm für das ganze Objekt die Summe von 6000 RM überliess. Herrn Wulson wurde der Handel untersagt. Unter diesen Umständen entschloss er sich zur Auswanderung nach Amerika, erlangte die Genehmigung zur Ausreise und liess die Einrichtung seiner Privatwohnung, in der er wertvollste Antiquitäten hatte, unter Aufsicht von Zollbeamten verpacken.

3

30

Durch einen Packer der Firma Hammacher, früher Brasch und Rothenstein, wurde er bei der Zollfahndungsstelle denunziert, dass er geschäftliche Waren als Umzugsgut deklariere. - Herr Wulson wurde verhaftet und sass vom 29.10.1937 bis 25.5. 1938 in Untersuchungshaft, während deren er wiederholt, am Tage und bei Nacht, immer erneut über seine Jahre lang zurückliegenden Erwerbsgeschäfte verhört wurde. Da ihm keine strafbare Handlung nachgewiesem werden konnte, und sein Umzugsgut als solches auch anerkannt werden musste, wurde er am 4.Juli 1938 von der 4.Strafkammer in 504. 2 St K Ms 9/38/12/38 freigesprochen und das beschlagnahmte Umzugsgut, 2 Lifts und 5 Kisten, wurden freigegeben. Herr Wulson liess das Gut durch den Spediteur Hammacher nach Hamburg in den Freihafen bringen und wollte abreisen. Da wurde das Umzugsgut von Hamburg aus abermals beschlagnahmt und Herr Wulson wieder verhaftet. Die Beschlagnahme wurde nach Regelung einer nebensächlichen Steuerfrage alsbald aufgehoben, und Herr Wulson war wieder frei. Dann kam von Berlin von der St Staatsanwaltschaft trotz des Freispruchs eine abermalige Beschlagnahme, und daraufhin die Versteigerung der verpackten Antiquitäten, als Herr Wulson schon abgefahren war. Eine Abrechnung über den Erlös hat Herr Wulson nie erhalten, auch keine Mitteilung, wo der Erlös in Hamburg verblieben ist. Der Spediteur trug keine Bedenken, einem Juden gegenüber lediglich zu melden, dass die Speditionskosten gedeckt seien und nach dem beiliegenden Brief vom 19.2.1941 ist nie

31

eine Abrechnung erfolgt.
Eine Liste der entzogenen Gemälde, Kunstsilbersachen u.s.w. mit Wertangabe ist schon überreicht, sodass der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg vom 30.8.1950 erfüllt ist. Der Wiedergutmachungsanspruch ist frist - gemäss am 7.11. 1949 bei dem Controller Bad Nenndorf angemeldet worden.
Somit sind alle Voraussetzungen für eine Feststellung des Schadenersatzanspruchs gegeben.
Herr Wulson hat nun 13 Jahre darauf gewartet, dass das ihm angetanene Unrecht wieder gut gemacht würde.
Die Entziehung liegt vor dem letzten Kriege 1937, Herr Wulson ist von der Beschuldigung, ein Devisenvergehen versucht zu haben, freigesprochen worden, er ist völlig mittellos und mit geliehenem Gelde nur zu dem Zwecke, diesen Schadensersatz zu regeln, nach Berlin gekommen. Sein Fall, der als einer der ersten schweren Verfolgungsfälle anzusehen ist, dürfte daher als durchaus vordringlich zu behandeln sein.

Rechtsanwalt.

33

HARRY W. HAMACHER SPEDITEUR

VORMALS BRASCH & ROTHENSTEIN

ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG
FERNRUF: SAMMEL-NR. 361841 · TELEGRAMM-ADRESSE: „HAWEHASPED"
BANKKONTEN: REICHSBANK HAMBURG, KONTO No. 2/7173, DRESDNER BANK IN HAMBURG, KONTO No. 6304, DEUTSCHE BANK FIL. HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 6386

BETRIFFT: 1438/61158

HAMBURG 11, DEN RODINGSMARKT 69 19. Februar 41

Herrn

Leopold W u l s o n ,

Hotel Times Square
Fourty Third Street
West of Broadway

N e w - Y o r k City USA.

Unser letztes Schreiben an Sie ist vom 22. ~~Februar 1939~~ datiert.

Wir geben Ihnen der Ordnung halber davon Kenntnis, daß Ihr Umzugsgut in der Zwischenzeit von dem General-Staatsanwalt in Berlin beschlagnahmt und versteigert worden ist. Unsere Kosten sind aus dem Versteigerungserlös gedeckt worden. Weitere Einzelheiten können wir Ihnen leider nicht aufgeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und zeichnen

hochachtungsvoll !
Harry W. Hamacher
Spediteur
Zweigniederlassung Hamburg
ppa.

Go./Ste.

WIR ARBEITEN AUSSCHLIESSLICH AUF GRUND DER ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSp.) — FASSUNG VOM NOVEMBER 1939 — DIE DURCH DEN HERRN REICHSVERKEHRSMINISTER MIT ANORDNUNG VOM 29. DEZEMBER 1939 FÜR REICHSVERKEHRSMINISTERIUM ERKLÄRT WORDEN SIND (VERGLEICHE DEUTSCHER REICHSANZEIGER UND PREUSSISCHER STAATSANZEIGER NR. 4 VOM 8. JANUAR 1940 UND NR. 9 VOM 11. JANUAR 1940).

35

Aktenzeichen: VI/Z 4174

Hamburg 36, den 25. November 1950
Dr. L/Hs.

Vfg.

1. A k t e n v e r m e r k

Gemäss Ankündigung im Schriftsatz Bl. 29/31 erschienen am 23. November 1950

Der Antragsteller
Herr W u l s o n,
und Rechtsanwalt
Dr. P e s c h k e.

Herr Wulson erklärte zunächst, dass nur Herr Dr. Peschke sein Vertreter sei. Es brauche deshalb nicht mehr mit Rechtsanwalt P o t t e r (Bl. 19) korrespondiert zu werden.

Die Besprechung der Sache ergab, dass der Fall sich - wenn das Vorbringen des Antragstellers richtig ist - von den üblichen Liftfällen unterscheidet. Die Versteigerungen von Gegenständen des Antragstellers sollen nämlich schon wesentlich früher eingesetzt haben, als dies in der Regel üblich war, und es soll insofern ein Zusammenhang mit den verschiedenen strafrechtlichen Verfolgungen wegen Devisenvergehens bestanden haben, denen der Antragsteller - nach seiner Darstellung zu Unrecht - ausgesetzt gewesen ist. Der Antragsteller deutete auch an, dass er den Spediteur H a m a c h e r in Verdacht habe, sich am versteigerten Gut unrechtmässig bereichert zu haben.

Der Antragsteller überreichte die Abschrift eines Urteils des Landgerichts Berlin vom 12. Juli 1938, aus dem sich angeblich seine Unschuld ergeben soll, ferner Abschriften eines Beschlusses des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 5. November 1937, durch den ein Haftbefehl gegen ihn bestätigt worden ist, und eines Beschlusses des Amtsgerichts Berlin vom 20. Dezember 1937, durch den auf Grund eines Arrestbefehls Herausgabeansprüche gepfändet worden sind. Er überreichte schliesslich ein Schreiben der Spediteurfirma vom 29. Dezember 1938, in dem weitere Aktenzeichen der verfolgenden Behörde angegeben sind, und zwei Listen über den Bestand des Umzugsgutes.

Die eine Liste ist unter Bl. 14/18 bereits in der Akte enthalten, die weitere Abschrift lediglich zur Zustellung an die Finanzbehörde überreicht. Der Antragsteller erklärte in diesem Zusammenhang, dass dies die massgebliche Liste sei. Die Liste (Bl. 6/12) habe aus Tarnungsgründen nur einen Teil der in dem Umzugsgut enthaltenen Gegenstände aufgeführt, die dort angegebenen Gegenstände seien auch in der Liste (Bl. 14/18) enthalten, und deshalb brauche diese Liste jetzt nicht besonders berücksichtigt zu werden.

An der zweiten Liste (Fotokopie) ist besonders interessant, dass bei einzelnen Positionen in Klammern Geldbeträge angegeben sind. Die Liste soll von der Spediteurfirma stammen, und aus

b.w.

den angegebenen Geldbeträgen soll zu entnehmen sein, dass die Gegenstände, bei denen die Geldbeträge angegeben sind, um den genannten Betrag versteigert worden sind. Ein vollständiges Versteigerungsprotokoll hat der Antragsteller nicht in Händen. Er scheint sich um ein solches bisher auch nicht bemüht zu haben. Er wusste garnicht, wer der Versteigerer gewesen ist und wird auf meine Empfehlung hin versuchen, dies noch bei der Spediteurfirma zu ermitteln.

Der Antragsteller hat mich anscheinend hauptsächlich deshalb aufgesucht, weil er glaubte, doch wegen irgendwelcher Beträge Barzahlung erhalten zu können. Nach seinen Angaben hat er sich das Reisegeld bei amerikanischen Freunden geliehen, die anscheinend seine Wiedergutmachungsansprüche zu optimistisch beurteilt haben. Ich habe die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts zu erläutern versucht und ihm übrigen zugesagt, ausnahmsweise die Zustellung veranlassen zu wollen.

2. Herrn Sachbearbeiter mit der Bitte, festzustellen, ob Hamburger Akten an Hand der in dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts genannten Aktenzeichen ermittelt werden können, und gegebenenfalls diese Akten beiziehen zu lassen, im übrigen auch die Zustellung an die Finanzbehörde vorzubereiten.

prb Hz 4/12.50.

(Dr. Lewald)

A b s c h r i f t

Hanseatisches Oberlandesgericht

36

2 St. Js. 679/37
Ws. 327/37
11 Js. 1507/37
35 Qs. 66/37

In der Strafsache
gegen
den Kaufmann
Leopold W u l s o n ,
geboren am 27.April 1892 in Mittau/Kurland,
z.Zt. in Untersuchungshaft in Hamburg,
wegen Devisenvergehens
hier betreffend: weitere Haftbeschwerde,

hat der I.Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 5.November 1937 unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Lang,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr.Kollhoff,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr.Dietrich

beschloßen:

Die weitere Haftbeschwerde wird als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen. Gegen den Beschuldigten besteht dringender Tatverdacht im Sinne der im Haftbefehl genannten Bestimmungen. Ob auch Kollusionsgefahr besteht, kann dahingestellt bleiben, denn auf jeden Fall ist Fluchtverdacht gegeben, da der Beschuldigte Ausländer ist und Beziehungen zum Ausland hat.

gez. L a n g

Für richtige Ausfertigung:
DerUrkundsbeamte der Geschäftstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
L.S. gez. Unterschrift
Justizinspektor

Abschrift.

37

704 Gs.2747/37.

2 St.Js.679/37.

Beschluß.

In der Strafsache

gegen

W u l s o n

wird in Vollziehung des Arrestbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 6.12.1937 der Anspruch des Kaufmanns Wulson gegen das Deutsche Reich auf

a) Herausgabe des bei dem Hauptzollamt Ericus, Hamburg, zu Hinterlegungsbuchnummer 484 Bl. 58 hinterlegten Betrages von 3.190.-- Rm.,

b) Herausgabe des bei der Gerichtskasse Moabit zu E.G.H.Nr. 210/1937, G.H.B.Nr. 175/37 hinterlegten Betrages von 450.-- Rm.,

c) Herausgabe der bei dem Hauptzollamt Ericus, Hamburg, zu Hinterlegungsbuchnummer 44 Bl. 121 hinterlegten Wertsachen einschließlich Geldstücke,

d) Herausgabe der in der Aufstellung der Zollfahndungsstelle Berlin vom 16.11.1937 genannten Gegenstände gepfändet.

Der Beschuldigte hat sich jeder Verfügung über diese Forderungen zu enthalten, den Drittschuldnern wird die Herausgabe untersagt.

Berlin, den 20. Dezember 1937
Amtsgericht Berlin, Abteilung 704.
gezeichnet: Strohbusch, Gerichtsassessorr.

Ausgefertigt:
(L.S.) gez. unl. Unterschrift, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Abschrift.

Brasch & Rothenstein
Jnh. Harry W. Hamacher

118
38

Jnhaltsverzeichnis

über das Umzugsgut des Herrn Wulson
verladen in 2 Lifts.

B.R. 1019 – 1 Kst. enth.
- 6 Schüsseln
- 32 gr. Teller
- 1 Terrine
- 34 Untertassen
- 1 Suppenterrine
- 2 kl. Teller
- 22 Tassen

1020 – 1 " "
- 3 Schüsseln
- 33 gr. Teller
- 1 Obstschale
- 15 kl. Teller
- 4 Kannen
- 10 Tassen
- 2 Vasen
- 2 Krüge

1021 – 1 " "
- 9 Vasen
- 1 Figur

1022 – 1 " "
- 2 Porzellanplatten
- 3 Kristallteller
- 2 Kristallschalen
- 1 Vase
- 6 Teller
- 1 Kaffeekanne
- 1 Milchkanne
- 1 Zuckerdose
- 6 Tassen
- 5 Schalen
- 3 "
- 1 tonnenförmiges Trinkglas aus dem 16.Jahrh.
- 3 blaue Schalentöpfe

1023 – 1 " "
- 2 Spiegel
- 2 Tabletts
- 3 Wandteller

1024 – 1 " "
- 2 Steinköpfe (Siam) beschlagnahmt ✕
  a 1.500.- RM = 3.000.- RM

1025 – 1 " "
- 1 Figur (Ton-Apostel ca. 2.000.- RM beschl.)

1026 – 1 " "
- 3 Figuren
- 1 Engelkopf

1027 – 1 " "
- 3 Kristallschalen
- 1 Samowar
- 1 Obstkorb (Silber)
- 1 Ölessig-Service
- 1 Pfeffermühle
- div. Nippes
- 6 Weingläser
- 2 Leuchter

b.w.

B.R. 1028	- 1 Kst. enth.	7 Broncefiguren
1029	- 1 " "	2 Standuhren 2 Vasen 1 Vase mit 2 Henkel (chines.) 1 Bronzefigur 2 Figuren
1030	- 1 " "	4 Leuchter 1 Spieluhr 1 Figur
1031	- 1 " "	3 Figuren
1032	- 1 " "	1 Standuhr 2 Porzellanvasen Glas aus der Küche
1033	- 1 " "	1 Bild (beschlagnahmt 1.000.- RM)
1035	- 1 Kommode	1 Zuckerdose, 1 Teekanne, 1 Kaffeekanne, 1 Wasserkanne, 2 Fabelschwäne, 4 Ananaspokale, 3 kl. Teller, 2 Figuren-Ritter, 3 Dekorationsfiguren, 1 Pokal, 4 Dosen, 2 Becher, 1 Zuckerstreuer, 2 gr. Serviettenringe, 2 Zierlöffel, 1 Senfdose, 1 Weinbecher, 1 Konfektdose, 2 Leuchter, 2 Kannen, 1 Zuckerdose, 1 Ständer mit Marmeladendosen, 1 Kanne, 2 Dosen, 4 Schalen, 1 Obstschale - 6teilig, 1 Aschenbecher, 1 Leuchter, 10 Nippes.
1036	- 1 Kommode	61 Nippes 1 Serviece - 7teilig 1 Rauch-Service - 6teilig 1 Feuerzeug 1 Tablett 2 Leuchter 1 Kelch 1 Spieluhr 10 Humpen (Elfenbein)
1037	- 1 Stuhl	
1038	- 1 "	
1039	- 1 "	
1040	- 1 "	
1041	- 1 "	
1042	- 1 "	
1043	- 1 "	
1044	- 1 "	
1045	- 1 kl. Tisch	
1046	- 1 Kasten mit Besteck	
1047	- 1 " " Nippes	
1048	- 1 " " "	
1049	- 1 grosser Tisch	
1050	- 1 Bild (250.- RM)	
1051	- 1 Bild (500.- ")	
1052	- 1 Bild (keine Ausfuhr)	
1053	- 1 Bild (1.500.-RM)	
1054	- 1 " (800.- ")	

B.R. 1055 - 1 Bücherschrank-Oberteil enth. diverse Nippes
2 Brücken
1056 - 2 gr. Gobelins und 7 Streifen
1057 - 1 kleines Bild (250.- RM)
1058 - 1 Stuhl mit Lehne, 1 Kissen, 2 Teppiche
1059 - 1 kleiner Tisch

1060 - 1 Bücherschrank-Unterteil enth. 3 Figuren, 2 Kästen
mit Silber

1061 - 1 kleiner Tisch
1062 - 1 Karton Glasprismen
1063 - 1 Stuhl mit Lehne, Brücken
1064 - 1 Teewagen - Gestell (beschlagn. (6.000.-RM) Silber
1065 - 1 Sessel
1066 - 1 Sessel
1067 - 1 Sessel
1068 - 1 Hocker, 1069 - 1 Schrank enth. 10 Bilder, 2 Brücken

1070 - 1 Truhe, enth. 2 Engel, 3 Bilder, 1 Nippes
diverse Decken, 1 Holzsockel
5 Kästen mit Silberbestecks
1 Stehlampe

1071 - 1 kleiner Tisch
1072 - 1 Paket enth. 1 Holzfigur (Christus 300.-M geschätzt)
1073 - 1 Verschlag - 1 Stehlampe
1074 - 1 " 1 "
1075 - 1 Bank

1076 - 1 Kommode enth. 3 Figuren, 3 kl. Bilder (Kommode beschlagnahmt 1.500.- M)(Kommode mit Marmorplatte)

1078 - 1 rote Truhe enth. 2 Holzleuchter, (2 Leuchter, Unterteil) keine Ausfuhr a/Silber 1.600.- M)
1079 - 1 Ölgemälde i/Verschlag (keine Ausfuhr 2.500.-RM.)
1080 - 1 Schrank-Unterteil enth. Nippes, 1 Christusfigur am Kreuz (1.500.- RM)
1081 - 1 kleine Truhe
1082 - 1 Steinfigur (beschlagnahmt 300.- RM)
1083 - 1 Messingkessel
1084 - 1 Holzbild , 1 Brett
1085 - 1 Verschlag - 2 Bilder (1 beschlagnahmt 3.000.- RM Freiheitskämpfer)
(2 beschlagnahmt 1.000.- " Petrus

1086 1 Bild 1.000.- RM
1087 1 " 1.000.- "
1088 1 " 2.000.- "
1089 1 " 1.000.- "
1090 2 " a 250.- RM
1091 1 " 2.000.- "
1092 1 " 1.500.- "
1093 2 " 500.- a 250.-
1094 1 " 1.500.- (keine Ausfuhr, Feuersbrunst 16.Jahrh.
1095 1 " 200.- M
1096 1 " 150.- "
1097 1 " --
1098 1 kleines Spind mit Bild und Bücher
1099 1 kleiner Schreibtisch mit Bilder

B.R. 1100 - 1 Bild 250.- RM
1101 - 1 Schrankoberteil
1 Rokokouhr(gesperrt für Ausfuhr 1.000.- RM)
1102 1 Bild 250.- RM
1103 - 1 Sofa
1104 - 1 Schrank-Unterteil enth. Glas und Porzellan
1105 - 2 Schranktüren
1106 - 1 Schrankkopf
1107 - 2 Schrankseiten
1108 - 1 Brett vom Schrank
1109 - 1 " " "
1110 - 1 " " "
1112 - 1 Pack Bretter
1111 - 1 Brett vom Schrank
1113 - 1 Handkoffer
1114 - 1 Verschlag enth. 1 Spiegel, 1 Tablett
1115 - 1 kleiner Tisch
1116 - 1 Bild 800.- RM
1117 - 1 Bild 1000.- "
1118 1 " 500.- "
1119 - 1 Spiegel
1120 1 Pack Schrankbretter
1121 1 Bild (keine Ausfuhr 800.- RM)
1122 1 " 250.- "
1123 1 " 300.- "
1124 1 Stuhl mit Lehne
1125 1 " " "
1126 1 " " "
1127 1 Verschlag, 3 Kronen, 2 Sp innräder
1128 1 Schrank-Unterteil enth. 2 Standuhren, Glas, 1 Brücke
1129 1 Schrank-Oberteil " Glas, 2 Tischchen, 2 "
1130 3 Bilder 100.-, 200.-, 200.-
1131 2 " a 200.- - 400.-
1132 1 Bild 400.- RM
1133 1 Bilderrahmen
1134 1 Bank 100.- RM
1135 1 Bild, 1 Bilderrahmen 200.- RM
1136 2 Bilder a 250.- 500.- RM
1137 2 Bilder " " "
1138 2 Bilder " " "
1139 1 Bild 100.-
1140 1 Glasbild, 1 Holzbild 200.- 500.- RM
1141 2 Bilder 250.- 1.000.- RM
1142 1 Bild 1.000.- RM
1143 1 Bild 1.000.- "
1144 1 " 2.500.- " (keine Ausfuhr)
1145 1 " 500.- "
1146 1 " 500.- "
1147 2 " ----
1148 1 " 500.- und
1 Teppich 400.-
1149 2 Bilder a 100.- = 200.- RM
1150 2 " a 250.- = 500.- "
1151 1 Bild 500.-
1152 1 Paket Bücher
1153 1 " "
1154 2 Bilder
1155 1 Grammophon, 2 Alben

B.R. 1156 - 1 Engel aus Holz RM 300.-
1157 1 Säule aus Holz " "
1158 1 " " "
1159 1 Polsterstuhl
1160 1 kleiner Schrank
1161 1 Sessel
1162 1 "
1163 1 "
1164 1 "
1165 1 Paket Bücher
1166 1 Hocker
1167 1 Serviceplatte
1168 1 Stuhl
~~1169~~
1170 1 Teewagen
1171 1 Paket, 2 Bilder = 300.- RM
1169 1 Bild 500.- "
1172 1 Paket - 1 Samowar
1173 1 Marmorplatte
1174 1 goldener runder Tisch
1175 1 Bild 1,000.- RM
1176 1 Broncefigur (Budha ohne Wert)
1177 1 "
1178 1 Figur (Ausfuhr gesperrt 600.- RM)
1179 1 " (spanisch) Ausfuhr gesperrt, Wert ?)
1180 1 Stuhl
1181 1 Eckschrank - Unterteil
1182 1 " - Oberteil
1183 1 kleiner ovaler Tisch
1184 1 Stehlampe
1185 1 kleines Schränkchen
1186 1 Bild 600.- RM
1187 1 Paket
1188 1 Kupferschale
1189 1 Ölgemälde 300.- RM
1190 1 Schrankkopf
1191 1 Schrankfuss
1192 2 Schrankseiten, 4 Brücken, 1 Figur
1193 1 Schrankbrett
1194 1 "
1195 1 "
1196 1 "
1197 1 Tisch
1198 1 kleiner Tisch
1199 1 Ölgemälde 700.- RM
2000 1 Hocker
1201 1 Samowar
1202)
1203)
1204) 1 Tisch
1205)
1206 1 Figur, 7 Brücken, 2 Türen
1207 1 Metallblumenkorb
1208 1 Metallaterne
1209 1 Webstuhl
1210 1 Stativ
1211 1 Broncefigur
1212 1 Schrank, 7 Brücken
1213 1 Spieluhr

Stuttgarter Verein Vers. A.-G. gedeckt.
ist daher besonders vorzuschreiben.

125

43

1214 1 Koffer
1215 1 Bild
1216 1 Verschlag - Figur -
1217 1 Bild 50.-
1218 1 " 200.-
1219 1 Kommode, 2 Herrenmäntel
1220 1 Kommode
1221 1 Federboden
1222 1 Eckschrank
1223 1 Spiegel
1224 1 Papierkorb
1225 1 Betthaupt
1226 1 "
1227 1 "
1228 1 "
1229 1 Paket Polsterrollen
1230 1 Frisiertoilette
1231 1 Couch
1233 1 Kst. enth. Flügel
1234 4 Teppiche, 4 Brücken, 9 Brücken
1235 1 Paket
X 1236 1 Bild (beschlagnahmt, nationalen Wert 15.000.- RM) X
1237 1 Pack Vorhänge (Begegnungsscene vor einer Stadt)
1238 1 " Flügelfüsse
1239 1 Kollo
1241 gr. Teppich
1242 1 gr. "
1243 1 Krone
1244 1 Untersatz einer Vase
X 1240 italienische Landschaft 200.- RM(beschlagnahmt) X

No. 744 - 1 Kst. enth. 1 Schrank
" 745 1 " " 1 Pult No. 1099
" 746 1 " " 1 Unterteil von der Frisiertoilette 1230
1 Sofa Nr. 1103
" 1 Sessel" 1124
1 Sessel" 1163
2 Gardinenstangen, Gardinen
" 747 1 " " 1 Sofa 1034
1 Sessel 1036
1 Stehleiter, 3 Stufen

" 748 1 " " 1 Eckschrank 1222

==========

Transport- und Lagerversicherung wird nur auf Antrag gedeckt und ist daher besonders vorzuschreiben.

BRASCH & ROTHENSTEIN

INHABER HARRY W. HAMACHER

SPEDITEURE

HAUPTGESCHÄFT: BERLIN NW 40

LÜNEBURGER STRASSE 22

44

Reichsbank Berlin Konto Nr. 7173
Deutsche Bank, Dep.-K. 82
NW 40, Alt Moabit 109
Dresdner Bank, Dep.-Kasse 6
NW 40, Alt Moabit 120

Telefon: Sammel-Nr. 35 66 41
Telegramm-Adresse: .BRASCHROTU.
Postscheckkonto: BERLIN Nr. 878

Referenz-Nr. 198/4852
die wir in Ihrer Beantwortung anzugeben bitten

Hausanschluß Nr. 73

BERLIN, den 29. Dezember 1938

Zweigniederlassungen:

Apolda
Bentheim
Bremen
Chemnitz
Dresden
Ebingen
Emmerich
Frankfurt a/M.
Gronau I/W.
Hamburg
Hannover
Nürnberg
Passau
Pirmasens
Plauen
Rheine
Schwarzenberg I/Sa.
Sebnitz
Stettin
Weener
Wien

Agentur für England:

British Commercial
Transport Co. Ltd.
46 & 48 Moor Lane
London E. C. 2.
P. O. Box 114

Zweigstellen in Hull,
Liverpool und Manchester

Agentur f. Nordamerika:

Globe Shipping Co., Inc.
11, Broadway
New-York

Herrn
Leopold Wulson,
Hotel Times Square,
Forty Third Street,
West of Broadway,
N e w Y o r k City.

In Ihrer Angelegenheit erwidern wir auf Ihr Schreiben vom 6.cr., dass das in Hamburg lagernde Gut beschlagnahmt worden ist. Wir empfehlen Ihnen, sich mit folgenden Dienststellen in Verbindung zu setzen:

1) Zollfahndungsstelle Hamburg, Hamburg 8, Poggenmühle 1, Akt.-Z. "D V 1497/37",
2) Finanzamt Hamburg-Altstadt, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, Zimmer 110, Geschäfts.-Z. "W 396/38",
3) Stadtsteuerkasse 7 C, Berlin-Charlottenburg als Vollstreckungsbehörde, Bln.-Charlottenburg 2, Bleibtreustrasse 43, zu Zeichen: Steuer-Bezirk 5/0.391, Soll-Buch-Nr. S. 141,

zwecks direkter Erledigung.

BRASCH & ROTHENSTEIN
Inhaber Harry W. Hamacher

R/Bg.

Unsere Geschäftsbedingungen sind die gleichen wie die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen"; die darin vorgesehene Speditions- und Rollfuhrversicherung (SVS. und RVS.) wird bei der Allianz- und Stuttgarter Verein Vers. A.-G. gedeckt.
Transport- und Lagerversicherung wird nur auf Antrag gedeckt und ist daher besonders vorzuschreiben.

Abschrift

504 2 St.K.Ms. 9/38 (12/38)

45

Im Namen des Deutschen Volkes:

S t r a f s a c h e

gegen den Kaufmann Leopold W u l f s o n genannt W u l s o n,
geboren am 27. April 1892 in Mitau (kurland),
wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Motzstrasse 88, staatenlos,
wegen Devisenvergehens.

Die 4. grosse Strafkammer des Landgerichts Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung am 2., 5. und 12. Juli 1938, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Mittendorff
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Otter,
Landgerichtsrat Clausnitzer
als beisitzender Richter,
Klempnermeister Max Buchsch,
Ingenieur Otto Weber
als Schoeffen,
Gerichtsassessor Schumacher
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Krueger,
Justizsekretaer Przybycin
als Unkundsbeamte der Geschaeftsstelle,

in der Sitzung vom 12. Juli 1938

f u e r R e c h t e r k a n n t :

Der

46

Der Angeklagte wird under Freisprechung im uebrigen wegen Vergehens gegen §§ 11 Absatz 1, § 42 Absatz 1 Ziffer 3 DeVG.1935 zu 3 - drei - Monaten Gefaengnis und einer Geldstrafe von 1.000, — Reichsmark - eintausend Reichsmark -- verurteilt.

Durch die erlittene Untersuchungshaft sind die Freiheitsstrafe verbuesst und die Geldstrafe getilgt.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung erfolgt ist, dem Angeklagten, im uebrigen der Reichskasse zur Last.

G r u e n d e .

Der Angeklagte ist als Sohn des Konfektionsgewerbe taetigen Kaufmanns Wulfson, eines nicht-arischen russischen Staatsangehoerigen, in Mitau geboren. Er hat sieben Geschwister, von denen ein Bruder in Amerika, ein anderer Bruder als Diplom-Ingenieur in Berlin leben. Der Angeklagte hat bis zu seinem 12. Lebensjahr in Mitau die Volksschule besucht, dann eine dreijaehrige Lehrzeit in der Manufacturbranche durchlaufen und ist dann als Angestellter in einem Konfektionsgeschaeft in Riga beschaeftigt gewesen. Nachdem er darauf einige Zeit in den Konfektionsgeschaeften seines Vaters taetig gewesen war, wurde er Geschaeftsfuehrer in einem Kabarett- und Variete-Theater in Riga. Nach der Besetzung Rigas durch die deutschen Truppen hatte er bis zum Jahre 1919 eine Stellung als

42

Kriminalbeamter bei der dortigen deutschen Polizei. Ungefaehr seit dieser Zeit nennt sich der Angeklagte "Wulson", angeblich deswegen, weil er durch die falsche Schreibweise eines russischen Beamten einen Pass auf den Namen"Wulson"statt "Wulfson" erhalten habe. Im Jahre 1919 ist er mit den deutschen Truppen aus Riga abgezogen und nach Berlin gekommen. Hier hat er sich mehrere Jahre hindurch in der Filmindustrie als Requisiteur, R Photograph und Hilfsarchitekt bei verschiedenen Firmen betaetigt; daneben unterhielt er ein Photo-Atelier, das er im Jahre 1929 aufgab. In diesem Jahre kaufter er ein Antiquitaeten-Geschaeft in der Lutherstrasse 19a, wo er bis zum Jahre 1937 den Handel mit Antiquitaeten aller Art, Bildern, Stilmoebeln usw. betrieb. Eine Vorbildung fuer diesen Handel besass der Angeklagte nicht; er hatte sich lediglich seit seiner Jugend fuer Antiquitaeten interessiert, da sein Vater bereits Kunstgegenstaende gesammelt hatte.

Das offene Ladengeschaeft des Angeklagten befand sich in Berlin, Lutherstrasse 19a, sein Lager daneben in Hause Lutherstrasse 19 und seine Privatwohnung in Gebaeude Lutherstrasse 19b. Seit dem Jahre 1934 hatte der Angeklagte eine 7-Zimmer-Whonung fuer sich privat im ersten Stock des Hauses Augsburgerstrasse 6; in den dritten Stock dieses Hauses verlegte er in den Jahren 1934-1935 auch seine Lagerraeume. Durch Verfuegung vom 20. August 1935 wurde dem Angeklagten von der Reichskammer der bildenden Kuenste der Handel mit Kulturguetern untersagt. Auf den Einspruch des Angeklagten wurde diese Anordnung bis

48

31. Dezember 1935 ausgesetzt. Mit Verfuegung vom 16 Juni 1936 ist an den Angeklagten der Bescheid ergangen, er habe die noch in seinem Besitz befindlichen Kulturgueter an einen zugelassenen Haendler abzugeben und habe den weiteren Handel mit Kulturguetern zu unterlassen. Mit Verfuegung vom 28. Juni 1936 ist ihm noch einmal ausdruecklich der Handel mit Kulturguetern untersagt worden. Die Einsprueche des Angeklagten wurden vom Praesidenten der Reichskammer der bildenden Kuenste mit Verfuegung vom 29. Dezember 1936 endgueltig abgelehnt. Um sich ueber nie Niederlassungsmoeglichkeiten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu unterrichten, reiste der Angeklagte am 2. Maerz 1937 dahin aus und traf am 22. Mai 1937 wieder in Bremerhaven ein.-

Der Angeklagte hat im Hinblick auf die bevorstehende Auswanderung ungefaehr im April 1936 begonnen, Kunstgegenstaende aller Art und Stilmöbel aus seiner Privatwohnung und aus seinen Geschaeftsraeumen zu verkaufen. So hat er an den Fabrikanten Buehler in Pforzheim in der Zeit vom April 1936 bis zum Mai 1937 Gemaelde, Skulpturen, Stilmoebel, Teppiche und andere Kunstgegenstaende im Gesamtwert von 27.520 RM verkauft. Diese Gegenstaende stammten in weitaus ueberwiegendem Masse aus der Privatwohnung des Angeklagten, waehrend Sachen im Werte von ungefaehr 2.000, -- bis 3.000, -- RM aus den Geschaeftsraeumen herruehrten. An den Zeugen von Petersdorff und seine Ehefrau hat der Angeklagte in den Jahren 1934 bis 1936 mehrere Kunstgegenstaende, u.a. zwei Bilder des noch lebenden Malers Goetz-Pallmann, aus seinen Geschaeftraeumen veraeussert; im Sommer

49

1936 kaufte der Zeuge ein Barock-Speisezimmer und eine Vase, die sich beide in der Privatwohnung des Angeklagten befanden.- Im Februar 1937 kaufter der Angeklagte von dem Zeugen Drogisten von Przybylski einen Leica-Photoapparat mit umfangreicher optischer Ausruestung zum Preise von 1.945,10 RM. Der Zeuge brachte saemtliche gekauften Gegenstaende in die Privatwohnung des Angeklagten, wo er den Angeklagten, dessen Vetter Max Wulfson aus Riga und andere Personen Antraf. Der Zeuge konnte sich nicht mehr mit Sicherheit erinnern ob er dort den Kaufpreis von dem Angeklagten oder dessen Vetter, der die Photogegenstaende beim Ankauf mit besichtigt gatte, erhalten hatte. Ungefaehr im August 1937 kaufte der Angeklagte von dem Zeugen von Przybylski einen Photoapparat Contax und einen weiteren Robot zu einem Gesamtpreise von ungefaehr 800,--RM; der Kaufpreis wurde dadurch verrechnet, dass der Angeklagte dem Zeugen ein Renaissance-Herrenzimmer, vier Oelgemaelde und Zwei Porsellanfiguren lieferte. Das Herrenzimmer ruehrte aus dem Laden des Angeklagten her, waehrend ein Teil der Bilder aus der Privatwohnung des Angeklagten stammte.- Der Zeuge Konzertsaenger Watzke, der seit laengerer Zeit mit dem Angeklagten befreundet ist, kaufte im September 1937 aus der Wohnung des Angeklagten eine Garnitur von Regence-Moebeln, u.a. ein Pluesch-sofa und mehrere Stuehle, ferner eine gebrauchte Kueche und einen Staubsauger.-

Nach der eigenen Schaetzung des Angeklagten hat er in den Jahren 1936/1937 aus seinen Geschaeftraeumen und aus seiner Privatwohnung Gegenstaende zum Preise von ungefaehr 48.000,--RM

verkauft; in diesem Preis ist der vom Zeugen Gent gezahlte Kaufpreis fuer das Geschaeft des Angeklagten in Hoehe von 6.000,-- RM einbegriffen. Ungefaehr seit dem August 1936 schwebten zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Gent Verhandlungen ueber den Verkauf des Antiquitaetengeschaefts. Durch Kaufvertrag vom 2. August 1937 erwarb der Zeuge das Geschaeft einschliesslich der noch vorhandenen Warenbestaende und des Inventars zum Preise von 6.000,--RM Mit einbegriffen in diesen Preis sind einige Vorhaenge, Beleuchtungskoerper und verschiedene Moebelstuecke, die der Angeklagte dem Zeugen aus seiner Wohnung verkaufte. Auf den Kaufpreis und auf einen weiteren geschuldeten Betrag von 500,--RM hat Gent in einzelnen Teilbetraegen insgesamt 5.250,-RM bis zum 2. September 1937 an den Angeklagten in bar gezahlt; ferner hat er 1.000,--RM an den Hauswirt fuer rueckstaendigen Mietzins abgefuehrt; den Rest von 250,--RM hat er fuer etwaige Steuernachforderungen einbehalten.

Zur Erwirkung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung reichte der Angeklagte, der im September endgueltig nach New York ausreisen wollte, ungefaehr im August 1937 folgendes Verzeichnis seiner Wohnungseinrichtung bei dem zustaendigen Finanzamt Charlottenburg-Ost ein.

I. Herrenzimmer:

1 Schrank, 1 Tisch, 3 Sessel, 1 Eckschrank,

1 kleiner Eckschrank, 1 Apothekerschraenkchen,

1 Sekretaer, 2 Sessel, 1 Wanduhr;

57

II. Speisezimmer:

1 Vitrine, 2 Kommoden, 1 runder Tisch, 4 Sessel, 4 Stuehle, 1 kleines Tischchen, 1 kleines Kommoedchen, 1 Garnitur, bestehend aus: 1 Sofa und 2 Sessel, 1 kleines Blumentischchen, 1 Uhrengarnitur aus Holz, 1 grosser Teppich;

III. Wohnzimmer:

1 Schrank, 1 runder Tisch, 8 Stuehle, 1 kleine Vitrine, 2 Blumenstaender, 2 Kommoden, 1 kleines Damenschreibtischchen, 1 Hocker, 1 kleines Blumentischchen, 1 Uhrengarnitur in Bronze;

IV. Schlafzimmer:

1 Bett, 2 Nachtschraenkchen, 1 Frisiertoilette, 2 Sessel, 1 Schrank, 1 Uhr mit 2 Leuchtern;

V. Musikzimmer:

1 Fluegel, 1 Kommode, 1 Notenschraenkchen, 1 Notenregal, 8 Sessel, 1 Bank, 1 Klavierbaenkchen, 1 Hocker, 1 runder Tisch, 1 kleines Blumentischchen, 1 Uhrengarnitur in Bronze;

VI. Damenzimmer:

2 Sessel, 1 Tischchen, 1 Tischchen mit Schubladen, 1 Spiegel, 1 Uhr und 2 Leuchter in Bronze, 1 Kommode, 1 kleines Blumentischchen;

VII. Fremdenzimmer:

1 Schrank, 1 Bett, 1 Sessel, 1 kleines Blumentischchen, 1 Uhrengarnitur, 1 Kommode;

52

VIII. Diele:

1 halbrundes Wandtischchen, 2 Stuehle,

1 Spiegel;

IX. Maedchenzimmer:

1 Kommode fuer Waesche;

X. Kueche:

1 Vitrinenschrank;

27 Bruecken, 2 Teppiche, 40 Skulpturen, 110 Verschiedene Bilder, diverse Dekorations-beziehungsweise Vitrinenstuecke, sowie Wirtschaftsgegenstaende und Gebrauchsgeschirr.

Das Finanzam erteilte daraufhin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung dahin, dass gegen die Ausfuhr dieser Gegenstaende als Umzugsgutes keine steuerlichen Bedenken bestuenden. Die Speditionsfirma Brasch & Rothenstein, der der Angeklagte durch den Zeugen Blumentahl den Auftrag zur Versendung seiner Wohnungseinrichtung nach New York gegeben hatte, teilte den Zeitpunkt des Verpackens der Wohnungseinrichtung dem Finanzamt mit; dieses entsandte einen Beamten, der waehrend der mehreren Tage, an denen unter der Leitung des Zeugen Packmeisters Baarz die Wohnungseinrichtung in sogenannte "Lifts" das heisst grosse, mit Eisenbaendern zusammengehaltene zum Uebersee-transport geeignete Holzbehaelter, verpackt wurde, den Vorgan des Verpackens dauernd ueberwachte. Auf Grund einer an

53

die Zollfahndungsstelle fuer Berlin und Brandenburg gerichteten Anzeige des Inhalts, dass die Lifts kein Umzugsgut, sondern das Warenlager des Angeklagten enthielten, wurden die inzwischen zum Hamburger Freihafen befoerderten Lifts angehalten und unter Hinzuziehung von Sachverstaendigen auf ihren Inhalt geprueft. Bei der Vernehmung des Angeklagten durch die Zollfahndungsstelle Hamburg am 16. September 1937 erklaerte er auf Befragen, in einer Kommode im grossen Lift befaende sich eine Kassette, die u. a. enthalte: 5 oder 6 ausser Kurs gesetzte russische Katharina-Goldmuenzen, 2 alte Braunschweiger Goldmuenzen, 1 deutsches Zehnmark- und ein deutsches Zwanzigmarkstueck in Gold. Dies traf zu. In drei Koffern, die der Angeklagte bei der Zeugin Konheim in Berlin-Moabit untergestellt hatte, befanden sich u.a. ein Leica-Photoapparat und die beiden von ~~dem~~ Przybylski gekauften Photoapparate Contax ~~ei~~ und Robot nebst optischem Zubehoer.-

Ungefaehr im August 1937 kaufte der Angeklagte von seinem in Riga wohnhaften Bruder James Wulfson, der sich damals voruebergehend in Berlin aufhielt, ein goldenes Zigaretten- Etui und haendigte ihm den Kaufpreis von 800.- Rm. in bar ohne Genehmigung der Devisenstelle aus. Das Zigarettenetui hat der Angeklagte kurze Zeit spaeter an den Generalkonsul Lerch zusammen mit anderen Gegenstaenden weiterverkauft.-

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, den Bekundungen der Zeugen Mees, Gent, von Petersdorff, von Przybylski, Wagenitz, Watzke, Konheim, Blumenthal, Baarz, Neumann und Schmidt, von denen Mees und Gent beeidigt worden sind, ferner auf dem Gutachten des Sachverstaendigen Professors Dr. Hueseler und den zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Urkunden.

54

Dem Angeklagten ist durch den Eroeffnungsbeschluss zur Last gelegt worden:

in Berlin und Hamburg im Jahre 1937 durch mehrere selbstaendige Handlungen

1) den Entschluss, als Inlaender, der seinen Wohnsitz nach dem Auslande verlegt, den Erloes von Waren, die er bei der Auswanderung mit sich fuehrte, die insgesamt dem Werte nach den Betrag von 1.000.- RM ueberstiegen und bei denen es sich nicht um Umzugsgut oder sonstige Gebrauchsgegenstaende fuer seinen eigenen Bedarf handleste, also auslaendische Zahlungsmittel oder Forderungen in auslaendischer Waehrung nach dem Erwerb der oertlich zustaendigen Reichsbankanstalt vorsaetzlich nicht anzubieten, durch Handlungen betaetigt zu haben, welche einen Anfang der Ausfuehrung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens, enthalten;

2) den Entschluss, vorsaetzlich ohne Genehmigung der Devisenstelle Zahlungsmittel und Gold ins Ausland zu ueberbringen, durch Handlungen betaetigt zu haben, welche einen Anfang der Ausfuehrung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens enthalten,

und durch dieselbe Handlung es unternommen zu haben, Gegenstaende, deren Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider auszufuehren;

3) vorsaetzlich als Ausfuehrer Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgefuehrt werden, fuer die Zwecke der Devisenbewirtschaftung nicht durch Uebergabe einer Exportvalutaerklaerung angemeldet zu haben;

55

4) vorsaetzlich ohne Genehmigung der Devisenstelle als Inlaender inlaendische Zahlungsmittel einem Auslaender im Inland ausgehaendigt zu haben.

- Vergehen strafbar nach §§ 11 Absatz I, 13 Absatz I, 35, 42 Absatz I Ziffer 3 und 6, Absatz 2, 43 Dev. Ges. 1935, §§ 1, 9, 11, 12, 23, 20 der Ersten Durchfuehrungs-Verordnung dazu vom 4. Februar 1935, ~~§§ 47, 73~~, §§ 6, 7 der dritten Durchf. VO. vom 1. Dezember 1935, § 134 Vereinszollgesetz, §§ 43, 73, 74 StGB.-

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegten Devisenzuwiderhandlungen. Gegenueber den ihm vorgeworfenen Devisenvergehen zu Ziffer 1 und 3 traegt er zu seiner Verteidigung vor, saemtliche in den Lifts verpackten Gegenstaende haetten zu seiner Wohnungseinrichtung gehoert, bildeten mithin Umzugsgut, dessen Ausfuhr weder anmeldepflichtig sei noch den devisenrechtlichen Beschraenkungen des § 6 Absatz I der 3. Durchfuehrungsverordnung zum Devisengesetz vom 1. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1408) unterliege.

Die zu Ziffer 2 aufgefuehrte Devisenstraftat habe er nicht schuldhaft begangen, da er beim Einpacken der Wohnungseinrichtung vergessen habe, dass sich die nur einen geringen Wert darstellenden Goldmuenzen in der Kassette in einer Kommode befunden haetten. Bei der Aushaendigung des Betrages von 800.-RM an seine Bruder James (Ziffer 4) des Eroeffnungsbeschlusses) habe er nicht gewusst, dass die Aushaendigung von Zahlungsmitteln an einen Auslaender im Inlande devisenrechtlich unzulaessig ist.

56

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Erkennende Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, dass der Angeklagte in den Lifts andere Gegenstaende als Umzugsgut nach dem Ausland auszufuehren im Begriffe war. Als "Umzugsgut" im Sinne des § 6 Absatz II Satz 2 der 3. Durchf. VO. zum Dev. Ges. 1935 sieht das erkennended Gericht die Gesamthait derjenigen Gegenstaende an, die der Auswanderer in seinem Haushalt mit der Absicht, sie dauernd fuer die Zwecke des Haushalts zu verwenden, aufgenommen hat, wobei es auf den Wert und die Art der Gegenstaende nich entscheidend ankommt. Die Lifts enthielten diejenigen Sachen, die im oben (Seite 7/8) wiedergegebenen Verzeichnis enthalten sind, mit Ausnahme einiger Gegenstaende, die kurz vor dem Verpacken oder noch waehrend des Verpackens vom Angeklagten verkauft worden sind.

Es sprechen nun eine Anzahl von gewichtigen Gruenden dafuer, dass ein erheblicher Teil der in den Lifts verpackten Gegenstaenden in Wirklichkeit nicht zum Haushalt des Angeklagten und seiner Wohnungseinrichtung gehoerten, sondern in Wirklichkeit Teile seines Warenlagers bildeten, die er nach seiner Ankunft in New York im Rahmen eines neu zu gruendenden Antiquitaetengeschaefts verkauft haben wuerde, ohne den Erloes der Reichsbank anzubieten. Nach dem Gutachten des Sachverstaendigen Professor Dr. Hueseler, dem Leiter des Hamburgischen Museums fuer Kunst und Gewerbe, gehoerte der weitaus groesste Teil der in den Lifts verpackten Gegenstaende zum Warenlager eines Kunsthaendlers und nicht

57

zum Umzugsgut eines privaten Kunstmalers. Zur Begruendung seines Gutachtens hat der Sachverstaendige angefuehrt, es seien zu viel Faelschungen, insbesondere von Porzellanminiaturen, vorhanden gewesen, die ein privater Kunstmaler seiner Sammlung nicht einverleibt haette, auch die Verschiedenartigkeit der Gegenstaende, wie Silberarbeiten, Gemaelde, Stilmoebel, Skulpturen, Teppiche, u.a. mehr spreche dafuer, dass diese Gegenstaende in ihrere Gesamtheit das Warenlager eines Antiquitaetenhaendlers bildeten; Gebrauchsgegenstaende fuer die Fuehrung einer Hauswirtschaft haetten fast voellig gefehlt. Die Tatsache, dass die in Rede stehenden Gegenstaende aus der Wohnung des Angeklagten herruehrten, sei unerheblich; denn es sei im Kunsthandel heute durchaus ueblich, dass der Kunsthaendler die wertvolleren Gegenstaende seines Lagers in seiner Privatwohnung zum Kauf ausstelle, da sie in einer gepflegten Umgebung und bei sorgfaeltig ausgewaehlter Aufstellung einen erheblich guenstigeren Eindruck machten, als wenn sie in den Geschaeftsraeumen dicht gedraengt neben anderen zu ihnen nicht passenden Gegenstaenden aufgestellt seien. Dem Zeugen Baarz fiel es beim Verpacken auf, dass es "keine vorschriftsmaessige Wohnung sei, da sie ganz aus alten Sachen bestehe; er machte den das Packen ueberwachenden Zollbeamten daruaf aufmerksam, der ihm aber erklaerte, die einzupackenden Gegenstaende seien saemtlich in dem Verzeichnis aufgefuehrt, fuer dass das Finanzamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt habe. Ferner steht auf Grund der eigenen

58

Einlassung des Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Mees, von Petersdorff, von Przybylski und Watzke fest, dass der Angeklagte eine grosse Anzahl von Gegenstaenden aus seiner Wohnung in betraechtlichem Werte verkauft hat. Auch der Ankauf der mehreren Photoapparate legt den Rueckschluss nahe, dass der Angeklagte sie nach seiner Einwanderung in Amerika zu guenstigen Bedingungen verkaufen wollte, da im Auslande wertvolle deutsche Photoapparate gute Preise erzielen. Die Zeugen Wagenitz und Gent haben bekundet, sie haetten aus den Mitteilungen des Angeklagten entnommen, er beabsichtige, in New York seinen Handel mit Antiquitaeten fortzusetzen.- Auch die Vernichtung eines Teiles der Geschaeftbuecher begruendet den Verdacht, dass der Angeklagte die voellige Klarlegung seiner geschaeftlichen Taetigkeit zu scheuen hatte. Die Tatsache, dass der Angeklagte den Transport der Lifts nach New York nich versichert hat, legt die Vermutung nahe, dass er die Angaben des wahren Wertes der auszufuehrenden Gegenstaende zu vermeiden trachtete.

Trotz dieser erheblichen Verdachtsgruende liess sich dem Angeklagten jedoch nicht mit Sicherheit nachweisen, dass die Lifts andere Gegenstaende als Umzugsgut enthielten. Auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere der glaubhaften Bekundung, der Zeugen Watzke, Konheim und Haumann steht fest, dass die Wohnungeinrichtung des Angeklagten sich ungefaehr

59

seit dem Jahre 1934 in ihrem Bestande nicht wesentlich geaendert hat. Keinem der Zeugen ist trotz ihrer haeufigen Besuche in der Wohnung des Angeklagten aufgefallen, dass bis zur teilweisen Aufloesung der Wohnungseinrichtung zu ihr gehoerige Gegenstaende verschwunden oder neu hinzugekommen waren. Saemtliche Zeugen, die die Wohnung des Angeklagten besucht haben, haben uebereinstimmend bekundet, sie sei mit besonderem Geschmack eingerichtet gewesen und habe einen wohnlichen und gepflegten Eindruck gemacht. Vor allem steht durch die Bekundungen der Zeugen von Petersdorff, Watzke und Heumann fest, dass die gesamte Wohnungseinrichtung einschliesslich insbesondere der wertvollen Stilmoebel dauernd benutzt worden ist. Auch der Zeuge Mees hat glaubhaft bekundet, dass seit dem Jahre 1934 wesentliche Veraenderungen im Bestander der Wohnungseinrichtung des Angeklagten nicht eingetreten sind. Seiner Erinnerung nach sei lediglich einmal ein Austausch zweier Tische zwischen den Geschaeftsraeumen und der Wohnung des Angeklagten erfolgt, ferner seien nach dem Erlass des endgueltigen Verbots, Kulturgueter zu handeln, ein englischer Sekretaer aus Wurzelholz und eine Anzahl von 3 bis 5 Stueck Stilmoebel vom Geschaeft in die Wohnung gebracht worden; abgesehen hiervon habe ein Austausch von Gegenstaenden zwischen der Wohnung und den Geschaeftraeumen nich stattgefunden. Der Sekretaer aus Wurzelholz sei im uebrigen spaeter verkauft worden. Hier-

60

aus ergibt sich mit Deutlichkeit, dass der Angeklagte die in seiner Privatwohnung befindlichen Gegenstaende als zu weiner Wohnungseinrichtung gehoerig betrachtet und sie von seinem Warenlager getrennt gehalten hat. Tatsaechlich unerheblich ist der Umstand, dass der Angeklagte ungefaehr seit dem April 1936 eine grosse Anzahl von Gegenstaenden aus seiner Wohnung unter Erzielung hoher Preise verkauft hat. Denn zu diesem Zeitpunkt war er sich infolge des Vorgehens der Reichskammer der bildenden Kuenste gegen ihn bereits darueber klar, dass er wegen Wegfalls seiner Existenzgrundlage sehr bald auswandern muesse. Wenn der Angeklagte dann seit diesem Zeitpunkt begonnen hat, seine Wohnungseinrichtung teilweise zu verkaufen, um die Kosten des Transports von Berlin nach New York moeglichst gering zu halten, so laesst sich hieraus nichtder Rueckschluss ziehen, auch seine Wohnungseinrichtung habe einen Teil seines Warenlagers gebildet. Auf Grund der Beweisaufnahme steht ferner fest, dass die Lebensfuehrung des Angeklagten sich in einem gewissen gesellschaftlichen Rahmen abspielte. In seiner Wohnung lebte laengere Zeit die bulgarische Schauspielerin und Opernsaengerin Mara Fratewa, die auch in Berlin mehrere Konzerte gegeben hat. Nach der unwiderlegten Behauptung des Angeklagten hat er mehrfach Gesellschaften fuer die veranstaltet und hierfuer seine Wohnung zur Verfuegung gestellt.

61

Das Gutachten des Sachverstaendigen war nicht geeignet, das Gericht davon zu ueberzeugen, der weitaus ueberwiegende Teil der in den Lifts verpackten Gegenstaende sei ein Teil des Warenlagers des Angeklagten. Das Gutachten litt vor allem an dem Mangel, dass der Sachverstaendige saemtliche Gegenstaende nur in verpacktem Zustande, auf kleinstem Raum zusammengedraengt gesehen hat, ohne ihre Aufstellung in der ungefaehr 300 qum grossen 7-Zimmerwohnung des Angeklagten gesehen zu haben. Soweit der Sachverstaendige auf die grosse Anzahl von "Faelschungen" hingewiesen hat, so kann sich dies nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur auf ungefaehr 20 gemalte Miniaturen aus Elfenbein, Kupfer und anderem Material und auf einen silbernen Tisch beziehen. Denn die Moebel in Stil frueherer Kunstepochen waren zwar neu angefertigte "Stilmoebel" aber keine "Faelschungen", da sie nicht durch besondere Kennzeichen, wie Werkstattmarken, Wurmfrass und aehnliche Merkmale ueber ihr wahres Alter taeuschen wollten. Auch die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Arten von Kunstgegenstaenden muss keineswegs zur Annahme eines Warenlagers eines Kunsthaendlers fuehren, da es erfahrungsgemaess auch zahlreiche Sammler gibt, die schoen Gegenstaende auf jedem Gebiet der Kunst zu erwerben trachten. Dies wird insbesondere fuer solche Sammler zutreffen, die - wie der Angeklagte - keine kunstwissenschaftliche Vorbildung besitzen, sondern auf Grund einer natuerlichen Neigung sich mit dem Erwerb von Kunstgegenstaenden befassen, die ihrem persoenlichen Geschmack entsprechen.

Fuer seine Auffassung, dass der Angeklagte eine ungenehmigte Kapitalausfuhr durch die Bezeichnung "Umzugsgut" habe tarnen wollen, hat der Sachverstaendige weiter ausgefuehrt, in den Lifts befaenden sich einige sehr wertvolle Kunstgegenstaende, u.a. ein gegossener und getriebener silberner Prunktisch im Stile Ludwig des XVI, der einen Wert von ungefaehr 20 000.- bis 25.000.-RM darstelle. Der Angeklagte hat aber demgegemueber unwiderlegt behauptet, der Tisch sei die moderne Arbeit einer Fabrik in Hanau, und er habe ihn in einer Versteigerung des Auktionshauses Rudolph Lepke in Berlin am 24. und 26. Juni 1936 zu einem Preise von 1.200.-RM. erstanden. Der Sachverstaendige hat die Moeglichkeit dieser Behauptung nicht widerlegen koennen.

Der Ankauf der beiden Photoapparate Contax und Robot, zu denen noch eine von Frau Sendtner-Voellderndorff gegen Verrechnung mit verkauften Kunstgegenstaenden erworbene Laica hinzukommt, zwingt im vorliegenden Falle nicht zu der Folgerung, der Angeklagte habe ungenehmigte Kapitalausfuhr in Form der Mitnahme von photographischen Waren beabsichtigt. Da der Angeklagte mehrere Jahre von Beruf Photograph war und unwiderlegt auch jetzt noch haeufig

63

photographiert, erschien die Mitnahme mehrerer Photoapparate, von denen jeder besondere Eigenarten aufweist, nicht so auffaellig.

Unter Abwaegung der den Angeklagten belastenden und entlastenden Umstaende hat das erkennende Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, dass die in den Lifts verpackten Gegenstaende zum weitaus ueberwiegenden Teil ein Warenlager des Angeklagten bildeten; vielmehr ist unwiderlegt, dass diese Gegenstaende davernd zur Wohnungseinrichtung des Angeklagten gehoerten und daher Umzugsgut bilden. Eine Bestrafung wegen versuchten Vergehens gegen §§ 6, 7 der 3. Durch. VO. zum Devisengesetz 1935 konnte daher nicht erfolgen, ganz abgesehen von der zweifelhaften Rechtsfrage, ob der Versuch eines Vergehens §§ 6, 7 a.a.O. ueberhaupt moeglich ist: (verneinend Hartenstein Devisennotrecht 1935 Anm. 14 zu §§ 42 Dev. Ges.). Ebensowenig hat sich der Angeklagte eines Vergehens gegen §§ 9, 11, 20 der im Durchf. VO zum Dev.Ges. vom 4. Februar 1935 (RGBl. I.S. 114) schuldig gemacht, da die Gegenstaende, deren Ausfurh der Angeklagte beabsichtigte, keine Waren im Sinne des § 9 Abs. I a.a.O. bildeten.

Der Angeklagte war demnach insoweit freizusprechen.

Hinsichtlich der in den Lifts verpackten Goldmuenzen hat das erkennende Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, dass der Angeklagte sie bewusst verpacken liess, um sie ohne Genehmigung der Devisenstelle entgegen dem Verbot des § 13

64

Abs. I Dev. Ges. 1935 auszufuehren. Es kann ihm nicht mit Sicherheit widerlegt werden, dass er beim Verpacken der Kommode vergessen hat, dass sich in ihr die Kassette mit den Goldmuenzen befand. Hierfuer spricht dass die Goldmuenzen nur einen geringen Wert haben; hinzu kommt, dass der Angeklagte es kaum gewagt haben wird, in Gegenwart des die Verpackung genau ueberwachenden Beamten die Kassette mit den Goldmuenzen in der Kommode zu belassen. Schliesslich spricht fuer das gute Gewissen des Angeklagten, dass er bei seiner Vernehmung vor der Zollfahndungstelle von sich aus das Vorhandensein der Goldmuenzen, das ihm inzwischen eingefallen war, zugab, ohne dass sie bisher entdeckt worden waren. Aber auch ein Fahrlaessigkeit laesst sich dem Angeklagten in dieser Beziehung nicht nachweisen. Wenn er im Trubel des Verpackens der gesamten Wohnungseinrichtung und in den Aufregungen der bevorstehenden Ausreise diese geringwertigen Gegenstaende vergessen hat uhd auch keine Anhaltspunkte haette, sich an sie zu erinnern, kann ihm nicht zur Last gelegt werden, dass er aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umstaenden verpflichtet und nach seinen persoenlichen Verhaeltnissen faehig war, die Goldmuenzen auf den Weg zur Grenze gebracht hat.

65

Auch insoweit musste daher der Angeklagte freigesprochen werden.

Durch die Aushaendigung des Betrages von 800.-RM an seinen Bruder James, der wegen seines Wohnsitzes in Rige Auslaender im devisenrechtlichen Sinne ist, hat sich der Angeklagte als Inlaender eines vorsaetlichen Vergehens gegen § 11 Abs. I, § 42 Abs. I Ziff. 3 Dev.Ges. 1935 schuldig gemacht. Widerlegt ist die Behauptung des Angeklagten, er habe die devisenrechtliche Unzulaessigkeit dieser Zahlung nicht gekannt (§ 44 Dev.Ges. 1935). Das Verbot, Zahlungsmittel im Inland an Auslaender auszuhaendigen, ist ein so wesentlicher Grundsatz der deutschen Devisengesetzgebung die im uebrigen zur Zeit der Tat schon mehr als fuenf Jahre lang galt, dass der Angeklagte als Kaufmann ihn gekannt hat. Hinzu kommt, dass der Angeklagte rege Beziehungen zu Auslaendern hatte und haeufig in den letzten Jahren Auslandsreisen unternommen hat, so dass er ueber die wesentlichsten Bestimmungen der deutschen Devisengesetzgebung unterrichtet war.

Der Angeklagte war mithin wegen vorsaetzlichen Vergehens gegen S 11 Abs. I, § 42 Abs. I Ziff. 3 Dev.Ges. 1935 zu verurteilen.

Bei der Strafzumessung hat das erkennende Gericht strafmindernd beruecksichtigt, dass der Angeklagte bisher unbestraft ist und der Schaden, den die deutsche Devisenbewirtschaftung erlitten hat, nicht sehr erheblich ist.

66

Andererseits hat das Gericht die Verhaengung einer Freiheitsstrafe fuer notwendig erachtet, um den Angeklagten zum Bewusstsein zu bringen, dass Verstoesse gegen die deutsche Devisengesetzgebung als Angriff gegen die wirtschaftliche Unabhaengigkeit des Staates strenge Ahndung finden.

Das Gericht hat daher auf eine Gefaengnisstrafe von 3 - drei - Monaten und unter Beruecksichtigung des § 27c StGB. auf eine Geldstrafe von 1.000,--RM - Eintausend Reichsmark - erkannt.

Es erschien gemaess § 60 StGB. angemessen, durch die erlittene Untersuchungshaft die Freiheitsstrafe als verbuesst und die Geldstrafe als getilgt zu erklaeren.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

Gez. Clausnitzer

zugleich fuer die beurlaubten Mitglieder der Strafkammer Landgerichtsdirektor Mittendorff und Landgerichtsrat Dr. Otter

Ausgefertigt:

Knoevicht Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschaeftstelle des Landgerichts.

Stempel:
Lamdgericht Berlin

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 275 49
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 171 26
Sprechstunden von ½16 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

VI

Berlin-Steglitz, den 28. Dezember 1950
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

74

VERTEILUNGSSTELLE HAMBURG 20.1.60 8-9 ×

30. DEZ. 1950

In der

Wiedergutmachungssache

Leopold Wulson

VI Z 4174

Herrn Dr. Lewald n. Rücksprache vorlegen.
(Auf Blatt 35 Ziffer 2 und Blatt 71 wird hingewiesen.)
Hc 3/1. 51

V
1. ✓ Nebenakten
Akten beiziehen
2. Listen löschen
3. ✓ Abschrift an Hc 7 zu OFD.
4. Frist

Ausgefertigt am 12/1.51/Hc.
Gelesen am 12 Jan. 1951
Abgesandt am

An das

Wiedergutmachungsamt

Hamburg

Hamburg 36
Sievekingplatz 1

wird für den Antragsteller noch vorgetragen:

In den Akten 2 ST K Ms 9/38 ist Leopold Wulson am 5. Juli 1938 rechtskräftig freigesprochen worden. Diese Akten sind noch erhalten und befinden sich im Kriminalgericht Moabit, Berlin NW 40, Turmstrasse 91 (Archiv).

Sie beweisen, (Bl. 1971), dass die im Hamburger Freihafen beschlagnahmten Umzugsgüter freigegeben wurden und dass vom Gericht angeordnet wurde, dass die beschlagnahmten Werte dem Beschuldigten zur Verfügung zu stellen sind.

Aus den Akten geht aber nicht hervor, dass dies geschehen ist.

Diese Akten sind s.Zt. als Beiakten zu einer Ermittlungssache 1 Ko Ms 5 / 39 gegen Wulson u.a. herbeigezogen worden. Es ist anzunehmen, dass sich in ihnen, da sie arisiertes Vermögen betreffen sollen, Aufklärung darüber findet, weshalb das Umzugsgut im Hamburger Freihafen versteigert wurde. Diese Tatsache wird bewiesen durch den überreichten Brief des Spediteurs

6

79

Hamacher vom 19.2.1941. Wie weiter der ab - schriftlich anliegende Brief desselben Spedi - teurs vom 21.11.1950 beweist, ist der Erlös s.Zt. dem Konto der Gestapo überwiesen worden. Es steht also fest, dass das Umzugsgut wider - rechtlich, entgegen der gerichtlichen Frei - gabe , dem Antragsteller entzogen wurde, sodass weitere Ermittlungen sich erübrigen.

Haftbar ist das Reich, da die Staatsanwalt - schaft Berlin, die der Freigabe nicht gefolgt ist, seit dem Gesetz vom 16.2.1934 (RG Bl. I 91) Reichsbehörde war.

Die Wiedergutmachungsbehörde dürfte jetzt ohne weiteres gemäss Art. 62 REG die erforderlichen Feststellungen treffen, da über das Eigentum kein Streit besteht.

Nur die Frage der Höhe des Schadensersatzes kann noch offen bleiben. Aber gemäss Art. 67 REG kann ein Teilurteil über den Grund des Anspruchs erlassen werden, womit dem Verlangen des Antrag- stellers vorläufig Genüge getan wäre.

Von einer beschleunigten Erledigung hängt für den Antragsteller seine Existenz ab. Mit schwe- rer Gesundheitsschädigung infolge der langen Einzelhaft, verbunden mit quälenden Tag - und Nacht - Verhören, ist er nach der USA gekommen, wo er auf die Unterstützung von Gönnern und Freunden angewiesen war. Im Vertrauen auf die deutsche Gerechtigkeit der Gerichte haben diese auch seine Reise nach Europa finanziert, Die notgedrungen aufgenommenen Schulden muss er zu-

76

rückerstatten. Sein schon einmal verlängertes Visum läuft bald ab, seine Mittellosigkeit bedrängt ihn , alles hängt von der begehrten Feststellung ab, die die Grundlage des Schadensersatzes sein soll, der ihm ~~nun~~ nach 13 Jahren nun wohl baldigst gebührt.

Rechtsanwalt.

A b s c h r i f t .

77

Harry W. Hamacher Spedition

Zweigniederlassung Hamburg 1 Repsoldstrasse 2 – 6, (Ecke Besenbinderhof)
Telef. 242906 u. 243069

Unser Zeichen: 1435/Lg.

(24a) Hamburg 1, den 29.11.50

Herrn
Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke,
Berlin-Steglitz

Betr. : Ihr Schreiben vom 24.11. an unser Berliner Haus.

Diese Angelegenheit ist uns von unserem Berliner Hause übertragen worden, weil die bei Kriegsausbruch in Hamburg eingetroffenen Sendungen von der hiesigen Niederlassung behandelt worden sind.

Wir müssen Ihnen leider berichten, dass wir nicht in der Lage sind, Ihnen in dieser Angelegenheit nähere Aufschlüsse zu geben, weil wir im Juli 1943 durch einen totalen Bombenschaden unser Büro mit sämtlichen Unterlagen verloren haben.

Wie wir aus dem Ihrerseits in Abschrift beigefügten Brief der hiesigen Niederlassung unserer Firma vom 19.2.41 ersehen, ist die Sendung seinerzeit zur Versteigerung gekommen. Ueber den Versteigerungstermin sowie die Höhe des Erlöses vermögen wir mangels fehlender Unterlagen nichts Genaues mitzuteilen. Die Erlöse mussten seinerzeit auf ein von der Gestapo vorgeschriebenes Bankkonto abgeführt werden und sind nicht in unserem Besitz geblieben.

Wir bedauern sehr, Ihnen keinen besseren Bescheid erteilen zu können.

Hochachtungsvoll

Harry W. Hamacher

Spediteur
Zweigniederlassung Hamburg
ppa.

H. Kriebel

Kr/ Sta

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERTEILUNGSSTELLE
für HAMBURG
Eingang 16-24
3. 1. 51

Berlin-Steglitz, den 2. Januar 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

Eingegangen
am - 4. JAN. 1951
mit 3 Anlagen

In der
Wiedergutmachungssache

Leopold Wulson

VI / Z 4174

nehme ich in Ergänzung des Schriftsatzes vom 28. Dezember noch Bezug auf die Entscheidung der W K Dortmund vom 14,7.1950 Rechtsprechung W R Heft 14 S.444 Nr.41. Der von mir vertretene Standpunkt wird darin bestätigt.

Ist, wie hier entzogenes Vermögen durch die Gestapo eingezogen worden, so ist das Reich bereichert und haftet gemäss Art. 26 R E G auf Schadensersatz. Da eine Leistungsklage zur Zeit nicht möglich ist, kann, wie beantragt, eine Festlegung der Leistungspflicht entsprechend § 256 Z P O erfolgen.

Im Uebrigen können die im Strafverfahren vernommenen Zeugen noch benannt werden, die die Identität und den Wert der entzogenen Antiquitäten bestätigen können.

Ausgefertigt am 12/1.51 Kl.
Gelesen am
Abgesandt am 12 Jan. 1951

An das
Wiedergutmachungsamt
Hamburg

Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Rechtsanwalt.

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27...
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-W...
Zweigstelle Steglitz 171...
Sprechstunden von ½16–18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERTEILUNGSSTELLE (IN HAMBURG) AM SCHIEDSGERICHTS
12 1 ST 16-24

Berlin-Steglitz, den 10. Januar 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

80

Eingegangen
13. JAN. 1951 3X
mit ... Anlagen

In der
Wiedergutmachungssache
Leopold Wulson
VI / Z 4174

bitte ich, die erbetene Entscheidung zu treffen.

Herr Wulson ist schwerer erkrankt und erhofft der behandelnde Arzt durch die Klärung und Feststellung des alten Unrechts, das nun 14 Jahre bald auf dem Mandanten lastet, das schwere Nervenleiden mit besserem Erfolge behandeln zu können.

Seine bedrückenden wirtschaftlichen Verhältnisse bedürfen durch die Feststellung der schnellen Hilfe seiner Bekannten, die ihm daraufhin erneuten Kredit zubilligen wollen und ihm die nötige Rückreise sofort dann finanziert werden.

I
1. V. Abschrift an OFD
2 fest Ue. Frist.
Ausgefertigt am 17/1.51
Gelesen am
Abgesandt am 18. Jan. 1951

An das
Wiedergutmachungsamt
Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Rechtsanwalt.

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5210 - W 202 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

(24a) Hamburg 11, 11.Jan.1951
Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

81

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
H a m b u r g

Eingegangen
am 17. JAN. 1951
mit 3 Anlagen

VERTEILUNGSSTELLE EINGEHEND geprüft 17.1.51 13-14 x in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Betr.: Rückerstattungssache ~~Leopold~~ Wilson,
vertr.durch Rechtsanwalt Dr. Curt Peschke
Berlin-Steglitz, Wuthenowstr.4

Bezug: dort.Schreiben vom 13.12.50 Akt.-Zeich. VI/Z/4174

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Über den Verbleib des Umzugsgut bzw. des Erlöses, falls hier eine Versteigerung stattgefunden haben sollte, konnte in den hier vorhandenen - nicht vollständigen - Unterlagen der damaligen Versteigerer und der ehemaligen Gestapo nichts ermittelt werden.

Es wäre zunächst zu prüfen, ob die Entziehung überhaupt hier in Hamburg erfolgt ist, sodaß die Zuständigkeit der Hamburger Wiedergutmachungsbehörden gegeben wäre. Im übrigen muß, bevor ich zu dem Antrag Stellung nehmen kann, der Rückerstattungsberechtigte für seinen Schadensersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach Beweis führen, wobei eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten und seiner nahen Angehörigen diesseits nicht als ausreichend anerkannt werden können.

Vorsorglich bitte ich um Zurückweisung des Antrages.

Im Auftrag
gez.Dr.Topp

Oberfinanzpräsident Hamburg Kanzlei

Beglaubigt
Zollinspektor

2 Abschriften an
Lds. des Antragst.
übersandt.
20.1.51
Hk

1/4

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERMÖGENSVERWALTUNGSSTELLE × IN HAMBURG × FREIHANDELSZONE
7.261-8-9

Berlin-Steglitz, den 5. Februar 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

7

In Sachen

Wulson gegen Deutsches Reich

Wik 134 / 50

Landgericht
Landgericht Hamburg
Zivilkammer
Wiedergutmachungskammer
Kammer für Handelssachen

Hamburg 36, 30. Januar 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: 35 17 31

5

Aktenzeichen: Wik 134/51

In der Sache
W u l s o n gegen Deutsches Reich

Bei allen Eingaben anzugeben!

bitte ich um Nachprüfung, ob und welche Vorgänge betreffend den am 27.April 1892 in Mietau/Kurland geborenen Antragsteller vorhanden sind. Er war im Jahre 1937 unter dem Verdacht eines Devisenvergehens in Haft genommen worden (504 2 St.K.Ms. 9/38 (12/38) der Staatsanwaltschaft in Berlin). Er ist durch ein Urteil der 4.Strafkammer des Landgerichts Berlin im Juli 1938 von der Anklage mit einer für das Rückerstattungsverfahren unbeachtlichen Ausnahme freigesprochen worden. Er trägt vor, daß sein Hausstand und seine Kunstgegenstände gleichwohl versteigert worden seien und daß ihm hierdurch ein erheblicher Schaden erwachsen sei.
Die Oberfinanzdirektion hat in den Listen ~~von~~ der ehemaligen Gestapo und der damals beschäftigten Versteigerer keine Feststellung treffen können. Ich bitte um Nachprüfung, ob bei der dortigen Dienststelle noch etwas über Anordnungen gegen den Antragsteller ermittelt werden kann; als Aktenzeichen sind von einem Spediteur die folgenden angegeben:
Zollfahndungsstelle Hamburg, Hamburg 8, Poggenmühle 1, Az. "DV 1497/37,
Finanzamt Hamburg-Altstadt, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, Zimmer 110, Gesch.Z. W 396/38.

An die Devisenstelle der
Oberfinanzdirektion in
H a m b u r g

Landgerichtsdirektor.

LG. Vordr. ZP. (ZH) 1 32000 12. 50 E 0708

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
Hamburg
Sieveking Platz 1

Berlin jeder Zeit angefordert werden können.

3) Dass noch im Jahre 1939 das Umzugsgut im Freihafen Hamburg, Kai-

12

Wik

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 275 49
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 171 26
Sprechstunden von ½16 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERTEILUNGSSTELLE × STAATSANWALTSCHAFT BERLIN × 7 Feb 1951 × LANDGERICHT HAMBURG

Berlin-Steglitz, den 5. Februar 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

7

In Sachen

Wulson gegen Deutsches Reich

Wik 134 / 50

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Landgericht
Zivilkammer
Kammer für Handelssachen

Hamburg 36, 30. Januar 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: 35 17 31

6

Aktenzeichen: Wik 134/51

Bei allen Eingaben anzugeben!

In der Sache
W u l s o n gegen Deutsches Reich

ist der Kammer in dem hier anhängigen Rückerstattungsverfahren die Abschrift des freisprechenden Urteils des Antragstellers überreicht, das in der Sachen 504 2 St.K.Ms. 9/38 (12/38) ergangen ist. Der Antragsteller behauptet daß gleichwohl seine Hausrats- und Kunstgegenstände zur Versteigerung gekommen sind. Zur Prüfung seines Antrages, auf dessen baldige Entscheidung er dringenden Wert legt, ist die Einsichtnahme der Strafakten dringend notwendig. Ich bitte daher, sie der Kammer zu übersenden.

An die
Staatsanwaltschaft des
Landgerichts West-Berlin
B e r l i n - Moabit NW 40
Turmstr. 91, Archiv.

Landgerichtsdirektor.

LG. Vordr. ZP. (ZH) 1 32000 12. 50 E 0708

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
Hamburg
Sieveking Platz 1

Berlin jeder Zeit angefordert werden können.

3) Dass noch im Jahre 1939 das Umzugsgut im Freihafen Hamburg, Kai-

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERMÖGENSVERWALTUNGSSTELLE IN HAMBURG

Berlin-Steglitz, den 5. Februar 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

Wik

In Sachen
Wulson gegen Deutsches Reich
Wik 134 / 50

1/ Gut. Abschr. d. O.F.D. zur Kenntnis.
2/ An Rechtsanw. Peschke: In Sachen .... macht die Gerichtskasse die Abschätzung eines Termins in der am 12. Februar 1951 beginnenden Woche anhängig.

9.II.51.

2) Wv 1) = 2) ab 9.2.51 Wl.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
Hamburg
Sieveking Platz 1

wird auf die Zuschrift vom 30. Januar 1951 und zugleich auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 11. Januar erwidert :

Dass das Umzugsgut nach dem rechtskräftigen Freispruch des Berechtigten im Freihafen versteigert worden ist, kann nicht bezweifelt werden.

Beweis: 1) Der Brief des Spediteurs Hamacher vom 19. Februar 1941, der im Original vorgelegt werden kann und dessen Fotocopie bei den Akten ist.

2) Dass das Umzugsgut nach dem Freihafen Hamburg transportiert und dort beschlagnahmt, dann freigegeben wurde, beweisen die Strafakten, die vorhanden sind und von Berlin jeder Zeit angefordert werden können.

3) Dass noch im Jahre 1939 das Umzugsgut im Freihafen Hamburg, Kai-

8

schuppen der United States lagerte, wird durch die anbei überreichten Schreiben des Finanzamtes Hamburg vom 28.1.1939, der Zollfahndungsstelle Hamburg vom 4.März 1939, Berlin vom 2.9.1939 und der Stadtsteuerkasse Charlottenburg vom 31.1.1939 sowie der Firma Brasch & Rothenstein vom 22.2.1939 bewiesen.

Die Versteigerung der Sachen ist dadurch verursacht, dass die Staatsanwaltschaft der Anordnung des Gerichts, die diese freigegeben, nicht nachgekommen ist.

Für diese Pflichtwidrigkeit haftet das Deutsche Reich. Wo die Akten über die Versteigerung und den Erlös geblieben sind, interessiert nicht.

Herr Wulson ist bereit, zu jeder Zeit zu einem von der Kammer zu bestimmenden Termin aus dem Krankenhaus zu kommen. Es wird um Nachricht gebeten, ob es Anfang nächster Woche passt.

Anbei überreiche ich noch 3 eidesstattliche Versicherungen, der Haushälterin, des Geschäftsführers des Herrn Wulson und der Frau Dr. Anastasoff, Tochter des früheren Ministerpräsidenten von Bulgarien.

Anlagen

Rechtsanwalt

9

Hierdurch versichere ich Folgendes an Eidesstatt:
Ich kenne den Kunsthändler Herrn Leopold Wulson schon seit dem Jahre 1931 und habe in seinem Hause Augsburger-Strasse 6 verkehrt. Ich kenne seine Kunstschätze. Es waren kostbare Gemälde, darunter ein echter Rembrandt (Rabbiner), echte Teppiche, wunderbare antike Porzellane, Geschirr, Silber. Es waren 6 vollständig eingerichtete Zimmer. Jedes Stück war ein Museeumsstück. Es waren kostbare Truhen, Schränke und Kommoden, Elfenbeinschnitzereien.

Ich weiss auch, dass Herr Wulson nach Amerika auswandern wollte und dass seine ganze Wohnung in Lifts verpackt wurde. Ich weiss auch, dass Herr Wulson verhaftet wurde. Ich habe mich sehr mit Kunstsachen beschäftigt und selbst antike Kostbarkeiten gesammelt und besessen. Ich kann daher sehr gut beurteilen, dass die Sammlung des Herrn Wulson nach meinem Gefühl sehr kostbar war.

Berlin-Steglitz, den 4.Februar 1951

Katia Anastassoff
geb. Racoslavoff

Vorstehende Unterschrift der Frau Dr. Katja Anastassoff geborene Racloslavoff, wohnhaft Berlin-Charlottenburg, Wielandstrasse 31, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. IIb 18115/46 vom Polizeipräsidenten in Berlin Abtl.II vom 26.Juli 1946 mit Lichtbild, wird hiermit beglaubigt.

Nr. 20 der Urkundenrolle 1951

Berlin-Steglitz, den 4.Februar 1951

Dr. Kurt Peschka
Notar

Dr. Kurt Peschka * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar

10

Eidesstattliche Versicherung

Ich Ida Mees geb. Gosda, Berlin N.O.55 Kolmarer Str. 3 war vom 1. Okt. 1934 bis Mitte 1937 bei Herrn Wilson, Leopold, in der Wohnung Nürnberger Str. 6 als Hausgehilfin beschäftigt. Ich kann das bestätigen was mein Sohn Paul Mees am 27.1.51 eidesstattlich versichert hat. Ich war bei der Verpackung auch zugegen. Und kann ebenfalls den bereits von meinem Sohn Paul Mees geschilderten Umfang der Sammlung bestätigen.

Berlin W.20 den 27.1.51

Ida Mees geb. Gosda

Vorstehende Unterschrift der Frau Ida Mees geb. Gosda, Berlin N.O.55, Kolmarer Str. 3 wird hiermit beglaubigt.

Nr. 9 meiner Urkundenrolle 1951

Berlin-Steglitz, den 27.Januar 1951

Dr. Kurt Peschke * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Kurt Peschke
Notar

Kostenrechnung

Geschäftswert: 500.--DMW

Gebühr §§ 144,26,39	2.00 DMW
Umsatzsteuer	-.10 "
	2.10 DMW

Kurt Peschke
Notar

11

Eidesstattliche Versicherung

Ich Paul Mees, Kirchhainer, Berlin W. 30 Eisbärenstr. 13 war Geschäftsführer im Antiquitäten-geschäft des Herrn Leopold Wülfing und kenne auch seine Privatwohnung Augsburger Str. 6. Ich war An-wesend als das Inventar verpackt wurde und kenne auch die Einrichtung der 8 Zimmerwohnung. Ich weiss daß die Zimmer voll von antiken Möbeln und sonstigen Sammlerstücken wie: Bilder, Silbergeräte, Elfenbeinschnitzereien, alten Porzellanen, Tapisserien, Teppichen waren. Die Sachen wurden in 2 großen Kisten und 5 großen Kisten verpackt und gingen nach Hamburg. Bei der Verpackung war ein Beamter vom Zollamt zugegen. Die Speditionsfirma Franck + Rothenstein, Nachfolger Hamacher, übernahm die Ver-packung und den Transport.

Ich kann nur bestätigen daß der Umfang aus hochwertigen Museums und Sammlerstücken bestand. Es hatte einen durch den Umfang der Sammlung, un-schätzbaren Wert. Ich möchte noch bemerken daß ich im Jahre 1937 meine Prüfung als Kunsthändler bei der Industrie- und Handelskammer gemacht habe und im Jahre 1938 bis zu meiner Einbe-rufung zur Wehrmacht als Kunsthändler selbst-ständig war. Bei Herrn Wülfing war ich als Geschäfts-führer von Nov. 1934 bis Mitte 1937 tätig.

Berlin W. 30 den 28. 1. 51

Paul Mees

Umstehende Unterschrift des Herrn Paul Mees, Berlin W.30, Courbierestrasse 13, wird hiermit beglaubigt.

Nr. 10 meiner Urkundenrolle 1951

Berlin-Steglitz, den 27.Januar 1951

Dr. Kurt Peschke * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Dr Kurt Peschke
Notar

Kostenrechnung

Geschäftswert: 500.--DMW

Gebühr § § 144,26,39	2.00 DMW
Umsatzsteuer.....	-.10 "
	2.10 DMW

Dr Peschke
Notar

Abschrift

12

Brasch & Rothenstein, Inhaber
Harry W. Hamacher
Zweigniederlassung Hamburg

Spediteur

Spezialität: Internationale und Ueberseeische Transporte.

Referenz-Nr. 1480/Lager 1

Hamburg, den 22.Februar 1939

Zentrale:

s/s"Hamburg" 23.2.
via Bremerhaven

Herrn
Leopold Wulson
Hotel Times Square,
Forty Third Street
West of Broadway
N E W Y O R K City/USA

Sehr geehrter Herr Wulson !

Unser Berliner Haus hat uns Ihr Schreiben vom 10.2. überlassen. Dieser Brief hat sich mit unseren Ausführungen vom gleichen Tage gekreuzt.

Wie wir Ihnen schon schrieben ist die Beschlagnahme Ihres Umzugsgutes durch die Zollfahndungsstelle Hamburg immer noch nicht aufgehoben worden. Die Pfändungsbeschlüsse des Finanzamtes Berlin-Charlottenburg bezw. des Finanzamtes Hamburg-Altstadt und der Stadtsteuerkasse Charlottenburg sind aller-dings durch die angeordnete Versteigerung und dem daraus erzielten Erlös erledigt.

Wir haben gerade heute noch einmal mit der Zollfahndungsstelle verhandelt und man sagte uns, dass auch von Ihnen ein Brief vorliegt, auf den Sie noch keine Antwort bekommen haben, weil die Fahndungsstelle inkürzester Frist eine Entscheidung erwartet. Wir selbst sollen dann auch gleich verständigt werden und werden Ihnen unverzüglich berichten.

Vorläufig können wir noch nicht sagen wann eine Verladung Ihrer Sendung möglich sein wird.

Ihr Umzugsgut befindet sich in den Lifts verpackt auf einem gedeckten festen Lagerschuppen. Bei der Besichtigung anlässlich der Versteigerung konnten wir uns davon(einwandfrei) überzeugen,dass sich die Sachen im grossen und ganzen in einwandfreiem Zustand befanden.Ueber die zur Versteigerung gebrachten Sachen werden wir Ihnen

15

Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer.

Wik 134/51

Hamburg, den 14.Februar 1951

In der Sache
Wulson gegen Deutsches Reich

verlangt der Antragsteller Leopold Wulson Ersatz des Wertes von Beständen seines Kunst- und Antiquitätengeschäfts, das er in Berlin betrieben hatte. Erhebliche Teile hiervon waren in Hamburg eingelagert und durch Anordnungen beschlagnahmt, die in einem bei den Gerichten in Berlin anhängigen Strafverfahren ergangen waren. Nachdem der Antragsteller im Strafverfahren einen Freispruch von den meisten Punkten der Anklage erreicht hatte, war die Beschlagnahme der verpackten Kunstgegenstände aufgehoben worden. Sie sind nach dem Vortrage des Antragstellers gleichwohl verwertet worden; welche Behörde die Anordnung hierzu gegeben hat, hat sich noch nicht klären lassen.

Im Strafverfahren war Herr Prof.Dr.Hüseler als Sachverständiger vernommen worden. Er hat am 21.September 1937 und am 25.Mai 1938 an die zuständigen Behörden Schreiben gerichtet, die um Zuweisung einzelner Stücke des Bestandes für Museumszwecke baten; wegen der Aufhebung der Beschlagnahme konnte diesem Wunsche nicht stattgegeben werden. Ich bitte nach den Zugangsverzeichnissen des Museums zu prüfen, ob in der Folgezeit, etwa bis zum Jahre 1941, Gegenstände aus den Beständen des Antragstellers Wulson übernommen worden sind; dem erwähnten Schreiben vom 21.September 1937 ist eine Liste hochwertiger Gegenstände beigefügt, deren Ausfuhr als unzulässig bezeichnet worden ist.

Von der Leitung der Kunsthalle waren Herr Dr.Festorf und Herr Direktor Kloost in der Sache tätig; in ihrer Äußerung ist u.a. ein besonders schönes und wertvolles Werk des Rubenslehrers Marten de Vos erwähnt, dessen Wert auf 15.000,--RM geschätzt worden ist.

1.) An die Leitung der Kunsthalle in Hamburg,
2.) An die Leitung des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg.

Landgerichtsxxxdirektor.

2 + ab
ab 14/2.51 Mo

Wik 134/51

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,
Wiedergutmachungskammer.

18

Hamburg, den 14.Februar 1951

An den
Herrn Amtsgerichtspräsidenten,
H i e r

In der Sache
W u l s o n gegen D e u t s c h e s R e i c h

übersende ich die Sachakten der Wiedergutmachungskammer und die herbeigezogenen Strafakten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Berlin mit der Bitte um Veranlassung einer Nachprüfung, ob das Gerichtsvollzieheramt mit der Verwertung der Kunsthandelsware des Antragstellers beauftragt worden ist und sie durchgeführt hat. Bejahendenfalls bitte ich um Veranlassung der Vorlegung der Akten, die Versteigerungsprotokolle ~~bezeichnen~~ enthalten. Es käme ein Auftrag der Geheimen Staatspolizei in Betracht, da im Strafverfahren die Aufhebung der Beschlagnahme verfügt worden war. Der Zeitpunkt kann nicht angegeben werden; es kann nur auf die Schreiben der Speditionsfirma vom 29.Dezember 1938 (Bl.44 d.A.) und vom 19.Februar 1941 (Bl.20 d.A.) verwiesen werden.

Landgerichtsdirektor.

MUSEUM FÜR KUNST UND GEWERBE HAMBURG

HAMBURG 1, STEINTORPLATZ / FERNSPRECHER: 24 37 70

Hamburg, den 19. Februar 1951.

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 20.2.51.10-11 in HAMBURG

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g
- - - - - - - -

Betr.: Wik 134/51. Wulson gegen Deutsches Reich.

Auf das Schreiben vom 14.2.1951 wird mitgeteilt, daß dem Museum nach den hier vorliegenden Unterlagen keine Gegenstände aus dem Besitz des Herrn Wulson zugewiesen wurden. Nach dem Ankaufsinventar sind auch keine Gegenstände käuflich erworben worden. Da hiernicht bekannt ist, um welche Gegenstände - außer einem silbernen Tisch des 18. Jahrhunderts - es sich handeln könnte, konntenur geprüft werden, ob unter den Namen der Verkäufer der Name Wulson genannt ist. Sollte ein vollständiges Verzeichnis der Gegenstände existieren, dann könnte danach nochmals geprüft werden, ob in der fraglichen Zeit Gegenstände aus dem Besitz Wulson erworben worden sind.

J. A.
K. L. Meister

daß der inzwischen verstorbene Assistent der Kunsthalle, Dr. Tesdorpf, am 20.9.1937 einen Bericht gemacht hat, aus dem ersichtlich ist, daß im beschlagnahmten Besitz des Herrn Wulfsohn (nicht Wulson) sich ein Bild des niederländischen Malers Marten de Vos befunden hat, auf dessen Erwerbung Wert gelegt wurde. In diesem Bericht wird das Bild nicht näher bezeichnet. Es ist indessen wahrscheinlich, daß es sich um das große Gemälde "Die Großmut des Scipio" handelt, das am 26.11.40 von der Kunsthalle auf einer Versteigerung des Hamburger Auktionshauses Schlüter für 10.925.- Mark erworben worden ist. Andere Werke sind von der Kunsthalle auf dieser Auktion nicht erworben worden, so daß kaum anzunehmen ist, daß weitere Werke aus dem Besitz des Herrn Wulson in unseren Besitz übergegangen sind.

Wenn auch Herr Professor Hüseler, wie aus Ihrem Brief hervorgeht, ein Gutachten gemacht hat, so wird es sich voraussichtlich um kunstgewerbliche Gegenstände handeln, über deren Verbleib das Museum für Kunst und Gewerbe möglicherweise Auskunft geben könnte. Herr Prof. Hüseler ist heute nicht mehr im Dienst, Direktior des Museums für Kunst und Gewerbe ist Professor Dr. Erich Meyer.

Auch der von Ihnen erwähnte Direktor Dr. Werner Kloos ist

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 32 75 00

20

Den 21. Februar 19

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
22.2.51 11-12
in HAMBURG
LAND- u. AMTSGERICHTS

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,

H a m b u r g .
Sievekingsplatz.

(... ...)

Ihre Zeichen: Wik 134/51.

Auf Ihr Schreiben vom 14. ds. Mts. (Unterschrift Landgerichtsdirektor unleserlich) in der Sache W u l s o n gegen Deutsches Reich möchte ich folgendes antworten:

Ob Gegenstände aus den Beständen des Antragstellers Wulson von der Kunsthalle übernommen worden sind, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Aus unseren Akten geht einzig hervor, daß der inzwischen verstorbene Assistent der Kunsthalle, Dr. Tesdorpf, am 20.9.1937 einen Bericht gemacht hat, aus dem ersichtlich ist, daß im beschlagnahmten Besitz des Herrn Wulfsohn (nicht Wulson) sich ein Bild des niederländischen Malers Marten de Vos befunden hat, auf dessen Erwerbung Wert gelegt wurde. In diesem Bericht wird das Bild nicht näher bezeichnet. Es ist indessen wahrscheinlich, daß es sich um das große Gemälde "Die Großmut des Scipio" handelt, das am 26.11.40 von der Kunsthalle auf einer Versteigerung des Hamburger Auktionshauses Schlüter für 10.925.- Mark erworben worden ist. Andere Werke sind von der Kunsthalle auf dieser Auktion nicht erworben worden, so daß kaum anzunehmen ist, daß weitere Werke aus dem Besitz des Herrn Wulson in unseren Besitz übergegangen sind.

Wenn auch Herr Professor Hüseler, wie aus Ihrem Brief hervorgeht, ein Gutachten gemacht hat, so wird es sich voraussichtlich um kunstgewerbliche Gegenstände handeln, über deren Verbleib das Museum für Kunst und Gewerbe möglicherweise Auskunft geben könnte. Herr Prof. Hüseler ist heute nicht mehr im Dienst, Direktior des Museums für Kunst und Gewerbe ist Professor Dr. Erich Meyer.

Auch der von Ihnen erwähnte Direktor Dr. Werner Kloos ist

nicht mehr im Dienst und Unterzeichneter ist seit 1945 an seine Stelle getreten. Ich wäre dankbar dafür, wenn der Unterzeichnete des Briefes sich gelegentlich fernmündlich mit mir in Verbindung setzen würde.

Der Direktor

Dr. Carl Georg Heise

(Prof.Dr.Carl Georg Heise)

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
Postscheckkonto: Berlin-West 275 4
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERTEILUNGSSTELLE FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN * 23.2511-13

21

Berlin-Steglitz, den 22. Februar 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

In der Sache
Wulson gegen das Deutsche Reich
Wik 134/51

Ges.
Verf. Abschrift an O.F.D.
zum Vermerk.
d. 6.3.51
Kl.

5.III.51.

An die
Wiedergutmachungskammer
Hamburg

erwidere ich auf die Zuschrift vom 14.2.:

Ersichtlich beweisen die Strafakten 2 St K Ms 9/38 nicht eine Anordnung der Berliner Staatsanwaltschaft zur Versteigerung. In meinem Schriftsatz vom 28.Dezember habe ich selbst das Wiedergutmachungsamt darauf hingewiesen. Dagegen habe ich Beiakten benannt, in denen vielleicht Unterlagen über ein nachträgliches Verfahren sich finden. Auf mein Ersuchen wurde hier wochenlang nach diesen Beiakten gesucht, gerade diese waren vernichtet. Als der Antragsteller in Haft war, hatte die Devisenstelle umfangreiche Akten. Dass sie jetzt nicht mehr vorhanden sind, überrascht nicht.

Dagegen beweisen die Strafakten unwiderleglich, dass, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, auf Anordnung des Gerichts das Umzugsgut dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden sollte.

Diese Anordnung ist aber nicht ausgeführt worden. Hamburger Behörden haben das frei-

3

22

gegebene Umzugsgut so lange zurückgehalten, bis es versteigert wurde. Dabei hatte der Antragsteller in Hamburg keine Steuern zu zahlen, Transport und Verpackung waren bezahlt.

Dass der Schaden sehr bedeutend ist, haben die in den Akten genannten Sachverständigen, die die Antiquitäten selbst gesehen haben, schon bestätigt. Auch der in den Akten genannte Zeuge Rudolf Watzke kann zu diesem Punkte vernommen werden.

Die entzogenen Antiquitäten sicherten dem Antragsteller ein Vermögen, durch das er in Amerika Dollarmillionär geworden wäre. Denn er hatte bereits von Sammlern und Museen hohe Angebote auf seine Bestände erhalten. Ein Beweis hierfür könnte, wenn eine längere Zeit zur Verfügung stände, erbracht werden. Herr Wulson hält sich bereit, zur Vernehmung nach dort zu kommen.

Rechtsanwalt

24

Wik134/51

Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer.

Hamburg, den 7.März 1951

Herrn
Auktionator Schlüter
Hamburg
Valentinskamp

In der Sache
Wulson gegen Deutsches Reich

bitte ich um gefl.Nachprüfung, welche Behörde den Auftrag zur Versteigerung der Bestände von Kunsthandelswaren gegeben hat, die der Antragsteller Leopold Wulson, früher in Berlin, Augsburgerstrasse 6, im Freihafen eingelagert hatte. Die Sachen waren in zwei Lifts von der Speditionsfirma Brasch & Rothenstein von Berlin nach Hamburg verbracht worden und sollen im Schuppen 84 im Freihafen Hamburg gelagert haben. Ein holländisches Gemälde hat, soweit noch feststellbar, ein Gebot von beinahe 11.000,--RM erbracht; auch die übrigen Gegenstände sind zum Teil von erheblichem Wert gewesen.

Der Name des Antragstellers, der aus Kurland stammte, wird auch als Wulfsohn angegeben, so daß eine sorgfältige Prüfung der Identität geboten ist.

ab am
8/3.51/Ne.

Landgerichtsrat.

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den [illegible] 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
-7.3.51.11-12
in HAMBURG
LAND- u. d. AMTSGERICHTS

25

In Sachen
Wulson gegen Deutsches Reich
Wik. 134/51

1) erl. Vfg.

1. Bl. 24 der Akte fehlt ein Ausführungsvermerk. Ich bitte fernmündlich beim Büro Schlüter anzufragen, ob das Schreiben dort eingegangen ist.
2. Falls das gerichtliche Ersuchen bei Schlüter vorliegt, ist eine der anl. Abschriften mit folgendem Anschreiben an Schlüter zu richten :

Jn Sachen . . übersende ich in der Anlage eine Abschrift der Zuschrift des Rechtsanwalts des Antragsstellers vom 6.März 1951 mit der Bitte um sofortige Erledigung der gerichtlichen Anfrage vom 7. März 1951, da der Antragssteller sein Erscheinen in Hamburg für den 16.März 1951 zugesagt hat, und bei seiner Anhörung das Versteigerungsprotokoll vorliegen soll.

Hbg, den 14. März 1951.

An das
Wiedergutmachungsamt

Hamburg 36

Sievekking Platz 1

teile ich mit, dass der Antragsteller sich genötigt sieht, in der nächsten Woche nach USA zurückzureisen, da er aus gesundheitlichen und geldlichen Gründen nicht länger ausharren kann. In dem Schreiben des Wiedergutmachungsamtes vom 30. Januar 1951 baten Sie um Mitteilung, ob und wann mein Mandant zur Reise nach dort gesundheitlich in der Lage sei. Ich antwortete bereits am 5. Februar, dass Herr Wulson jederzeit bereit sei, die Reise anzutreten. Daraufhin mussten wir annehmen, dass die Ladung nach Hamburg als-bald erfolgen würde.

Seitdam sind wieder 5 Wochen verstrichen, in denen Herr Wulson täglich auf Nachricht gewartet hat. Er weist nochmals daraufhin, dass das Umzugsgut bereits im Freihafen Hamburg sich befand, als es entzogen wurde.

Rechtsanwalt

3

Landgericht
Zivilkammer
Kammer für Handelssachen

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

Wik 134/51

Bei allen Eingaben anzugeben!

Hamburg 36, 8.März 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: 35 17 31

96

In der Sache

W u l f s o n gegen Deutsches Reich

sind Erhebungen veranlaßt worden, um den Entziehungsvorgang zu klären, über den die Akten des Strafverfahrens nichts ergeben.-Sofern nicht eine Namensverwechslung vorliegt, dürfte eine vom Auktionator Schlüter am 26.November 1940 durchgeführte Auktion den Bestand des Antragstellers betreffen. Eine an Schlüter wegen des Versteigerungsprotokolls gerichtete Anfrage ist noch unbeantwortet. Sollte dieses, wie in anderen Fällen, noch vorhanden sein, wäre voraussichtlich die Feststellung eines Teils der Bestände des Antragstellers möglich.

Die Vorladung des Antragstellers war nach Abschluß der Erhebungen beabsichtigt. Sofern er auf der Durchreise in Hamburg weilt, könnte seine Vernehmung erfolgen, jedoch müßte er den für ihn in Betracht kommenden Zeitpunkt wegen der außerordentlichen Geschäftslast der Kammer mindestens 3 Tage vorher anzeigen.

Herrn
RA.Dr.Peschke
Berlin-Steglitz.

Landgerichtsrat.

LG. Vordr. ZP. (ZH) I 32000 12. 50 E 0708

Jahre 1928 ein Antiquitätengeschäft gründen, für das ich mir einen bedeutenden Warenbestand, darunter sehr wertvolle Raritäten und Antiquitäten, zu beschaffen in der Lage war. Meine Geschäftsräume hatte ich erst Lutherstrasse 19a, später Augsburgerstrasse 6, und war in der Lage, ausreichende Umsätze zu erzielen, zumal die Konkuurenz in diesem Stadtteil der Reichshauptstadt nicht allzu gross war. Mein Umsatz schwankte auf Grund der Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftslage, und betrug, soweit ich es im Gedächtnis habe, wohl durchschnittlich 50-60,000 RM jährlich. Ich beschäftigte zwei Angestellte, ausserdem war mein Bruder ~~xxi~~ in meinem Geschäft tätig. Ausser dem Verkauf an Private hatten wir Händler untereinander beträchtlichen Umsatz, der mit geringeren Gewinnspannen erfolgte, dessen Bruttoerträge aber in der oben genannten Zahl nicht enthalten sind.

Bank:
Hansa-Bank
Dep.-Kasse 8, Gänsemarkt
Postscheck:
Hamburg 529 94
Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 44, 34 79 48

Carl F. Schlüter

vereidigter u. öffl. bestellter
Auktionator u. Taxator
KUNST- UND VERSTEIGERUNGS-SÄLE
HAMBURG - VALENTINSKAMP 74
U. BALLINDAMM 14-15
BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Leitung:
Carl F. Schlüter
Büro-Chef: Artur Pabst
Lager-Chef: Karl Ebhardt

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
15.3.51 14-15
IN HAMBURG
CLAIMS-PRÄSIDENT DES OBERSTEN GERICHTS

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g 36,
Sievekingsplatz, Zivilj ustizgeb.

Hamburg, den 15. März 1951.

Aktenzeichen: WiK 134/50.auch 51.

In Beantwortung Ihrer Schreiben vom 7.und 14. März d.J. teile ich Ihnen mit, dass ich in Sachen W u l s o n (oder Wulfsohn) trotz genauester Nachprüfung nicht feststellen konnte, dass die Sachen durch mich versteigert worden sind.

Zu Ihrer Frage, welche Behörde den Auftrag zur Versteigerung von Kunsthandelswaren s.Zt. gegeben hat, bemerke ich, dass die jeweiligen beschlagnahmten Lifts entweder von der Gestapo oder von dem Oberfinanzpräsidenten zur Versteigerung übergeben wurden.

Die mir heute übermittelten 2 Anlagen reiche ich Ihnen anbei wieder zurück.

2 Anl.

Hochachtungsvoll
Carl F. Schlüter

Versteigerungen von Erzeugnissen der Kunst und des Handwerks aller Länder und Zeiten
Nachlaßregulierungen - Inventarisierungen - Schadensfeststellungen

Schwister zur Verfügung stellten, konnte ich ungefähr im Jahre 1928 ein Antiquitätengeschäft gründen, für das ich mir einen bedeutenden Warenbestand, darunter sehr wertvolle Raritäten und Antiquitäten, zu beschaffen in der Lage war. Mein Geschäftsräume hatte ich erst Lutherstrasse 19a, später Augsburgerstrasse 6, und war in der Lage, ausreichende Umsätze zu erzielen, zumal die Konkuurenz in diesem Stadtteil der Reichshauptstadt nicht allzu gross war. Mein Umsatz schwankte auf Grund der Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftslage, und betrug, soweit ich es im Gedächtnis habe, wohl durchschnittlich 50-60,000 RM jährlich. Ich beschäftigte zwei Angestellte, ausserdem war mein Bruder ~~xxi~~ in meinem Geschäft tätig. Ausser dem Verkauf an Private hatten wir Händler untereinander beträchtlichen Umsatz, der mit geringeren Gewinnspannen erfolgte, dessen Bruttoerträge aber in der oben genannten Zahl nicht enthalten sind.

Landgericht Wiedergutmachungskammer.

29

Gegenwärtig:
LGR. Dr. Warmbrunn
als Richter.

Hamburg, den 16. März 1951.

Jn dem Wiedergutmachungsverfahren
Wulson gegen Deutsches Reich

erschäen auf Vorladung heute der Antragssteller, der amerikanischen, mit gültogem Ausreisevisum versehenen Reisepass vorlegte, im Beistande des RA. Peschke in Berlin-Steglitz.

Der Antragsteller erklärte:

Jch bin der Geburt nach Lette und stehe im 59. Lebensjahre. Jch habe in Mitau in Kurland die Schule besucht, kaufmännische Lehre durchgemacht und mich schon in der Jugend für Kunst und Kunstgegenstände interessiert. Mein Vater, der Textilkaufmann gewesen war, hinterliess bei seinem Tode ein beträchtliches Vermögen, das ich bei Umrechnung in Dollar auf etwa 180 000 Dollar annehmen möchte. Mit diesen Geldmitteln und weiteren Beträgen, die mir Geschwister zur Verfügung stellten, konnte ich ungefähr im Jahre 1928 ein Antiquitätengeschäft gründen, für das ich mir einen bedeutenden Warenbestand, darunter sehr wertvolle Raritäten und Antiquitäten, zu beschaffen in der Lage war. Meine Geschäftsräume hatte ich erst Lutherstrasse 19a, später Augsburgerstrasse 6, und war in der Lage, ausreichende Umsätze zu erzielen, zumal die Konkuurenz in diesem Stadtteil der Reichshauptstadt nicht allzu gross war. Mein Umsatz schwankte auf Grund der Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftslage, und betrug, soweit ich es im Gedächtnis habe, wohl durchschnittlich 50-60,000 RM jährlich. Jch beschäftigte zwei Angestellte, ausserdem war mein Bruder in meinem Geschäft tätig. Ausser dem Verkauf an Private hatten wir Händler untereinander beträchtlichen Umsatz, der mit geringeren Gewinnspannen erfolgte, dessen Bruttoerträge aber in der oben genannten Zahl nicht enthalten sind.

Wie die der Anklageerhebung vorangegangenen Ermittlungen bestätigen, hatte ich im Sommer 1937 meine Auswanderung vorbereitet und zu diesem Zwecke Umzugsgut verpacken lassen. Die damals eingeleiteten behördlichen Massnahmen ergeben sich aus dem Jnhalt der Strafakte, die mein Verfahrensvertreter Dr. Peschke hat einsehen können. Soweit mir bekannt, war das Umzugsgut einige Tage vor meiner Verhaftung nach Hamburg zwecks Einschiffung nach Übersee gelangt. Die amtlichen Formalitäten waren sorgfältig beachtet worden.

Aus der Strafakte wurde das Datum des richterlichen Haftbefehls - 17. September 1937 - festgestellt.

Mein Ausreisevorhaben konnte ich nach dem Abschluss des Strafverfahrens im Oktober 1938 ausführen. Damals befand sich mein Umzugsgut auf dem Lager Hamacher im Freihafen, wahrscheinlich Schuppen Nr. 84. Es sollte mir möglichst bald nachgesandt werden. Jch überreiche folgende Schriftwechselteile:

a. drei Schreiben der Speditionsfirma Barsch und Rothenstein (Hamacher) vom 13. Januar, 10. und 22. Februar 1939,
b. ein Schreiben des Finanzaamts Hamburg- Altstadt vom 28. Januar 1939

und bin der Ansicht, dass die Beitreibung eines Steuerrückstandes zu Unrecht geschehen ist. Jch hatte von den zuständigen Behörden in Berlin die Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten, die ich zur Auswanderung benötigte, sodass ich Grund zu der Annahme zu haben glaube, dass die zur Beitreibung gestellten Steuerbeträge von mir in Wahrheit nicht geschuldet wurden. Auf Grund dieser von mir als ungerechtfertigt angesehenen Vollstreckungsmassnahme sind die in den eingereichten Listen angekreuzten Gegenstände und die weiteren, bei denen Preise eingetragen sind, meiner Kenntnis nach verwertet worden. Jch nahme an, dass die Versteigerungsergebnisse eingetragen worden sind, weil die tatsächlichen Werte ganz erheblich höher lagen.

Über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Verwertung meines übrigen Lagergutes habe ich nur das Schreiben der Speditionsfirma vom Jahre 1941, dessen Abschrift ich eingereicht habe, bin aber im übrigen an meinem ausländischen Aufnethalt hierüber nicht unterrichtet worden.

30

Mit dem Antragssteller wurde der Jnhalt der in der Strafakte enthaltenen Feststellungen erörtert und nach einigen der Bl. 4, 16, 23-26 und 52 bezeichneten Kunden, sowie dem Übernehmer seines Geschäfts Gent und dem von ihm gezahlten Erwerbspreise gefragt. Seine Antworten entsprachen durchweg dem Jnhalte der früheren und wurden bestimmt, sicher und meist ohne längere Überlegung gegeben.

Bei Vorhalt der Taxe Bd. II Bl. 62 der Strafakte erklärte der Antragsteller: Der Betrag von 80 000 RM ist erheblich zu niedrig. Mein verpackter Bestand war ganz bedeutend mehr wert. Jch verweise besonders darauf, dass vier Bilder herausgesucht und auf insgesamt 60 000 RM taxiert worden sind. Auch die silbernen Tische, namentlich der eine von ihnen, waren recht wertvoll. Meiner Vorstellung hätte ich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo ich bei öffentlichen Galerien und auch privaten Sammlern beste Geschäfte hätten machen können, noch viel mehr erlösen können, als in Europa, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse dort viel günstiger sind als hier und lebhaftes Jnteresse für älteres Kunstgut entstanden ist. Jm einzelnen werde ich zu Bewertungsfragen bei Erörterung der Aufstellungen mich äussern. Schon jetzt weise ich darauf hin, dass ich im Jnteresse meiner Verteidigung gegen die strafrechtlichen Vorwürfe bestrebt sein musste, die Bewertung meiner Kunstbestände möglichst gering anzugeben. Zu der Liste meiner persönlichen Gebrauchsgegenstände, die in der Eingabe des Verteidigers vom 22. März 1938 Bl. 86 enthalten ist, bemerke ich, dass der eine Gobelin aus der Zeit Maria-Theresias stammte und dass sein Wert auf 1500 bis 2000 Dollar anzunehmen sein dürfte. Mein Pelzmantel hat mich meiner Erinnerung nach ungefähr 2000 RM gekostet und war fast neuwertig. Lieferant war Die FA. Hermann Hoffmann in Berlin, Friedrichstrasse, möglicherweise Ecke Jägerstrasse. Wenn in der Liste der Zollfahndungsstelle vom 16. September 1937 und dem anschliessenden Beamtenbericht Bl. 3 und 12 f des zweiten Bandes der Strafakte mein Gemäldebestand auf etwa 41000 Rm geschätzt worden ist, so beruht dies auf völlig unzulänglicher Sachkenntnis. Weder sind ausreichende Angaben über die Grösse und Herstellungsweise der Bilder vorhanden, noch ihr Alter und der Maler angegeben. Zur Erhebung einer Bemängelung des gleichen Jnhalts halte ich mich gegenüber der Bewertung vom 21. September 1937 Bl. 86 für berechtigt. Jch bezweifele überhaupt, ob ein Museumsbeamter auch bei sonst guter Sachkenntnis geeignet ist,

Taxen über den Handelswert abzugeben; dazu fehlt ihm die notwendige praktische Erfahrung und Betätigung, da er an den jeweiligen Preisen nur dann interessiert, wenn er für die von ihm geleitete Sammlung einkaufen will. So war besonders zur Zeit der Naziherrschaft die allgemeine Meinung in Händlerkreisen. In dem Lift war ein besonders wertvoller Flügel mit Intarsien eingepackt, der bei der Versteigerung wahrscheinlich für wenige hundert RM weggegangen ist, in Amerika mir aber meiner Schätzung nach 12- 15000 Dollar gebracht hätte. Sein Absatz in Deutschland hätte allerdings kaum einen besonders günstigen Preis erbracht. Antikes Silber war im Metallgewicht von etwa 250 kg. verpackt. Jeder freie Platz in den Lifts war zur Unterbringung von Antiquitäten ausgenutzt, die wenig Raum einnahmen, aber beträchtlichen Wert hatten. Die Schwierigkeiten eines Nachweises der Höhe meines Schadens verkenne ich nicht, und bin auch nicht in der Lage, die nicht mehr auffindbaren Zeugen des Schriftsatzes meines Verteidigers vom 25. Juni 1938 Bd. II Bl. 159 ff der Strafakte zu benennen, Nur Frau Mees und ihr Sohn, die beide bei mir tätig waren, könnten noch vernommen werden. Herr Mees wohnt Courbièrestrasse 13 und wird die Anschrift seiner Mutter angeben können, die meinem Vertreter als Kolmarerstr.3 bekannt ist. Die Terminserklärung meines Verteidigers Dr. Grzimek Bl. 172 a der Strafakte betrifft einen der weniger wertvollen meiner Tische. Auch die übrigen Versuche, den Wert meiner Sammlungen und Vorräte gering erscheinen zu lassen, sind zweckbestimmt und sollten zu meiner Entlastung im Strafverfahren beitragen.

~~Die Geringen~~ Ergebnisse der Taxen beruhen meiner Vorstellung auch darauf, dass verpacktes Kunstgut, besonders Gemälde, nicht den richtigen Eindruck erweckt, und in einer Galerie oder einem Laden aufgehängt viel besser und richtiger geschätzt werden kann.

Die Bl. 40 des ersten Bandes befindliche, vom Verteidiger eingereichte Liste ist m.E. unvollständig; ich hatte dem Verteiger angegeben, dass ich acht Zimmer gehabt hatte, und erinnere mich, dass ich fünf grosse Teppiche, darunter je einen antiken Heris, einen Jspahan, einen Täbris und einen Kirman besessen hatte. Die Brücken waren durchweg alte gute Stücke. Auf dem

21

Bestreben, mich von den damaligen strafrechtlichen Vorwürfen zu entlasten, beruht die mit den Tatsachen nicht in Einklang stehende Behauptung des Verteidigers Dr. Heckscher in der Eingabe vom 29. September 1937, meine Bildersammlung bestehe aus "Dekorationsstücken drittklassiger Art" sowie das zweckbestimmte Gutachten des Berufsgenossen Knapp vom 19. Oktober 1937 Bl. 67 ebenda, der mir auf meine Bitte hatte helfen wollen. Ich verweise auch auf die gegenteiligen Angaben des Dr. Grzimek in der Eingabe vom 22. März 1938 Bl. 86 R des anderen Bandes der Strafakte.

Das Gemälde des holländischen Malers Marten de Voss ist mir genau im Gedächtnis. Ich habe mit dem beim Kaiser- Friedrich Museum tätig gewesenem Prof. Voss gesprochen und von ihm die Erklärung erhalten, dass etwa 20 Gemälde Marten de Voss in dessen Beständen vorhanden seien, aber keines so gut und wertvoll wie meines. Das Gemälde ist etwa 60 bis 80 cm hoch und wohl einein-halb bis zwei Meter breit, gemalt ist es auf dicken Holzplatten, Es stellt eine Scene aus der römischen Geschichte dar, in der eine Mutter ihren in Kriegertracht dastehenden Sohn darum bittet, die Stadt zu schonen. Prof. Voss bezeichnete es als ein Motiv aus dem Leben Coriolans. Hinter dem Heerführer stehen eine grössere Zahl von Soldaten in voller Ausrüstung, besonders im Gedächtnis sind mir Helme mit Büschen. Auch die Mutter hat weibliches Gefolge. Die Männer sind auf der rechten, die Frauen auf der linken Seite abgebildet, im Hintergrunde ist eine Stadt erkennbar. Die Bezeichnung Grossmut des Scipio könnte gleichfall richtig sein. Ich bitte, mir die Besichtigung des Gemäldes zu ermöglichen. Aus Amerike könnte ich eine Photographie einsenden. Ich glaube, dass ich es wieder erkennen würde, wenn es mir in einem Saale vorgezeigt wird, in welchem andere wertvolle Gemälde ähnlicher Motive hängen.

Auch daran, nachzuprüfen, ob ein Silbertisch aus meinem Bestande in das Museum für Kunstgewerbe gelangt ist, habe ich ein Jnteresse.

Ich bemerke abschliessend, dass ich öfters ganz wertvolle alte Gemälde, darunter einen Original Raffael, umgesetzt habe. Jm Kunsthandel sind Originalgemälde, wie das oben erwähnte von Marten de Voss, m.E. selten zu haben.

Zur Durchsicht vorgelegt und unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

392

Der Antragssteller erklärte nach Vorhalt der Liste Bl. 14 bis 18 der Verfahrensakte:

Diese Liste habe ich nach Weisungen aufgestellt, die ich in den USA erhielt. Meiner Meinung nach hätte ich in der Zeit unmittelbar vor meiner Auswanderung die dort angegebenen Preise erzielen können, wenn ich die Sachen in Deutschland umgesetzt hätte, denn die Kauflust für derartige Wertsachen war damals gross.

Mit Rücksicht auf Bl. 12 der zweiten Zählung der Akte wurde das Schreiben der FA. Brass und Rothenstein vom 22. Februar 1939 dem RA. Peschke zurückgegeben.

vorgelesen, genehmigt.

Vfg.

1. Zwei Durchschriften des Protokolls sind dem RA. Peschke mitgegeben.
2. Die überreichten drei Schriftstücke in Umschlag legen.
3. Herrn Auktionator Schlüter :

Jn Sachen . . . habe ich Veranlassung, um eine Nachprüfung Jhrer Zuschrift vom 15. März 1951 zu bitten. Der Direktor der Hamburger Kunsthalle hat mitgeteilt, dass auf einer von Jhnen abgehaltenen Auktion am 26. November 1940 ein grosses Gemälde des niederländischen Malers Marten de Voss, das er als "Grossmut des Scipio" bezeichnet, für den Preis von 10925 RM erworben worden sei, und dass es aus beschlagnahmten Besitz eines Herrn Wulfsohn hergerührt habe. Der Antragsteller, Leopold Wulson, hat in seiner Vernehmung darzulegen versucht, dieses Gemälde in seinem Bestande gehabt zu haben. Jch bitte um Feststellung des Vornamens und des letzten Aufenthaltes des Wulfsohn, dessen Kunstsachen am 26. November 1940 versteigert sein sollen.

Hbg, den 20. III. 51.

Ab 20.3.51

Wuthenowstraße 4

Finanzamt Hamburg-Altstadt

Fernsprecher ~~36 11 91~~ 32 1003.
Sprechstunden:
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 14 Uhr
Kassenstunden:
werktäglich von 9 bis 13 Uhr;
vom 1. 3. bis 31. 10. Sonnabend nur bis 12½ Uhr
Postscheckkonto Hamburg Nr 13187
Bankkonto: Reichsbankhauptstelle Hamburg Nr 112 } unter „Finanzamt (Finanzkasse) Hamburg-Altstadt"
Einzahlungen für das Reichsbankkonto nehmen alle Reichsbankanstalten kostenfrei an.

Geschäftszeichen
Vollstreckungsstelle.
Steuernummer .....
In Zuschriften und bei Überweisungen gefl. angeben!

Hamburg 11, 28. Januar 1939.
~~Rödingsmarkt 83~~, Zimmer 196, Steinstr. 10.

Herrn
Gustav J a c o b y
Counsellor at Law
52 Wall Street
in N e w Y o r k .

FEB 3 1939

Betrifft: W 396/38
Leopold W u l s o n .

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 17. Januar 1939 in der Sache des Herrn Wulson teile ich Ihnen mit, daß ich von dem Finanzamt Berlin-Charlottenburg durch Amtshilfeersuchen zur Einziehung einer Steuerschuld von 3 794,16 RM aufgefordert wurde. Da andere Mittel hier nicht zur Verfügung standen, ist das Umzugsgut des Herrn Wulson bei der Firma Brasch & Rothenstein gepfändet und im entsprechenden Umfang versteigert worden. Nach der teilweisen Verwertung des Umzugsguts ist meine Pfändungsverfügung aufgehoben worden.

Die entstandenen Vorgänge sind dem Finanzamt Berlin-Charlottenburg am 20. Dezember 1938 zurückgesandt worden.

Nachdem ich meine Pfändungsverfügung bei der Firma Brasch & Rothenstein aufgehoben habe, habe ich mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun.

v. Hamm

BRASCH & ROTHENSTEIN

INHABER HARRY W. HAMACHER

SPEDITEURE

HAUPTGESCHÄFT: BERLIN NW 40

LÜNEBURGER STRASSE 22

Reichsbank Berlin Konto Nr. 7173
Deutsche Bank, Dep.-K. 82
NW 40, Alt Moabit 109
Dresdner Bank, Dep.-Kasse 6
NW 40, Alt Moabit 120

Telefon: Sammel-Nr. 35 66 41
Telegramm-Adresse: „BRASCHROTU"
Postscheckkonto: BERLIN Nr. 878

Referenz-Nr. 198/4852
die wir in Ihrer Beantwortung anzugeben bitten

Hausanschluß Nr. 73

BERLIN, den 13. Januar 1939

Zweigniederlassungen:

Apolda
Bentheim
Bremen
Chemnitz
Dresden
Ebingen
Emmerich
Frankfurt a/M.
Gronau i/W.
Hamburg
Hannover
Nürnberg
Passau
Pirmasens
Plauen
Rheine
Schwarzenberg i/Sa.
Sebnitz
Stettin
Weener
Wien

Agentur für England:

British Commercial
Transport Co. Ltd.
46 & 48 Moor Lane
London E. C. 2.
P. O. Box 114

Zweigstellen in Hull,
Liverpool und Manchester

Agentur f. Nordamerika:

Globe Shipping Co., Inc.
11, Broadway
New-York

Herrn
Leopold Wulson,
New York,
==========
Hotel Times Square
8th Avenue and 43 th Street

In Ihrer Umzugsangelegenheit bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 29.pto. und erwidern Ihnen darauf, dass wir als Spediteure nicht befugt sind, Ihre Steuerangelegenheiten mit den zuständigen Amtsstellen klarzustellen. Wir müssen es Ihnen vielmehr überlassen, sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit dem Finanzämtern in Verbindung zu setzen und zu klären, welche Ansprüche und unter welchen Voraussetzungen eine Versendung des Umzugsgutes erfolgen kann.

Bei dem uns hier vorliegenden Aushändigungsverbot handelt es sich um insgesamt RM 1.156.18. Die Zusammensetzung dieses Betrages ersehen Sie aus der unten folgenden Aufstellung.

Wegen der Anschriften der in Frage kommenden Dienststellen verweisen wir auf unser Schreiben vom 29.12.v.Js. von dem wir eine Abschrift beifügen.

BRASCH & ROTHENSTEIN
Inhaheber Harry W. Hamacher

Aufstellung.

Gewerbesteuer 1935/37	RM	1.084.80
Berufsschulbeitrag "	"	33.15
Zustellungsgebühren, Pto.	"	1.28
Kosten des Zwangsverf.	"	15.35
	RM	1.156.18

1 Anlage!

R/Bg.

Unsere Geschäftsbedingungen sind die gleichen wie die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen", die darin vorgesehene Speditions- und Rollfuhrversicherung (SVS. und RVS.) wird bei der Allianz- und Stuttgarter Verein Vers. A.-G. gedeckt.
Transport- und Lagerversicherung wird nur auf Antrag gedeckt und ist daher besonders vorzuschreiben.

FRACHTAGENTEN DER BALTIMORE & OHIO RAILROAD

BRASCH & ROTHENSTEIN

Inhaber HARRY W. HAMACHER

ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

SPEDITEURE

SPEZIALITÄT: INTERNATIONALE UND ÜBERSEEISCHE TRANSPORTE

Telefon: Sammel-Nr. 36 18 41

Telegramm-Adr.: „BRASCHROTU"

Bankkonten: Reichsbank Hamburg,
Dresdner Bank in Hamburg
Postscheck-Konto: Hamburg 6386

Zentrale:

BERLIN NW 40
LÜNEBURGERSTRASSE 22

Zweigniederlassungen:

Apolda
Bentheim
Bremen
Chemnitz
Dresden
Ebingen
Emmerich
Frankfurt a. M.
Gronau i. W.
Hamburg
Hannover
Nürnberg
Plauen i. Vogtl.
Rheine
Schwarzenberg i. S.
Sebnitz
Stettin
Weener a. Ems

Agentur für England:

British Commercial
Transport Company Ltd.
46 & 48 Moor Lane
LONDON E. C. 2
P. O. Box 114

Zweigstellen in Hull,
Liverpool und Manchester

Referenz-Nr. 1480/Lg.1
die in Ihrer Beantwortung anzugeben bitten.

HAMBURG 11, den 10. Februar 1939
Rödingsmarkt 69

s/s "Aquitania" 11.2.
via Cherbourg.

Herrn
Leopold W u l s o n
Hotel Times Square
Forty Third Street
West of Broadway
N e w Y o r k City /USA.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Sehr geehrter Herr Wlson!

Auf Veranlasung unseres Berliner Hauses möchten wir im Anschluss an as Berliner Schreiben vom 29.12. noch einmal höfl. darauf hinweisen, dass die Beschlagnahme Ihrer Sendung durch die Zollfahndungsstelle Hamburg noch nicht aufgehoben worden ist.

Die Ansprüche des Finanzamtes Hamburg-Altstadt und der Stadtsteuerkasse 7C sind inzwischen befriedigt worden, indem auf Veranlassung des Finanzamtes Hamburg-Altstadt einige Gegenstände zur Versteigerung gekommen sind.

Wir können aber die beiden Lifts noch nicht zur Verschiffung bringen, weil, wie gesagt, die Zollfahndungsstelle die Beschlagname aufrechterhält.

Wir empfehlen Ihnen deshalb wiederholt, doch auch von sich aus an die Hamburger Zollfahndungsstelle heranzutreten um eine Freigabe zu erwirken.

Wir sind leider nicht in der Lage noch irgendetwas für Sie zu tun.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
Brasch & Rothenstein
Inhaber Harry W. Hamacher
Zweigniederlassung Hamburg

Zollinspektor Reinhardt
Zollfahndungsstelle Berlin

Go./Le.

Wir arbeiten auf Grund der Hamburger Spediteurbedingungen (früher Bedingungen des Vereins Hamburger Spediteure e.V.) und unsere eigenen Geschäftsbedingungen, die die gleichen sind, wie die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen"; die darin vorgesehene Speditions- und Rollfuhrversicherung (S.V.S. und R.V.S.) wird bei der Allianz- und Stuttgarter Vereins-Versicherung gedeckt.

Transport und Lagerversicherung wird nur auf Antrag gedeckt und ist **daher besonders vorzuschreiben.**

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16–18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERTEILUNGSAMT HAMBURG ★ 21. 3. 51 ★ EINGANG

34

Berlin-Steglitz, den 19. März 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

In dem
Wiedergutmachungsverfahren
Wulson / Deutsches Reich
Wik 134 / 51

wird folgendes mitgeteilt :

Am Sonnabend, den 17.3.1951 waren Herr Wulson und ich in der Kunsthalle und sprachen Herrn Dr. Rosskamp und auf unsere Bitte und nach Vorlage des Protokolls vom 16.3. legte er eine Fotographie vor, bei der Herr Wulson sofort spontan erklärte :
"Das ist ein Teilabschnitt meines Bildes "Coriolan", die linke Seitengruppe der Frau-en".
Darauf legte Herr Dr. Rosskamp die Fotogra-phie des ganzen Bildes vor und Herr Wulson erkannte das Bild als sein früheres Eigen-tum wieder. Herr Dr. Rosskamp, um dessen Vernehmung ich bitte, hatte keinen Zweifel mehr an der Identität. Er stellte fest, dass das Bild von Marten de Voss, 15.Jahrhundert, am 26.11. 1940 vom Auktionator Schlüter, Valen-tinskamp 74 für 10.125 RM erworben worden ist. Hiermit ist bewiesen, dass das Umzugsgut des Herrn Wulson in Hamburg versteigert worden ist. Es ist nicht, wie das Gericht angeordnet

An die
Wiedergutmachungs-
Kammer, Landgericht
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

35

hatte, dem Berechtigten zur Verfügung gestellt, sondern ihm entzogen worden.

Was die vom Berechtigten eingesetzten Preise betrifft, so wird gebeten, auch hierüber Herrn Dr. Rosskamp als Sachverständigen zu vernehmen. Er wird bestätigen, dass, wie der Berechtigte immer erklärt hat, es im Kunsthandel keine festen Preise gibt, sondern durchweg nur Liebhaberpreise.

Ich verweise auf die Entscheidung der W.K. Düsseldorf vom 19.9.1950 Rechtspr. N.J.W.1951, Heft 1 Seite 12. Hier hatte ein Kunsthändler vom Finanzamt ein Bild "alter Meister " für 1200 RM gekauft. Es stellte sich heraus, dass das Gemälde ein echter Tintoretto war. Ein Museum erwarb es von dem Kunsthändler für 90.000 RM.

Auch das Umzugsgut des Herrn Wulson, ein privates kleines Museum, in langen Jahren mit hohem Kunstverständnis gesammelt, stellt sich durchweg als Privatbesitz von besonderem künstlerischen Werte dar. Daher ist, wie die angeführte Entscheidung begründet, trotz einer Versteigerung die Herausgabepflicht gegeben.

Wenn Herr Wulson das Bild von Martin de Voss mit 26.000 $ bewertet hat, so ist dieser Wertansatz bei der Seltenheit dieser Bilder und der besonderen Qualität dieses Bildes keineswegs übersteigert.

Das Museum für Kunst und Gewerbe haben wir auch besucht. Es fanden sich aber dort keine identifi-

36

identifizierbaren Gegenstände. Alle Kunstgegen - stände in Silber, wozu auch der im Protokoll er - wähnte silberne Tisch gehören muss, auf den es Herr Dr. Hüseler seiner Zeit abgesehen hatte, sind zur Kämmerei am Gänsemarkt, Kustos Herr Dr. Schellenberg, gelangt, wo wir nicht mehr vorsprechen konnten. Ich muss darum bitten, dort noch nachzuforschen.

Angesichts der Unmöglichkeit für jeden entzogenen Gegenstand den erzielbaren Preis anzugeben, wäre der Berechtigte zu folgendem Vergleich bereit, den ich der Finanzdirektion zu unterbreiten bitte:

Es werden nach Expertise dortiger Sachverständiger gleichartige Kunstgegenstände wie die entzogenen zusammengestellt, die dem Inhalt der beiden Lifts und der fünf Kisten entsprechen. Diese werden alsdann dem Berechtigten herausgegeben, der darauf auf weitere Ansprüche an die Wiedergutmachungskammer Hamburg verzichten wird.

Im Museum für Kunst und Gewerbe befinden sich noch viele Gegenstände, deren Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann, und die zur Wiedergutmachung an Herrn Wulson herangezogen werden können. Die beiden dort tätigen Herren, die uns bei der Prüfung sehr behilflich waren, können auch hierzu als Sachverständige vernommen werden. Sie können auch die beste Auskunft geben über die Qualitäten des Dr. Hüseler, den sie noch aus der Nazizeit kennen. Er war ein grosser Parteigenosse und ein Nichtskönner.

Rechtsanwalt.

37

Bank:
Hansa-Bank
Dep.-Kasse S, Gänsemarkt
Postscheck:
Hamburg 529 94

Carl F. Schlüter

beeidigter u. öffl. bestellter
Auktionator u. Taxator
AUSSTELLUNGS- UND VERSTEIGERUNGS-SÄLE
HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74
KUNST- UND AUSSTELLUNGS-SÄLE
HAMBURG 1, BALLINDAMM 14/15
BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 44, 34 79 48
(Tag- und Nachtdienst)

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
24.3.51
HAMBURG

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g 36,

Sievekingsplatz,
Zivilj ustizgeb.

Hamburg, den 22. März 1951.

Aktenzeichen: WiK 134/51.

In Sachen W u l s o n übersende ich Ihnen in der Anlage die Kopie meiner Abrechnung Nr. 1591 für den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin N.W.40, Turmstrasse 91. Wie ich aus der Abrechnung ersah, ist das von Ihnen angeführte Gemälde von de Voss darin aufgeführt und ich nehme deshalb an, dass es sich hierbei auch um die Sachen des Herrn Wulson oder Wulfsohn handelt. Da es sich um meine einzigen Belege handelt und in diesen Unterlagen der Name Wulson aber nicht genannt wird, kann ich natürlich nicht bestätigen, dass es sich um Sachen aus dem Besitze des Herrn Wulson handelt. Ebenso ist es mir natürlich unmöglich, die von Ihnen geforderten Angaben über den Aufenthalt und den Vornamen des Wulfsohns zu machen.

Ich bitte Sie, die Durchschrift der beiliegenden Originalabrechnung und die ferner beigefügte Liste nach Gebrauch wieder zurückzusenden, da es wie gesagt, meine einzigen Unterlagen sind.

Hochachtungsvoll
Carl F. Schlüter
ppa.

Anlagen !

2

Verfügung

1.) Abschrift des Schriftsatzes vom 19.3.51 der Oberfinanzdirektion zur Kenntnis.

2.) Die Oberfinanzdirektion erhält weiterhin eine Absdhrift der Niederschrift vom 16.März 1951 undder vorhandenen Überstücke der Schriftsätze des Rechtsanwalts Dr.Peschke,

3.) Von der Zuschrift des Auktionators Schlüter vom 22.März 1951 sind 5 Abschriften zu fertigen. Die eine hiervon erhält die Oberfinanzdirektion zur Kenntnis.

4.)

An den Herrn
Direktor der Hamburger Kunsthalle
H a m b u r g
zGlockengiesserwall

In der Sache

W u l s o n gegen Deutsches Reich.

übersende ich unter Bezugnahme auf die dortige Zuschrift vom 21. Februar 1951 in der Anlage

1.) Abschrift der Zuschrift des Auktionators Schlüter vom 22.März 1951,
2.) Abschrift des Schriftsatzes des Vertreters des Antragstellers vom 19.März 1951

mit der Bitte um Erklärung, ob das Gemälde von de Voss an den Antragsteller herausgegeben werden kann.

Die von Schlüter vorgelegte Auktionsliste enthält nur die Preise, nicht die Namen der Ersteigerer.

Hamburg, den 27.3.51

Landgerichtsrat.

2-1) bis 4)
d- 29.3.51
M.

Stadtsteuerkasse 7 C
Berlin-Charlottenburg

Adresse: Berlin-Charlottenburg, den 30.1. 1939
Bln.-Charl. 2, Bleibtreustr. 43
Fernsprecher: 34 00 13 Hausanschluß 747
a) nur für Überweisg. **Bankverbindung:**
Girokonto Nr. 903
der Girokasse Nr. 101 der Berliner Stadtbank
b) Postscheckkto. Nr. 3908 Berlin NW 7

Die Stadtsteuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr. Am letzten Werktage jeden Monats ist die Kasse geschlossen.

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.
Stadt-Steuer- Bezirk 5/ 1fd. 360
Sollbuch-Nr. S. 141

Sie können rechtsgültig nur an unsere mit ...beamten wegen der Beträge geleistet ...t. Die Vollziehungsbeamten quittieren niemals auf anderen Schriftstücken. ...werden hiervon nicht berührt.

Herrn
Gustav J a c o b y
New York City
52 Wall Strett

FEB 10 1939

Auf Ihr Schreiben vom 17.1.39 betr. Leopold W u l s o n teilen wir Ihnen mit, daß wir unser an die Firma Brasch & Rothenstein, Berlin NW 40, Lüneburgerstr. 22, gerichtetes Zahlungsverbot vom 1.12.38 aufgehoben und somit das Umzugsgut freigegeben haben. Die Zollfahndungsstelle und das Finanz-

Wir. 134/11

Zollfahndungsstelle Berlin
Nr. E 1272/34

Bearbeiter: Roye

Berlin C 2, 2. September 1939
Neue Königstraße 63/64
Fernsprecher: 52 00 14

SEP 25 1939

Ihr Schreiben vom 16.8.1939 (Wulson)

Das seinerzeit von mir gegen den Kaufmann Leopold Wulson eingeleitete Devisenstrafverfahren ist durch das rechtskräftige Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin abgeschlossen worden. Auf das später von der Zollfahndungsstelle Hamburg eingeleitete Verfahren habe ich keinen Einfluß.

Zollfahndungsstelle Nr. 1 Berlin

In Vertretung:
gez. S c h e p l i t z

Beglaubigt:
Roye, Fr

Herrn
Gustav J a c o b y
Counsellor at law
52 Waalstreet
N e w Y o r k

Stadtsteuerkasse 7 C
Berlin-Charlottenburg

Adresse: Berlin-Charlottenburg
Bln.-Charl. 2, Bleibtreustr. 43

Fernsprecher: 34 00 13 Hausanschluß 747

a) nur für Überweisg. **Bankverbindung:**
Girokonto Nr. 903
der Girokasse Nr. 101 der Berliner Stadtbank
b) Postscheckkto. Nr. 3908 Berlin NW 7

Die Stadtsteuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr. Am letzten Werktage jeden Monats ist die Kasse geschlossen.

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.
Stadt-Steuer- Bezirk 5/ 1fd. 360
Sollbuch-Nr. S. 141

Berlin-Charlottenburg, den 30.1. 193 9

Herrn
Gustav J a c o b y
New York City
52 Wall Strett

FEB 10 1939

Auf Ihr Schreiben vom 17.1.39 betr. Leopold W u l s o n teilen wir Ihnen mit, daß wir unser an die Firma Brasch & Rothenstein, Berlin NW 40, Lüneburgerstr. 22, gerichtetes Zahlungsverbot vom 1.12.38 aufgehoben und somit das Umzugsgut freigegeben haben. Die Zollfahndungsstelle und das Finanz-

können rechtsgültig nur an unsere mit Beamten wegen der Beträge geleistet Vollziehungsbeamten quittieren Scheckblock, niemals auf anderen Schriftstücken. usw. werden hiervon nicht berührt.

Zollfahndungsstelle Hamburg
Fernsprecher 33 18 81

Geschäftszeichen
D V 1497/37.
In Zuschriften gefl angeben!

Hamburg 8, 4. März 1939.
Poggenmühle 1

Herrn
Gustav J a c o b y,
Counsellor at Law,
N e w Y o r k,
52 Wall Street.

MAR 16 1939

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihrer Schreiben vom 17.1. und 21.2.1939.

Die Angelegenheit wird hier beschleunigt geprüft. Das Ergebnis darf ich Ihnen dann unmittelbar mitteilen.

Im Auftrag :

28

Stadtsteuerkasse 7 C
Berlin-Charlottenburg

Die Stadtsteuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr. Am letzten Werktage jeden Monats ist die Kasse geschlossen.

Adresse: Berlin-Charlottenburg, Bln.-Charl. 2, Bleibtreustr. 43

Fernsprecher: 34 00 13 Hausanschluß 747

a) nur für Überweisg. **Bankverbindung:**
Girokonto Nr. 903
der Girokasse Nr. 101 der Berliner Stadtbank
b) Postscheckkto. Nr. 3908 Berlin NW 7

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.

Stadt-Steuer-Bezirk 5/360 lfd.
Sollbuch-Nr. S. 141

Berlin-Charlottenburg, den 30.1. 1939

FEB 10 1939

Herrn
Gustav J a c o b y
New York City
52 Wall Strett

Auf Ihr Schreiben vom 17.1.39 betr. Leopold W u l s o n teilen wir Ihnen mit, daß wir unser an die Firma Brasch & Rothenstein, Berlin NW 40, Lüneburgerstr. 22, gerichtetes Zahlungsverbot vom 1.12.38 aufgehoben und somit das Umzugsgut freigegeben haben. Die Zollfahndungsstelle und das Finanzamt in Hamburg haben ebenfalls von der Aufhebung Kenntnis erhalten.

Im Auftrage
gez. K r u p i n s k i
Beglaubigt durch:
Stadtinspektor

Über die Zahlung ... können rechtsgültig nur an unsere mit ... versehenen Vollziehungsbeamten wegen der Beträge geleistet Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

Pfändungsbefehl vorzulegen. Die **Vollziehungsbeamten** quittieren **Quittung aus ihrem Durchschreibeblock**, niemals auf anderen Schriftstücken.

... s. 12 (Kassenschreiben).
... Din A 4. 35000. 1. 37.

38

Landgericht Hamburg.
Wiedergutmachungskammer.

WiK 134/51

Hamburg, den 30. März 1951.

ab 31.3.51
Kl.

An die
Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
z.Hd. des Verwaltungsrats Weller,
Hier.

In Sachen Wulson gegen Deutsches Reich übersende ich in der Anlage gemäss fernmündlicher Besprechung:

a) die Sachakten WiK 134/50
b) den ersten Band der Strafakten 2 St K Ms 9.38 der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin.

Der folgende Band der Strafakten enthält keine Angaben über die Zusammensetzung des beschlagnahmten Gutes des Antragstellers.

Ich verweise auf die Position Nr. 37,57/58,59/60,93,142, 323 - 326,335,341/42, 347/48,353 - 357,361 - 365,370 -376,390, 393,399 bis 402,543-549 der Abschrift des Versteigerungsprotokolls des Auktionators Schlüter, der das beschlagnahmte Gut im November 1940 verwertet hat.

Die bei unserer Akte befindlichen Inhaltsverzeichnisse Bl. 38 bis 43 stimmen fast genau mit den Angaben überein, die aus der Strafakte ersichtlich sind (Vgl. dort Bl. 47 - 52). Angaben über die Silberwarenbestände des Antragstellers sind ferner Bl. 86,86R,127,137,142,143-145 und 154 enthalten.

Ich bitte um Veranlassung einer Prüfung, ob nach dem Zugangsverzeichnissen der im Tressor befindlichen Silberwaren bestände der Name des Antragstellers, der teilweise als Wulfsohn angegeben wird, feststellbar ist und ob die ziemlich knappen Angaben über die Beschaffenheit und den Wert der Gegenstände eine Identifizierung ermöglichen.

Wv Nach 3 Wochen.

Landgerichtsrat.

40

HANSESTADT HAMBURG

FINANZBEHÖRDE
- 305.20 -

11. April 1951 Lw/Fe.

HAMBURG 36 - GÄNSEMARKT 36 - FERNRUF 34 10 16 App. 693

Abd. Abschrift dem Rk Pistolle zur Kenntnis. d. 12.4.51 Wi

11.IV.51.

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude

Betr.: Rückerstattungssache Wulson - Az. WiK 134/50 / IV/Z 4174
Bezug: Ihr Schreiben vom 31. März 1951

Bezugnehmend auf Ihr obiges Ersuchen übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift der Stellungnahme des Herrn Dr. Schellenberg, aus der hervorgeht, dass sich hier im Tresor der Finanzbehörde keine Silbergegenstände des Rückerstattungsberechtigten nachweisen lassen.

In der Anlage reiche ich die mir übersandten Akten zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrage

Anlagen

39

Hamburg, den 30. März 1951

An das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36, Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

Aktenzeichen: Wik 134/51.

Wie ich schon früher telephonisch mitgeteilt habe, kann das Bild von Maerten de Vos von Herrn Wulson jederzeit gegen Quittung bei uns abgeholt werden.

Der Direktor

Abschrift dem Rk Pistolle in Berlin zur Kenntnis. Wi ab 31.3.51

31.III.51.

sonnabends 9 — 12 Uhr
checkkonto: Hamburg Nr. 50 00

40

HANSESTADT HAMBURG

FINANZBEHÖRDE
- 305.20 -

11. April 1951 Lw/Fe.

HAMBURG 36 - GÄNSEMARKT 36 - FERNRUF 34 10 16 App. 693

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude

Betr.: Rückerstattungssache Wulson - Az. WiK 134/50 / IV/Z 4174
Bezug: Ihr Schreiben vom 31. März 1951

Bezugnehmend auf Ihr obiges Ersuchen übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift der Stellungnahme des Herrn Dr. Schellenberg, aus der hervorgeht, dass sich hier im Tresor der Finanzbehörde keine Silbergegenstände des Rückerstattungsberechtigten nachweisen lassen.

In der Anlage reiche ich die mir übersandten Akten zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrage
(Heller)

Anlagen
3 Band Akten
1 Stellungnahme

41

Abschrift. /Fe.

Aktenvermerk:

Hamburg, den 7. April 1951
Dr. Sch./Bö.

Betr.: Rückerstattungssache W u l s o n , Az. WiK 134/51

Der Silberbestand, den wir verwahren, setzt sich zusammen aus dem Silber, das die Betroffenen im Frühjahr 1939 auf den Leihhäusern Gothenstrasse und Bäckerbreitergang abgegeben haben, sowie aus dem Silber, das von den Banken aus ihren Tresors im Frühjahr 1940 nachgeliefert ist.

Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass etwas von dem Wulson'schen Besitz der versteigert wurde, hier nachgewiesen werden könnte.

gez. Dr. Schellenberg

11/6. 11.VI.51

An die
Wiedergutmachungs-
Kammer, Landgericht
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

einem schnelleren Ende kommen zu lassen, indem Herr Wulson eine Sachentschädigung bekommt und das Deutsche Reich einer grösseren Barzahlung enthoben wird. Dass die Entschädigung in Sachen der Forderung, die Herr Wulson gegen das Reich hat, entspricht, dürfte selbstverständlich sein. Von der Rückerstattung einzelner Teile seiner geschlossenen Sammlung möchte Herr Wulson absehen. Vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung soll das Bild aber noch zur Verfügung von Herrn Wulson stehen.

Rechtsanwalt

42

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 275 49
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von 1/2 16 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

EINGEGANGEN 7. 4. 51 13-24
IN HAMBURG
WIEDERGUTMACHUNGSAMT DES LANDGERICHTS

Berlin-Steglitz, den 31. März 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

In der Rückerstattungssache
Wulson / Deutsches Reich
Wik. 134/51

1) Abschrift dieses Schriftsatzes der O.P.D. zur Kenntnis mit der Bitte um Veranlassung einer Stellungnahme zu dem Vorschlag des Antragstellers auf S. 3 seines Schriftsatzes vom 19. III. 51.
2) Nach 2 Monaten.
11/6. 11. IV. 51.

d. 12.4.51
W.

An die
Wiedergutmachungs-
Kammer, Landgericht
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

teile ich mit, dass mein Mandant, um seine Verbindlichkeiten in USA zu ordnen, jetzt hat abreisen müssen.
Wie schon aus meinem Schriftsatz vom 19. März 51 zu ersehen ist, habe ich Herrn Wulson veranlasst, zu dem Ihnen bereits mitgeteilten Vorschlag zuzustimmen, in der Hoffnung, die Angelegenheit dadurch zu einem schnelleren Ende kommen zu lassen, indem Herr Wulson eine Sachentschädigung bekommt und das Deutsche Reich einer grösseren Barzahlung enthoben wird.
Dass die Entschädigung in Sachen der Forderung, die Herr Wulson gegen das Reich hat, entspricht, dürfte selbstverständlich sein. Von der Rückerstattung einzelner Teile seiner geschlossenen Sammlung möchte Herr Wulson absehen. Vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung soll das Bild aber noch zur Verfügung von Herrn Wulson stehen.

Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5210 - W 202 - V 115 d
Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

(24a) Hamburg 11, . 21. April 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

44

An das

Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer-

H a m b u r g



In der Rückerstattungssache
- Wik 134/51 -
Leopold W u l s o n
Bevollmächtigter: RA & Notar Dr. Kurt Peschke, Berlin-Steglitz
Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,
durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde

Slg. 4a

43

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 32 75 00

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36,
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

Den 11. April 1951

2 x ab 17.4.51 H.

Abschrift dem RA Peschke und der Finanzbehörde.

Eing. 12.4.51

Aktenzeichen: Wik 134/51.

In der Sache Wulson gegen Deutsches Reich teilte ich Ihnen auf Ihre Anfrage vom 27.3.51 am 30.3.1951 mit, dass das Bild von Marten de Vos jederzeit gegen Quittung bei uns abgeholt werden könnte. Diese Auskunft war nicht richtig, da Rückerstattungsanträge des Wiedergutmachungsamtes bei der Finanzbehörde Hamburg eingereicht werden müssen. Die Auslieferung des Bildes kann erst nach Prüfung eines solchen Antrages durch die Finanzbehörde erfolgen, falls diese keinen Widerspruch erheben will.

Der Direktor

Dr. Carl Georg Heise

Dr. Carl Georg Heise

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - W 202 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

(24a) Hamburg 11, . 21. April 1951

Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

44

An das

Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer-

H a m b u r g



In der Rückerstattungssache
- Wik 134/51 -

Leopold W u l s o n

Bevollmächtigter: RA & Notar Dr.Kurt Peschke, Berlin-Steglitz

Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

Antragsgegner

nehme ich zu dem Vorschlage des Antragstellers auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 19.3.1951 gem. dem dortigen Schreiben vom 12.4. 1951 wie folgt Stellung:

Ich bin nicht im Besitze irgendwelcher Kunstgegenstände, ganz abgesehen davon, daß ich zutreffendenfalls nicht berechtigt wäre, darüber dem Wunsche des Berechtigten entsprechend zu verfügen.

Soweit ~~sich~~ Gegenstände, die einen besonderen Seltenheits-oder Kunstwert besaßen, s.Zt. von dem Museum für Hamburgische Geschichte und von dem Museum für Kunst und Gewerbe angekauft worden sind, befinden sie sich im Gewahrsam der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg. Insoweit wäre der Anspruch gegen die Hansestadt Hamburg und nicht gegen das Deutsche Reich zu richten. Gegenüber dem Deutschen Reich besteht nur ein Reichsmarkfeststellungsanspruch in Höhe des seinerzeitigen Reichsmarkwiederbeschaffungswertes. Das hat zur Voraussetzung, daß zur Verhinderung eines Doppelanerkenntnisses der Anspruch nicht auch gleichzeitig in natura gegen andere Rückerstattungsverpflichtete verfolgt wird.

Aus vorerwähnten Gründen kann ich mich zu meinem Bedauern mit dem o.a. Vorschlage nicht einverstanden erklären.



Im Auftrag

Dr. Holdeigel

(Dr.Holdeigel)

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 17126
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 4.5.51-3-2 in HAMBURG LANDGERICHTS

Berlin-Steglitz, den 7.Mai 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

46

In der
Rückerstattungssache
Wulson / Deutsches Reich
Wik 134/51

bleibt nunmehr, nachdem die Finanzdirektion einen Vergleichsvorschlag ablehnt, nur übrig, den Reichsmarkwiederbeschaffungswert festzustellen.
Der Berechtigte hat seinerseits alles getan, um die Unterlagen hierfür zu geben. Ich bitte, Sachverständige zu beauftragen, diesen Wert zu ermitteln, und verweise auf meinen Schrift-

45

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 2.Mai 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 4.5.51-3-2 in HAMBURG LANDGERICHTS

In dem
Wiedergutmachungsverfahren
Wulson / Deutsches Reich
WiK 134/51

ist meine Eingabe vom 19.März bisher noch nicht beantwortet. Ich bitte, die Stellungnahme der Finanzdirektion nach Möglichkeit beschleunigt herbeizuführen.

Rechtsanwalt

An die
Wiedergutmachungkammer
des Landgerichts Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
Postscheckkonto: Berlin-West 275 43
Bankkonto: Berliner Stadtkontor-West
Zweigstelle Steglitz 171 26
Sprechstunden von ½16 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERTEILUNGSAMT FÜR DAS LAND HAMBURG
WIEDERGUTMACHUNGSKAMMER

Berlin-Steglitz, den 7.Mai 1951
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

46

In der
Rückerstattungssache
Wulson / Deutsches Reich
Wik 134/51

bleibt nunmehr, nachdem die Finanzdirektion einen Vergleichsvorschlag ablehnt, nur übrig, den Reichsmarkwiederbeschaffungswert festzustellen.
Der Berechtigte hat seinerseits alles getan, um die Unterlagen hierfür zu geben. Ich bitte, Sachverständige zu beauftragen, diesen Wert zu ermitteln, und verweise auf meinen Schriftsatz vom 19.3. S.3 und benenne noch Herrn Dr. Rosskamp von der Kunsthalle Hamburg.

Rechtsanwalt

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg
Hamburg
Sieveking Platz 1

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 275 49
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16–18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 9. September 51
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

57

An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Hamburg
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

In der
Rückerstattungssache
Wulson/Deutsches Reich
2 WiK 374/51

wird mein Mandant sich noch zu dem überraschend primitiven Versteigerungsliste äussern. Ich hoffe, dass die Nachricht von Elnsford zeitig genug eintrifft, andernfalls würde ich noch einmal um Vertagung bitten müssen.

Rechtsanwalt

An die
Wiedergutmachungskammer
Hamburg
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

grosse Ritterfiguren, grosse Kirchenleuchter sind nicht angegeben. Bilder und Skulpturen sind überhaupt nicht beschrieben, so dass es unmöglich ist, sie zu identifizieren. Z.B. Nr.261, 257, 278,288, 295,293, 294, 296,297, 300, 308/9, 315, 566/7. Auch der Preis des gefundenen Bildes Marten de Voos ist falsch angesetzt. Wie der Sachverständige Herr Dr. Rosskamp am 27.6.51 berichtet, ist es von der Hamburger Kunsthalle am 26.11.1940 für 10 925 RM ersteigert worden, während Herr Schlüter den Versteigerungserlös mit 9.500 RM angibt. (Nr.298).

Es erscheint daher erforderlich, zu beantragen,

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

58

Berlin-Steglitz, den 18.September 51
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

In der
Rückerstattungssache
Wulson / Deutsches Reich
2 WiK 374/51

V.
1 Durchschlag an Antragsteller.
2) Auktionator Schlüter zum Termin laden.
Ihre Zuschr. v. 21/9. 51.
1 X gelb. Vors. Rommel
Fristlos Ohn.
2)

äussert sich der Antragsteller zu der Versteigerungsliste des Auktionators Schlüter wie folgt:

Diese Liste muss sehr unvollständig sein. Es fehlt der 250 Kilo Silbertisch, der der Sachverständige vom Hamburger Museum auf 25.000 RM schätzte. Auch andere Silbergegenstände, wie Kaffeeservice, Tafelaufsätze, 4 grosse Ritterfiguren, grosse Kirchenleuchter sind nicht angegeben. Bilder und Skulpturen sind überhaupt nicht beschrieben, so dass es unmöglich ist, sie zu identifizieren. Z.B. Nr.261, 257, 278,288, 295,293, 294, 296,297, 300, 308/9, 315, 566/7. Auch der Preis des gefundenen Bildes Marten de Voos ist falsch angesetzt.Wie der Sachverständige Herr Dr. Rosskamp am 27.6.51 berichtet, ist es von der Hamburger Kunsthalle am 26.11.1940 für 10 925 RM ersteigert worden, während Herr Schlüter den Versteigerungserlös mit 9.500 RM angibt. (Nr.298).

Es erscheint daher erforderlich, zu beantragen,

An die
Wiedergutmachungskammer
Hamburg
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

59

dass Herr Schlüter Valentinskamp 74 als Beteiligter zum Termin geladen wird.

Rechtsanwalt

16

Telegramm **Deutsche Bundespost**

8016 ELMSFORD NY WUFM7096/16 66/62 15 OZ VIA WUN

Aufgenommen Tag: 16 Monat: 10 Jahr: 51 Zeit: 09

von: Eschbll durch:

Amt Hamburg

= LT = LANDGERICHT SIEVEKING PLATZ ZIVIL JUSTICE BLDG SECOND REHABILITATION CHANBER FILE NUMBER 2 WIK 374-51-VI-Z4174 WULSON AGAINST GERMAN GOVERNMENT O-5210-W202-P55D DATE OF TRIAL SET OCTOBER 18TH 1951 IN CHAMBER 624 1ST FLOOR NEW ADDITION HAMBURG 36 GERMANY

= REGRET UNABLE APPEAR BECAUSE ILLNESS IF YOU DESIRE MORE ENLIGHTENING INFORMATION RESPECTFULLY REQUEST POSTPONEMENT THREE WEEKS WILL BE THERE = LEOPOLE WULSON OLE ROAE ELMSFORD NY +

Für dienstliche Rückfragen

CT 2 374-51-VI-Z4174 O-5210-W202-P55D 18TH 624 1ST 36 + 1951

VERMITTLUNGSSTELLE EINGEFANGEN 16 10 51 11 12 in HAMBURG PLANTA d. AMTSGERICHTS

Ich bitte, den Termin nochmals zu verlegen, da ich mit meinem Mandanten zur Zeit ohne Verbindung bin.

Lieb! Rechtsanwalt

An die
Wiedergutmachungskammer
Hamburg
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

V.

Mitteilen, dass ein Einblick auf die Geschäftslage den Termin nicht verlegt werden kann.

16/10. 51

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16–18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 15.10.50
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

T. 18/10.

In der
Rückerstattungssache
Wulson ./. Deutsches Reich
2 Wik 374/51

teile ich mit, dass Herr Wulson die Versteigerungsliste beanstandete und Einsicht nehmen wollte.
Am 29.9. konnte ich dieselbe übersenden und habe noch keine Rückäusserung bekommen. Es muss demnach Post verloren gegangen sein, da ich auch noch keinen Auftrag zur Terminwahrnehmung bekommen habe.
Ich bitte, den Termin nochmals zu verlegen, da ich mit meinem Mandanten zur Zeit ohne Verbindung bin.

Peschke

Lieb! Rechtsanwalt

An die
Wiedergutmachungskammer
Hamburg
Hamburg 36
Sieveking Platz 1

V.
Mitteilen, dass ein Einblick auf die Geschäftslage den Termin nicht verlegt werden kann.
16/20.10.50

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg den 18. Oktober 1951.

62

Aktenzeichen: 2 WiK 374/51

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Wulson

gegen

Deutsches Reich
– O 5210 – W 202 – V 115 d –
– Z 4174 –

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher als Vorsitzender,

~~Landgerichtsrat~~ Amtsgerichtsrat Ehrhardt

Assessor Dr. Urban

als Beisitzer.

J.A. Hermanns

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2 vam Pl. Chem 19.10.51 Hb.

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller niemand

für Antragsgegner Steueramtmann Rebeling, sowie der nachbenannte Zeuge.

Zeuge Schlüter:

Zur Person: Ich heisse Karl-Friedrich Schlüter, bin 57 Jahre alt, Auktionator, nicht verwandt und nicht verschwägert mit dem Antragsteller.

Zur Sache:

Für wirkliche Sachwerte sind immer gute Preise auf der Auktion erzielt worden. Ich verstehe darunter Orientteppiche, gute Gemälde und sonstige gute Kunstgegenstände. Gerade auf diesem Gebiete sind auch im Kriege immer ganz besonders gute Preise erzielt worden, weil viele Leute ihr Geld wertbeständig anlegen wollten. Der Preis von 9.500.-RM plus 15 % für das Gemälde Maerten de Vos, an das ich mich noch gut erinnere, ist als geradezu sensationell hoch zu bezeichnen, weil das Bild keine Signatur trug und

und die Urheberschaft von Maerten de Vos lediglich auf meinem Gutachten und dem der Hamburger Kunsthalle beruhte. Dieses Gemälde würde heute höchstens auf einer Auktion 4.000.- DM bringen. Hinsichtlich der eigentlichen Gebrauchssachen halte ich einen Aufschlag von 50 % auf den derzeitigen Erlös für angemessen.

Ich bemerke, dass grosse sperrige Möbel , mögen sie auch von erstklassiger Beschaffenheit sein, auch heute nur einen Bruchteil ihres derzeitigen Wertes bringen. Dieses gilt sowohl für Auktionen wie für freihändige Verkäufe. Auf Grund meiner Erfahrung kann ich sagen, dass im allgemeinen bei einer Versteigerung, wegen der Vielzahl der Besucher , wesentlich höhere Preise erzielt werden als bei einem freihändigen Verkauf. Aus diesem Grunde bringen ja gerade viele Leute ihre Hausstände usw. zur öffentlichen Versteigerung mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass sie ihre Sachen nicht freihändig verkaufen wollen.

Die Händler machen heute 1 % der Besucher aus.

Unter Verzicht auf Verlesung, genehmigt.

Nach Verhandlung wurde beschlossen und verkündet :

Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

Mauken Hermanns

~~Dieser Beschluß ist rechtskräftig.~~ 75,81-
Justizinspektor

65

72 Wik 374/51.

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer. Aufgehoben (Bl. 92, 96)

Beschluß.

In der Rückerstattungssache
des Leopold Wulson, Serpentine Road, Elmsford N.Y.
~~z.Zt. Martin Luther Krankenhaus~~
~~Berlin-Grunewald, Caspar Theiss Str. 27/31~~,
Antragstellers, h-
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt r-
Dr. Kurt Peschke, Berlin-Steglitz, Wuthenowstr. 4,
gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde- diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Antragsgegner,

1 Z.A. m.Akte
3 Jan. 1952
2 Landesamt und
2 Ausf. z. Zust./~~Absendg.~~
ab am 23. Nov. 1951

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1951 durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3.) Assessor Dr. Urban

am 9. November 1951:

Aufgehoben Bl. 92, 96

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von 73.000.-- RM für entzogene Hausrats- und Kunstgegenstände zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 6. Dezember 1940.

II. Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe.

Der jüdische Antragsteller betrieb in Berlin, Lutherstr. 19, ein Antiquitätengeschäft. Seine mit Kunstschätzen ausgestattete Wohnung befand sich in demselben Gebäude.

Wtz

bäude. Die Reichskammer für bildende Künste verbot dem Antragsteller durch Verfügung vom 20.August 1935 den Handel mit Kulturgütern. Als die Einsprüche des Antragstellers erfolglos blieben, begann er mit der Veräußerung seines Warenlagers und vergewisserte sich persönlich in USA über die dortigen Niederlassungsmöglichkeiten. Er erhielt im August 1937 von dem Finanzamt Berlin die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Mitnahme seiner Wohnungseinrichtung in das Ausland. Er verpackte daraufhin die Wohnungseinrichtung unter Aufsicht eines Beamten des Finanzamtes in 4 Lifts und ließ diese durch die Speditionsfirma Brasch & Rothenstein nach dem Hamburger Freihafen transportieren. Auf Grund einer Anzeige vom 9.September 1937 an dieDevisenbewachungsstelle Berlin wurde der Antragsteller verdächtigt,sein Warenlager als Umzugsgut auszuführen. Die Zollfahndungsstelle Hamburg stellte daraufhin auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Berlin das Umzugsgut einstweilen sicher und brachte den Antragsteller am 29.September 1937 wegen Verdachts des Devisenvergehens in Untersuchungshaft. Das Strafverfahren wegen Devisenvergehens (Aktenzeichen 2 St. K N S 9/38) endete durch das Urteil der 4.Grossen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 12.Juli 1938 hinsichtlich des dem Antragsteller gemachten Vorwurfs mit einem Freispruch. Der Antragsteller wurde lediglich wegen kleiner Vergehen zu 3 Monaten Gefängnis und 1.000.-- RM Geldstrafe verurteilt, was jedoch beides durch die erlittene Untersuchungshaft abgegolten war. Der Antragsteller hatte die Verfahrenskosten nur insoweit zu tragen, als er verurteilt worden war. Die Kosten betrugen 528.08 RM und waren durch Asservate in Höhe von 900.-- RM gedeckt (Bl.198, 213, 218 der Strafakten).

Die Beschlagnahme der Möbel wurde am 6.September 1938 aufgehoben (Bl.202 der Strafakten). Aus den Strafakten

akten geht ausserdem hervor, daß das Finanzamt Charlottenburg-Ost am 26.Juli 1938 eine Pfändungsverfügung über 1082.- RM wegen öffentlicher Abgaben (Bl.195 der Strafakten) und auch die Gerichtskasse Moabit am 1.September 1938 wegen der oben genannten Gerichtskosten einen Pfändungsbeschluß erlassen hatte (Bl.205 der Strafakten). Aus Blatt 210 der Strafakten geht hervor, daß die Hinterlegungsmasse nur mit Einwilligung der Staatsanwaltschaft Berlin und des Oberfinanzpräsidenten Berlin (Devisenstelle) herausgegeben werden dürfe. Weiteres ist aus den Strafakten nicht zu ermitteln.

Der Antragsteller ließ sein Umzugsgut nach seiner Freilassung durch den Spediteur Hamacher wieder in den Hamburger Freihafen schaffen und wollte auswandern. Der Spediteur teilte dem inzwischen ausgewanderten Antragsteller am 19.Februar 1941 mit, daß der Generalstaatsanwalt Berlin das Umzugsgut des Antragstellers in der Zwischenzeit (d.h. nach dem letzten Schreiben des Spediteurs am 22.Februar 1939) beschlagnahmt und versteigert habe (Bl.33 der Z.Akte). Die Versteigerung führte der Auktionator Schlüter am 6.Dezember 1940 in Hamburg durch. Der Bruttoversteigerungserlös betrug 77.217.10 RM. Das Versteigerungsprotokoll ist noch vorhanden (Blatt 37a der Akte). Der Auktionator rechnete mit dem Generalstaatsanwalt Berlin, NW 40, Turmstr.91, zu dem Aktenzeichen 1 KO KNs 5/39 ab und übersandte ihm den Nettoerlös in Höhe von 65.634.55 RM. Diese Akte des Generalstaatsanwalts in Berlin ist nach einer Mitteilung des Archives der Staatsanwaltschaft B erlin vom 14.Juni 1941 nicht mehr aufzufinden (Bl.50 d.A.), so daß der Grund der Beschlagnahme nicht mehr ersichtlich ist.

Der Antragsteller begehrt Schadensersatz für den ihm entzogenen Hausrat. Er behauptet, daß die Versteigerung auf Gründen der rassischen Verfolgung beruhen. Ein Teil der Sachwerte sei in der Versteigerungsliste nicht enthalten, insbesondere der 250 kg schwere Silbertisch, dessen Wert

der

der Sachverständige des Hamburger Museums mit 25.000.--RM geschätzt habe.

Der Antragsgegner hat der Rückerstattung widersprochen.

Der Rückerstattungsantrag ist begründet.

Es steht zwar nicht eindeutig fest, aus welchem Grunde der Generalstaatsanwalt Berlin schließlich doch noch die Versteigerung des Umzugsguts veranlaßt hat. Aus dem ermittelten Sachverhalt ist jedoch zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft Berlin die Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes erwirkt hat, daß der Antragsteller wegen seiner Rasse und seines damit verbundenen Zwangs zur Auswanderung nicht mehr zur Wahrnehmung seiner Rechte imstande gewesen ist. Denn derFreispruch durch die Strafkammer Berlin hat gezeigt, daß dem Antragsteller keine devisenrechtlichen Vorwürfe haben gemacht werden können. Die bereits 1937 erteilte Bescheinigung des Finanzamtes Berlin hat gezeigt, daß der Antragsteller seine Steuer~~aufforderungen~~ Schulden und seine sonstigen Abgabeverpflichtungen, die ihn damals als Juden getroffen haben, erfüllt hatte. Die Gerichtskosten sind nur gering gewesen und haben außerdem aus Asservaten gedeckt werden können. Die vom Finanzamt erneut geforderten öffentlichen Abgaben haben ebenfalls nur rund 1.000.--RM betragen, die der Antragsteller in seinen damaligen Vermögensverhältnissen ohne Schwierigkeiten hätte begleichen können. Es hat also kein ersichtlicher Grund dafür bestanden, daß der gesamte Hausrat des Antragstellers mit einem erheblichen Wert für reguläre Schulden des Antragstellers hat versteigert werden müssen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Hausrat, wie in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen, nur wegen der jüdischen Rasse des Antragstellers nicht mehr in das Ausland hat versandt werden können und nur aus diesem Grunde beschlagnahmt und versteigert worden ist.

Es

Es steht danach fest, daß es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 bis 3 REG handelt. Denn als Missbrauch der Staatsgewalt gilt gemäß Artikel 2 Abs.4 die Erwirkung von Entscheidungen oder Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Berechtigte wegen seiner Rasse zur Wahrung seiner Rechte nicht imstande gewesen ist.

Da der Verbleib der Hausratsgegenstände, mit Ausnahme des wertvollen Bildes von Maerten de Vos, das in der Versteigerung einen Erlös von 9.500.--RM gebracht hat, nicht mehr feststellbar ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruchs gemäß Artikel 26 Abs.2 REG ein Schadensersatzanspruch. Als Verlust im Sinne dieser Vorschrift ist jede objektive Unmöglichkeit der Herausgabe anzusehen. Der Antragsgegner hat nicht darlegen können, daß ihn an dieser Unmöglichkeit kein Verschulden trifft.

Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung (vergl. den grundlegenden Beschluß des Hanseat.Oberlandesgerichts vom 30.August 1950 in 5 W 3/50). Das Gericht ist nicht in der Lage, den genauen damaligen Wert der Gegenstände zu bestimmen. Hierzu wäre die Vorlage der Gegenstände und deren Abschätzung durch einen Sachverständigen erforderlich. Das Gericht ist deshalb auf eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO angewiesen.

Das Gericht ist bei der Vornahme dieser Schätzung von dem Versteigerungserlös ausgegangen. Es hat diejenigen Gegenstände, von denen der Antragsteller behauptet, daß sie in den Versteigerungsprotokollen nicht enthalten seien, nicht berücksichtigen können. Hinsichtlich dieser Gegenstände

kann

kann nicht festgestellt werden, daß der Antragsgegner sie to- eingezogen hat. Sie können durch Wasser- oder B ombenschä- r den, durch Diebstahl oder andere Zufälle, nicht mehr zur Versteigerung gelangt sein. Der Antragsteller hat nicht der Beweis erbracht, daß der Antragsgegner diese Gegenstände ebenfalls hat versteigern lassen.

Das Gericht hat den Sachverständigen Schlüter am 18.Oktober 1951 darüber vernommen, in welchem Verhältnis der damalige Wert der Gegenstände zu dem erzielten Versteige- rungserlös gestanden hat. Der Sachverständige hat bekundet, daß die damaligen Kunstgegenstände (des Antragstellers) einen ausserordentlich guten Preis gebracht hätten. So sei der Versteigerungserlös von 9.500.--RM für das Gemälde von Maerten de Vos geradezu als sensationell hoch zu bezeichnen. Das Gemälde würde auf einer heutigen Auktion höchstens 4.000.--DM bringen. Hin- sichtlich der eigentlichen Gebrauchssachen des Antragstel- lers halte der Sachverständige einen Aufschlag von 50% auf den derzeitigen Bruttoerlös für angemessen.

Das Gericht schließt sich dem Gutachten des Sachver- ständigen an, der nach der Kenntnis des Gerichts auf dem Ge- biet der Versteigerung in Hamburg eine grosse Erfahrung be- sitzt. Das Gericht hat deshalb zunächst zu ermitteln ver- sucht, wie hoch der Bruttoversteigerungserlös für die Ge- brauchsgegenstände des Antragstellers gewesen ist. Auch hier bei ist es auf eine Schätzung angewiesen, da das Versteige- rungsprotokoll bei vielen Sachen nicht eindeutig erkennen läßt, ob es sich um Kunstwerte oder um Gebrauchsgegenstände gehandelt hat. Das Gericht hat das Versteigerungsprotokoll sorgfältig durchgeprüft und hat sich in Zweifelsfällen von der Höhe des erzielten Erlöses leiten lassen. Es hat da- nach einen Bruttoversteigerunserlös für Gebrauchsgegenständ von ungefähr 10.000.--RM ermittelt. Diese Gegenstände sind also nach dem Gutachten des Sachverständigen mit 15.000.--R zu bewerten.

Von

Von den restlichen Kunstgegenständen, deren Bruttoversteigerungserlös 67.217.10 RM gewesen sein muß, ist der Erlös des Bildes von Maerten deVos in Höhe von 9.500.--RM abzuziehen, da der Verbleib dieses Bildes bei der Hamburger Kunsthalle noch feststellbar ist. Der Antragsteller kann deshalb den Sachwert zurückerlangen. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß § 26 Abs.2 REG entfällt insoweit. Das Gericht bewertet daher die restlichen Kunstgegenstände mit 57.717.10 RM. Es schätzt unter Berücksichtigung aller Umstände den gesamten Wert der versteigerten Gegenstände auf 73.000.--RM.

Da der § 14 UG die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten RM-Forderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten hat, ist das Gericht nicht in der Lage, den Antragsgegner auf Zahlung in DM zu verurteilen. Es hat deshalb unter Anwendung der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Vergl. oben angeführten Beschluß) auf die im Tenor ersichtliche Feststellung erkannt.

Der Beschluß ist gemäß Artikel 63 Abs.1 REG gerichtsgebührenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Oberfinanzdirektion Hamburg
– O 5210 – W 2o2 –V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:
(24a) Hamburg 11, 13.Dezember 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04
Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr.64a

f1



An das

Landgericht Hamburg
-2.Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
-2.WiK 374/51 -
VI / Z 4174

Leopold W u l s o n

Bevollmächtigter: Dr. Kurt Peschke, Berlin-Steglitz, Wuthenowstr.4

Ldbgl. Kenntn. ab: 5/1.52 kb.
m. Akt.

Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

Antragsgegner

lege ich auf Grund der von der Finanzbehörde Hamburg mir erteilten Vollmacht hiermit namens des Rückerstattungspflichtigen gegen den am 23.November 1951 zugestellten Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 9.November 1951

sofortige Beschwerde

ein und rufe die Entscheidung des Wiedergutmachungssenats beim Hanseatischen Oberlandesgerichts an mit dem Antrage,

1. den angefochtenen Beschluß aufzuheben
2. den Rückerstattungsantrag zurückzuweisen.

Begründung

Gerügt wird Verletzung des Art. 1 - 3 REG.

Aus den von der Kammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen läßt sich nicht zwingend folgern, daß der Hausrat wegen der jüdischen Rasse des Antragstellers beschlagnahmt und versteigert worden ist. Die Einziehung von jüdischen Hausständen erfolgte seinerzeit in der Regel im Zusammenhang mit der Einziehung ihres gesamten Vermögens, sei es auf Grund einer Ausbürgerung, der 11.VO oder besonderer Einziehungsverfügungen der Reichsstatthalter. Mit der Einziehung des Vermögens beauftragt waren seinerzeit zunächst der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg bzw.das Finanzamt Berlin-Moabit-West und später die für den letzten Wohnsitz der heutigen Berechtigten zuständigen Oberfinanzpräsidenten.

Im

Im vorliegenden Falle ist die Beschlagnahme und Versteigerung durch den General-Staatsanwalt in Berlin verfügt worden, also durch keine der Behörden, die Vermögen aus den Gründen des Art.1 Rückerstattungsgesetz zu Gunsten des Deutschen Reiches in der Regel eingezogen haben.

Es wäre daher im vorliegenden Fall eine besondere Begründung notwendig gewesen, inwiefern der Hausstand aus rassischen Gründen entzogen worden ist.Der Umstand, daß der Grund für die Beschlagnahme heute nicht mehr ermittelt werden kann,kann nicht als Nachweis dafür angesehen werden, daß der Hausstand" wie in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen" nur wegen der jüdischen Rasse des Antragstellers entzogen worden ist. Wie oben ausgeführt,ist in diesen "zahlreichen ähnlichen Fällen " seitens des Deutschen Reichs völlig anders verfahren worden als hier.

Aus der Tatsache, daß die Beschlagnahme durch eine Justizbehörde veranlaßt worden ist,ist vielmehr zunächst nur zu entnehmen,daß die getroffene Verfügung im Zusammenhang mit einem objektiven Strafverfahren gestanden hat.

Nach alledem können die Folgerungen der Wiedergutmachungskammer aus dem festgestellten Sachverhalt nicht als begründet angesehen werden.Es muß vielmehr im Gegenteil angenommen werden,daß der Hausstand nicht aus Gründen der Rasse entzogen worden ist.

Im Auftrag:

(Sillem)

OBERFINANZDIREKTION HAMBURG 4

Im Generalregister eingetragen

Eingegangen 4. 1. 52 Hanseat. Oberlandesgericht Hamburg

Urschr.mit Akten
dem Hanseat. Oberlandesgericht,
5. Zivilsenat,
H a m b u r g,

zwecks Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Hamburg,den 22.Dezember 1951
Landgericht, 2.Wiedergutmachungskammer.
Der Vorsitzende.

5 W 7 /1952

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
Postscheckkonto: Berlin-West 27149
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½9–16–18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 10. Januar 1952
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

73

5 W 22 /1952
(7/52)

In der
Rückerstattungssache
Wulson / Deutsches Reich
2 WiK 374x/51
VI/Z 4174

Im Generalregister eingetragen

Eingegangen 17. 1. 52 Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Urschr.
dem Hanseat. Oberlandesgericht,
5. Zivilsenat,
H a m b u r g,

zwecks Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Die Akten befinden sich dort bereits seit 3/1.1952 zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Antragsgegners vom 13.12.51.

Hamburg, den 14. Jan. 1952
Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer.
Der Vorsitzende.

An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Hamburg
Hamburg 36
Sieveking Platz

lege ich namens des Antragstellers, der in New York, Elmsford, wohnt, gegen den Beschluss vom 9. November 1951, zugestellt am 26. November 1951

sofortige Beschwerde

ein.

Nach den Feststellungen des Gerichts ist das Bild Maerten de Voss bei der Hamburger Kunsthalle noch vorhanden. Dieses musste daher im Urteilstenor als zurückzugeben aufgeführt werden, zumal da sein Erlös abgesetzt worden ist.

Der Hausrat und die Kunstgegenstände sind versteigert worden, obwohl das Strafgericht sie freigegeben hatte. Es spielt keine Rolle, welche Behörde dies veranlasst hat. Jedenfalls war der Antragsteller wegen seiner jüdischen Rasse zur Auswanderung gezwungen und nicht mehr in der Lage, sein Recht wahrzunehmen.

Die Ausführungen der Beschwerdeschrift der Oberzolldirektion vom 13.12. sind verfehlt.

Rechtsanwalt

Dieser Beschluß ist rechtskräftig (vgl. act. 86)

75

HANSEATISCHES
OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

5 W 7/52
2 WiK 374/51

Abvermerk:
siehe Blatt 76 R

B e s c h l u ß !

In der Wiedergutmachungssache

des Leopold W u l s o n,
Serpentine Road, Elmsfort N.Y.,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Kurt Peschke, Berlin-Steglitz,
Wuthenowstraße 4,
Antragstellers,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat, durch die Richter :

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schierholt

in seiner Sitzung vom 16. Januar 1952 beschlossen :

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg - Wiedergutmachungskammer 2 - vom 9. November 1951 wird als unbegründet zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

Gründe

Sa.

G r ü n d e.

Der jüdische Antragsteller, der in Berlin ein Antiquitätengeschäft betrieb, beabsichtigte 1937 auszuwandern. Wegen Verdachts eines Devisenvergehens wurde gegen ihn damals ein Strafverfahren anhängig gemacht, in dessen Verlauf er in Untersuchungshaft geriet. Das Verfahren endete im wesentlichen mit einem Freispruch. Nunmehr ließ der Antragsteller sein Umzugsgut wieder in den Hamburger Freihafen schaffen, wo es aber nach seiner Auswanderung auf Anweisung des Generalstaatsanwalts Berlin beschlagnahmt und versteigert wurde. Der Erlös in Höhe von RM 65.634,55 wurde von dem Auktionator Schlüter an den Generalstaatsanwalt in Berlin übersandt.

Im übrigen wird ergänzend auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen. Durch diesen Beschluß hat die Kammer auf das Rückerstattungsbegehren des Antragstellers folgendes angeordnet :

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von RM 73.000.-- für entzogene Hausrats- und Kunstgegenstände zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 6. Dezember 1940.

II. Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, die er damit begründet, daß sich aus den von der Kammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht zwingend folgen lasse, daß der Hausrat wegen der jüdischen Rasse des Antragstellers beschlagnahmt und versteigert worden sei. Denn in diesem Falle habe nicht, wie sonst, bei Einziehungen auf Grund einer Ausbürgerung oder der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz oder besonderer Einziehungsverfügung der Reichsstatthalter, der Oberfinanzpräsident

76

sident bezw. das Finanzamt, sondern der Generalstaatsanwalt die Beschlagnahme und Versteigerung angeordnet. Es hätte daher einer besonderen Begründung bedurft, um im vorliegenden Falle darzulegen, daß der Hausstand aus rassischen Gründen entzogen worden sei.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Ob die von der Kammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen mit Denknotwendigkeit zu dem Schluß führen, daß der Hausrat aus rassischen Gründen dem Antragsteller entzogen worden ist, hat der Senat nicht nachzuprüfen. Da die sofortige Beschwerde eine Rechtsbeschwerde ist, kann der Senat in die tatsächlichen Feststellungen der Wiedergutmachungskammer nicht eingreifen. Einer Nachprüfung unterliegt nur, ob diese Feststellungen denkmöglich sind und ob die Kammer bei der Beweiswürdigung Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften, insbesondere die ihr obliegende Aufklärungspflicht, verletzt hat. Die getroffene Entscheidung läßt derartige Verletzungen nicht erkennen. Die Kammer hat die wegen des Devisenvergehens gegen den Antragsteller erwachsenen Strafakten herangezogen und über den Verlauf des Verfahrens eingehende Feststellungen aus ihr entnommen. Sie hat auch nicht etwa, wie in der Beschwerde behauptet wird, ohne besondere Begründung aus diesen Feststellungen auf eine Entziehung im Sinne der §§ 1 und 2 RDG geschlossen. Sie hat vielmehr eingehend erörtert, warum sie, obwohl der Grund der Versteigerung durch den Generalstaatsanwalt nicht eindeutig feststehe, zu dem Schluß gekommen ist, daß in diesem Falle nur die jüdische Rasse des Antragstellers Ursache dieser Handlungsweise sein könne. Weder das Vorbringen des Antragsgegners noch der Akteninhalt lassen erkennen, daß die Wiedergutmachungskammer bei dieser Würdigung etwaige weitere Aufklärungsmöglichkeiten verkannt hat. Mithin mußte die Beschwerde des Antragsgegners, da auch im übrigen die angefochtene Entscheidung eine ihn benachteiligende Gesetzesverletzung nicht erkennen läßt, als

unbegründet

unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ist mit Rücksicht auf § 7 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 getroffen worden.

Dr.Schierholt.

Willers. Krönig.

Für richtige Abschrift:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle 5
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Justizinspektor

Hanseatisches Oberlandesgericht 17 Hamburg

Je eine Ausf. ab an
1. RA Dr.Kurt Peschke, Bln-Steglitz, Wuthenowstr. 4 ✓
2. Oberfinanzdirektion Hamburg
. : - O 521o -W 2o2 - V 115 d- ✓
. . .
mit Q: bezw. Zust. Urk.
Je zwei Abschr. ab an
a) f. d. Akte ✓
b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg. ✓
c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg. ✓
d) Zentralamt Bad Nenndorf (begl.) (1 Abschrift) ✓
e) OLGRat Dr. Krönig ✓
f) Rechtsamt Hbg. Rathaus. ✓
Je eine Abschr. ab an
g) OLGRat Dr. Schierholt ✓
h) „ Dr. Clemens ✓
~~i) RA Dr. Schoeller Düsseldorf-Grafenberg~~
~~k) Amtsgericht Hbg. z. A.~~
~~l) Gerichtskasse~~
m) Amt f. Verm. Kontr. (2 Abschriften) ✓
. . .
. . .

am 5. 2. 1952 Ko.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig (vgl. auf 87) 77

HANSEATISCHES
OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

5 W 22 (7)/52
2 WiK 374/51

Abvermerk:
siehe Blatt 78

B e s c h l u ß !

In der Wiedergutmachungssache

des Leopold W u l s o n,
Serpentine Road, Elmsfort N.Y.,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Kurt Peschke, Berlin-Steglitz,
Wuthenowstraße 4,
Antragstellers,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, durch die Richter :
1. Senatspräsident Willers
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens,
in seiner Sitzung vom 23. Januar 1952 beschlossen :

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg - Wiedergutmachungskammer 2 - vom 9. November 1951 insoweit aufgehoben, als die Wiedergutmachungskammer es abgelehnt hat, die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches hinsichtlich des entzogenen

Sa.

entzogenen Bildes von Maerten de Vos festzustellen. In diesem Umfange wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Hamburg - Wiedergutmachungskammer 2 - zurückverwiesen.

G r ü n d e.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses wurde das Umzugsgut des Antragstellers, der es zum Zwecke seiner Auswanderung in den Hamburger Freihafen hatte schaffen lassen, 1940 auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts in Berlin beschlagnahmt und versteigert. Unter dem Umzugsgut befand sich auch ein Bild des Malers Maerten de Vos, welches in der Versteigerung einen Erlös von RM 9.500.-- gebracht hat.

Das Landgericht hat auf das Rückerstattungsbegehren des Antragstellers durch Beschluß vom 9. November 1951 eine Ersatzpflicht des Antragsgegners zur Höhe von RM 73.000.-- festgestellt. Wie sich zwar nicht aus dem Tenor, wohl aber aus den Gründen dieses Beschlusses ergibt, hat die Wiedergutmachungskammer den Ersatz des erwähnten Bildes abgelehnt, da dessen Verbleib bei der Hamburger Kunsthalle noch feststellbar sei.

Der Antragsteller hat gegen diesen Beschluß insoweit sofortige Beschwerde eingelegt, als die Kammer es unterlassen habe, die Rückgabe dieses Bildes anzuordnen.

Die Beschwerde ist begründet.

Wie der Akteninhalt ergibt (vgl. act. 43), befindet sich das Bild von Maerten de Vos im Gewahrsam der Hamburger Kunsthalle. Diese hat zur Akte mitteilen lassen, daß die Auslieferung des Bildes an den Antragsteller erst nach Prüfung eines Antrags auf Rückerstattung durch die Finanzbehörde erfolgen könne. Unter diesen Umständen hätte die Wiedergutmachungskammer unabhängig davon, ob der

Antragsteller

78

Antragsteller die Einbeziehung der Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, in das Verfahren beantragte, von Amts wegen das Rückerstattungsverfahren auf diese erstrecken müssen. Die Kammer durfte auch nicht den Schadensersatzanspruch hinsichtlich dieses Bildes ablehnen, bevor sie nicht festgestellt hatte, daß der jetzige Besitzer des Bildes zu seiner Rückerstattung verpflichtet ist. Solange diese Verpflichtung nicht feststeht, kann nicht der den Schadensersatz begründende Verlust verneint werden. Der angefochtene Beschluß mußte daher insoweit auf die Beschwerde des Antragsstellers aufgehoben werden. Die Wiedergutmachungskammer wird nunmehr das Verfahren auch auf die Hansestadt Hamburg zu erstrecken haben und je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens dann erneut über den Anspruch auf Schadensersatz wegen des noch im Streit befindlichen Bildes zu entscheiden haben.

Willers. Krönig. Clemens.

Für richtige Abschrift:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle 5
des Hanseatischen Oberlandesgerichts.
Justizinspektor

Hanseatisches Oberlandesgericht 17 Hamburg

Je eine Ausf. ab an
1. RA Dr. Kurt Peschke, Bln-Steglitz, Wuthenowstr. 4 ✓
2. Oberfinanzdirektion Hamburg, ✓
. .- O 521o - W 2o2 - V 115 d-

. . .
mit Q: bezw. Zust. Urk.
Je zwei Abschr. ab an
a) f. d. Akte ✓
b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg. ✓
c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg. ✓
d) Zentralamt Bad Nenndorf (begl.) (1 Abschrift) ✓
e) OLGRat Dr. Krönig ✓
f) Rechtsamt III g. Rathaus. ✓
Je eine Abschr. ab an
g) OLGRat Dr. Schierholt ✓
h) " Dr. Clemens ✓
i) ~~RA Dr. XXXXXX Düsseldorf - o.N.-~~
k) ~~Anwaltsverein Hbg. - o.N.-~~
l) ~~XXXXXXXXXXXXXXXXX~~
m) Amt f. Verm. Kontr. (2 Abschriften) ✓

. . .
am 5. 2. 1952 ko. Pet.

81

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 9. Februar 1952
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
12.2.52-3-9
IN HAMBURG
LAND- u. GEBÄUDE

A433

In der Rückerstattungssache
Wulson / Deutsches Reich
2 WiK 3742 / 51 1 Abschrift m. Anl. ab 15/2.52 Ko.
VI/Z 4174

5 W 62 / 1952

An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Hamburg
Hamburg 36
Sieveking Platz

lege ich namens des Antragstellers in New York gegen den Beschluss vom 9.November, zugestellt am 26.November

sofortige Beschwerde

ein,

soweit noch nicht der Beschluss durch die Entscheidung des OLG vom 23.Januar 1952 abgeändert ist.

Mein Mandant Herr Wulson war lange Zeit krank und ich mit ihm ohne jede Verbindung. Ich habe erst jetzt von ihm Nachricht erhalten mit dem Auftrage, die sofortige Beschwerde auf den ganzen Beschluss vom 9.November zu erstrecken, da er an seinen Angaben festhält.

Die vom Auktionator Schlüter eingereichte Liste ist, wie bereits erwähnt, unvollständig. Es sind wertvolle Bilder nicht, wie üblich durch den Künstlernamen bezeichnet, sondern nur mit dem Wort "Bild" was für einen Rubens z.Bsp. sehr ungewöhnlich sein dürfte.

Als Beweise waren im Schriftsatz vom 5.Februar 1951 angeboten unter anderen das Zeugnis des Geschäftsführers Mees.

2

82

Es wird gebeten, dass die Wiedergutmachungs-
kammer nach diesen Anhaltspunkten den Scha-
den neu festsetzt.

Rechtsanwalt.

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 16. Mai 1952
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

85

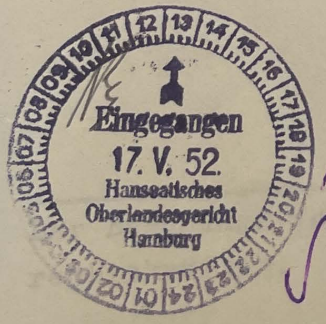
In der Rückerstattungssache

Wulson ./. Deutsches Reich

5 W 22/52
2 WiK 374/51

fragt der Beschwerdeführer, Herr Leopold Wulson, der jetzt aus USA nach Deutschland zurückgekehrt ist, nach dem Stande der Sache an. Ist eine Entscheidung auf die sofortige Beschwerde vom 9.Februar, die bei der Kammer eingereicht war, zu erwarten, oder ist die Sache, wie eine ähnlich dort schwebende Sache Hirschmann - 1 WiK 846/51 - bis zur Entscheidung einer präjudiziellen Sache beim Board ausgesetzt? In diesem Falle würde ich mit einer Aussetzung ev. einverstanden sein.

Herr Wulson beabsichtigt, noch Beweisstücke, die sich erst jetzt angefunden haben, zu den Akten zu reichen.



Rechtsanwalt

An das
Oberlandesgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 24. Juni 1952
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56



In der Rückerstattungssache
Wulson ./. Deutsches Reich
5 W 22. 52
2 WiK 374/51

bitte ich noch um Beantwortung der in der Eingabe vom 16.Mai zweiter Absatz gestellten Fragen.

Der Beschwerdeführer ist jetzt von USA nach Deutschland gekommen, er hat Fotografien der Gemälde mitgebracht, die in seiner Privatwohnung Augsburger Str. 6 sich befanden und mit den Lifts versteigert worden sind. Es ist möglich, nunmehr das gänzlich unzureichende Gutachten des Auktionators Schlüter zu ergänzen und durch Sachverständige den richtigen Wert der entgangenen Kunstsachen festzustellen.

Sollte es nicht angängig sein, dass der Antragsteller dem Herrn Berichterstatter die Fotos persönlich vorlegen kann, so wird beantragt, die Sache zur weiteren Beweisaufnahme an das Landgericht zurückzuverweisen, damit die Vorlage der Fotos dort nachgeholt werden kann.

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
Hamburg 36, Sieveking Platz 2

Peschke
Rechtsanwalt

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 7. Juli 1952
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

In der Rückerstattungssache
Wulson ./. Deutsches Reich
– 5 W 62/52 –

1 x ab: 24.7.52 ho.

erwidere ich auf die Zuschrift vom 27. Juni:

Herr Wulson konnte die Fotos während seines letzten Aufenthalts in Deutschland noch nicht vorlegen, da sie in Kalifornien bei seinem Bruder waren, dem Herr Wulson sie s.Zt. mitgegeben hatte. Dieser hatte sie verlegt und konnte sie deshalb nicht übersenden.

Peschke

Rechtsanwalt

Eingegangen 8. 7. 52 Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

An das Hanseatische
Oberlandesgericht
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 2

Eingegangen 10. 7. 52 Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

90

Berlin-Steglitz, den 14.Juli 1952
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

In der Wiedergutmachungssache

Wulson ./. Deutsches Reich
5 W 62/52 1+ab: 17/2.52

führeich im Anschluss an meine Eingabe vom 7.Juli aus:

Die Beschwerde vom 9.Februar ist als Rechtsbeschwerde aufzufassen, denn sie rügt unmissverständlich nicht genügende Aufklärung, also Verletzung des § 12 FGG. Die Kammer hat unbedenklich die Taxe des Auktionators Schlüter zugrunde gelegt, ohne zu fragen oder zu prüfen, ob sie nach den Versteigerungsbedingungen vom 30.Oktober 1934 (RG Bl. S.974) auch ordnungsgemäss zustande gekommen ist. Die Liste entspricht jedenfalls nicht der vorgeschriebenen Niederschrift (§ 64), denn sie enthält weder die Namen der Autoren, so dass eine Identifizierung ausgeschlossen ist, noch die Namen der Ersteigerer. Ob ein Sachverständiger hinzugezogen ist, ist nicht ersichtlich. Hierauf wurde schon im Schriftsatz vom 18.9.1951 hingewiesen, was die Kammer nicht beachtet hat.



An das
Hanseatische Oberlandesgericht
Hamburg 36
Sievekingplatz 1

91

Wie sich aus dem Preise der Liste für den wiedergefundenen Marten de Voss (9500.-RM) und der Mitteilung der Kunsthalle (10 .125.-RM) ergibt, ist sogar die Versteigerungsgebühr von 15 % dem Berechtigten nicht gutgebracht worden.der keinen Auftrag zur Versteigerung gegeben hatte, ein wahrhaft groteskes Ergebnis !. Diesen hat der Auktionator Schlüter behalten, der insoweit als Beteiligter ab der Entziehung ersatzpflichtig ist. Der benannte Zeuge Mees ist nicht gehört worden. Er kann jetzt an Hand der beigeschafften Fotos die verschiedenen Bilder identifizieren und so einem richtigen Sachverständigen eine zutreffende Taxe ermöglichen.

Rechtsanwalt

Dieser Beschluß ist rechtskräftig (vgl. act. 96)

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

5. Zivilsenat

92

5 W 62/1952
2 WiK 374/1951

Abvermerk Bl.93

Beschluß

In der Wiedergutmachungssache
des Leopold Wulson,
Serpentine Road, Elmsfort N.Y.,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Peschke,
Berlin - Steglitz, Wuthenowstraße 4,
Antragstellers,

gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schierholt

in seiner Sitzung vom 18. Juli 1952 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 9. November 1951 allen Umfanges aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, zurückverwiesen.

Gründe.

Der jüdische Antragsteller, der in Berlin ein Antiquitätengeschäft betrieb, beabsichtigte 1937 auszuwandern. Wegen Verdachts eines Devisenvergehens wurde gegen ihn damals ein Strafverfahren anhängig gemacht, in dessen Verlauf er in Untersuchungshaft geriet. Das Verfahren endete im wesentlichen mit einem Freispruch. Nunmehr ließ der Antragsteller sein Umzugsgut wieder in den Hamburger Freihafen schaffen, wo es aber nach seiner Auswanderung auf Anweisung des Generalstaatsanwalts Berlin beschlagnahmt und versteiKr.

gert wurde. Der Erlös in Höhe von RM 65.634,55 wurde von dem Auktionator Schlüter an den Generalstaatsanwalt in Berlin übersandt.

Im übrigen wird ergänzend auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen. Durch diesen Beschluß hat die Kammer auf das Rückerstattungsbegehren des Antragstellers folgendes angeordnet:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von 73.000.-- RM für entzogene Hausrats-und Kunstgegenstände zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 6. Dezember 1940.

II. Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gegen diesen Beschluß hatte zunächst der Antragsgegner form-und fristgerecht allen Umfangs Beschwerde eingelegt, während der Antragsteller nur teilweise Beschwerde eingelegt hat. Die Beschwerde des Antragsgegners ist rechtskräftig durch Beschluß des Senats vom 16. Januar 1952 zurückgewiesen worden (act. 2 Bl. 75 ff). Auf die Teil-Beschwerde des Antragstellers ist der angefochtene Beschluß durch Beschluß des Senats vom 23. Januar 1952 (act.2 Bl.77) teilweise aufgehoben und die Sache insoweit zurückgewiesen worden. Am 12. Februar 1952 ist eine weitere sofortige Beschwerde des Antragstellers eingegangen, mit welcher der Beschluß des Landgerichts Hamburg allen Umfanges angefochten wird. Diese Beschwerde ist rechtzeitig und formgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet.

Der Beschwerdeführer macht geltend, daß er nunmehr in der Lage sei, durch Fotografien der entzogenen Gemälde deren Wert nachzuweisen. Dieser Nachweis war, wie die von der Wiedergutmachungskammer eingezogenen Äußerung des Kustos der Hamburger Kunsthalle (act.2 Bl. 51) zeigt, bisher nicht möglich, weil die Beschreibung der einzelnen Kunstgegenstände für eine Wertbestimmung durch einen Kunstsachverständigen zu summarisch war. Der Antragsteller war in dem Verfahren erster Instanz noch nicht in der Lage, diese Fotografien vorzulegen, weil sie sich im Besitz seines in Californien aufhältlichen Bruders befanden und dieser sie bisher nicht auffinden konnte. Der Antragsteller wäre aber möglicherweise in der Lage gewesen, diese Fotografien der Wiedergutmachungskammer vorzu-

legen, wenn die Wiedergutmachungskammer dem Antrag des Vertreters des Antragstellers auf Vertagung des anberaumten Termins vom 15. Oktober 1951 stattgegeben hätte. Dieser Antrag war damit begründet, daß der Antragsteller noch keine Gelegenheit gehabt hatte, sich zu der Versteigerungsliste seiner Kunstgegenstände zu äussern. Da es sich im vorliegenden Falle um hochwertige Gegenstände handelte und der Schadensnachweis für den Antragsteller durch seine Vertreibung aus Deutschland besonders schwierig war, hätte die Wiedergutmachungskammer nach dem Grundsatz des Art. 41 Abs. 2 REG die Vertagung des Verhandlungstermins nicht, wie geschehen, ablehnen dürfen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß der Antragsteller, wenn er auf diese Weise mehr Zeit zur Aufklärung des Sachverhalts gewonnen hätte, die Fotografien noch rechtzeitig hätte vorlegen können. Mithin mußte der angefochtene Beschluß, da er bei sachgemässer Aufklärung möglicherweise eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung enthalten hätte, wegen Verstosses gegen Art. 41 Abs. 2 , 59 Abs.2 REG, § 12 FGG allen Umfanges aufgehoben werden, um der Kammer Gelegenheit zu gaben, mittels der vom Antragsteller vorzulegenden Fotografien ein Sachverständigengutachten über den Wert der entzogenen Bilder einzuholen.

Willers. Krönig Dr.Schierholt.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Abschrift
Für richtige
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
Justizassistent
~~Justizangestellter~~

Je eine Ausf. ab an
1. RA.Dr. Peschke, Berlin
2. Oberfinanzdir. Hamburg
. .
. .
mit Q: bezw. Zust. Urk.
Je zwei Abschr. ab an
a) f. d. Akte
b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg.
c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
d) Zentralamt Bad Nenndorf (begl.) 1 Abschr.
e) OLGRat Dr. Krönig
f) Rechtsamt Hbg. Rathaus.
Je eine Abschr. ab an
g) OLGRat Dr. Clemens
h) „ Dr. Schierholt
i) RA. Dr. Stoecker, Düsseldorf — o. N. —
k) Anwaltsverein Hbg. — o. N. —
l) Grundbuchamt
m) Amt f. Verm. Kontr. 2 Abschr., davon 1 begl.
. . .
. . .
am 19.Aug.1952

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16–18 Uhr
und nach Vereinbarung

VERWALTUNG DES OBERSTEN GERICHTS DER BRITISCHEN ZONE 24 SEP 1952

Berlin-Steglitz, den 22. September 52
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

In der Wiedergutmachungssache
Wulson ./. Deutsches Reich
2 WiK 374/51

bitte ich darum, Termin baldigst anzuberaumen, damit Herr Wulson, der z.Zt. in Deutschland ist, dieses Mal an ihm teilnehmen kann, was von grösster Wichtigkeit für die Erklärungen der aufgestellten Liste ist.
Ich beantrage zum Termin als Zeugen den ehemaligen Geschäftsführer Paul Mees, Berlin W.30, Courbierestr. 13 zu laden, der die antiquarischen Werte, die in der Wohnung sich befanden und verpackt wurden, identifizieren kann.
Ich bitte auch, die Strafakten 2 StK Ms 9/38 noch einmal vom Kriminalgericht Moabit zu erfordern.

Dr. Peschke
Rechtsanwalt

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36
Sieveking Platz 1.

V.

1/ Oben mitteilen, daß das Gericht die Akten noch will von der Beschwerdeinstanz zurückerhalten hat.
2/ Nach Eingang der Akten, die ich evtl. einzufordern bitte.

Akte zurückgesandt.
2 Okt. 1952

Gesandt
27.9.52 Lü. 25.9.52

DR. MAX BAUM
RECHTSANWALT
POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 192035
BANKKONTO: BANKGESELLSCHAFT BERLIN
BERLIN W 15, KURFÜRSTENDAMM 59

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, DEN
JOACHIMSTALER STRASSE 39/40
TELEFON: 91 52 65

18. Okt. 52

In der Rückerstattungssache
Wulson ./. Deutsches Reich
2 WiK 374/51

zeige ich unter Überreichung meiner Vollmacht ergebenst an, dass ich nunmehr anstelle des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. Peschke den Antragsteller vertrete.

Aus den mir vorliegenden Handakten des Kollegen Dr. Peschke ersehe ich, dass auf sofortige Beschwerde des Ast. gegen den Beschluss des Landgerichts vom 9. Nov. 1951 das dortige OLG. nur hinsichtlich des entzogenen Bildes von Maerten de Vos zurückverwiesen hat und zwar durch Beschluss vom 23. Jan. 1952, dass aber mein Vorgänger durch Schriftsatz vom 9. 2. 52 die sofortige Beschwerde auf den ganzen Umfang des Beschlusses vom 9. Nov. 51 erstreckt hat.

Ich bitte daher ergebnst um baldgefällige Mitteilung über den derzeitigen Stand der Sache.

Rechtsanwalt

V.

An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Hamburg
Hamburg 36.
Sieveking Platz

1) Mitteilen dass sich die Akten bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht befinden.
2) 1 Kopie. 28/10.52 25.10.52

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16—18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 3. November 52
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

100



Betrifft:
2 WiK 374/51
Wulson/Deutsches Reich
Rückerstattung.

Durch den Tod meines Mannes des Rechtsanwalts Dr.Kurt Peschke übernahm RA Dr.Max Baum das Mandat dees Herrn Wulson und hat es jedoch auf Wunsch des Mandanten wieder zurückgegeben. Ich hoffe in Bälde die Wiedergutmachungskammer von dem Nachfolger des RA Dr.Peschke benachrichtigen zu können.

Anneliese Peschke

An die
Geschäftsstelle
des Landgerichts
Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljusitzgebäude

V.

1) Z.A.

2) Frist läuft.

5.11.52

Dr. jur. et rer. pol.
Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
verstorben
Postscheckkonto: Berlin-West 27549
Bankkonto: Berliner Bank A. G.
Dep.-Kasse 24, Berlin-Steglitz
Schloßstraße 36
Sprechstunden von ½16–18 Uhr
und nach Vereinbarung

Berlin-Steglitz, den 25. November 52
Wuthenowstraße 4
Telefon 72 30 56

101

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
26.11.52 - 9
in HAMBURG
LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichts
Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Betr.:
2 WiK 374/51
Wulson/Deutsches Reich
Rückerstattung.

Zu meinem Schreiben vom 3.11.52 möchte ich beantragen, bis zur Namhaftmachung des Vertreters für meinen verstorbenen Mann die Terminsaussetzung genehmigen zu wollen.

Ergebenst Peschke

V.

1) Mitteilen, daß sich die Akten bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht befinden.

2) Nach Wiedereingang der Akten.

29.11.52

V.

1) Abschriften von Bl. 917 ff. an Gegner.

2) 1 Monat (Vertreter benannt?).

1) abgen. 10.12.52

9.12.52

Vorgelegt nach Fristablauf:
Hamburg, den 14. 1. 53

THE FOREIGN SERVICE
OF THE
UNITED STATES OF AMERICA

105

ADDRESS OFFICIAL COMMUNICATIONS TO
Amerikanisches Generalkonsulat
Hamburg, den 26. Januar 1953

An das Landgericht Hamburg
2te Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36, Sievekingplatz

2 WiK 374/51 Wulson

Das Amerikanische Generalkonsulat wurde von dem Wunsche des Herrn Wulson in Kenntnis gesetzt, in seiner etwas komplizierten Angelegenheit persoenlich vor der hiesigen Wiedergutmachungskammer zwecks Darstellung der Einzelheiten zu erscheinen, um zur Erledigung des Falles beizutragen, solange er sich noch in Deutschland aufhaelt.

Es wuerde vom Generalkonsulat begruesst werden, wenn dem Ersuchen des Herrn Wulson durch Festsetzung eines Termins, soweit dies erforderlich ist, von der Kammer entsprochen werden koennte.

Mit vorzueglicher Hochachtung

Fuer den Generalkonsul:

Elizabeth Barnes

Elizabeth Barnes
Amerikanischer Vizekonsul

Termin anregt auf Montag, d. 9.2.1953, 9½ Uhr
Das persönliche Erscheinen des Antragstellers wird angeordnet.

Akte

108

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 374/51
VI/Z. 4174

Beschluß.

In der Rückerstattungssache
Leopold Wulson,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5210 - W 202 - V 115 d - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3.) Assessor Fürstenau

am 3. Februar 1953 beschlossen:

I. Als Antragsgegnerin zu 2) wird die

Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde,

in dieses Verfahren einbezogen.

II. Es soll darüber Beweis erhoben werden, welchen Wert die dem Antragsteller entzogenen Bilder gehabt haben durch Vernehmung des Sachverständigen

Dr. Roskamp, Hamburg 1,
Glockengießerwall, Kunsthalle.

Bei der Feststellung des Wertes der Bilder soll der Zeitpunkt des Entzuges maßgebend sein.

III. Dem Antragsteller wird aufgegeben, die in seinem Besitz befindlichen Photographien von den Gemälden zum Termin mitzubringen.

IV. In dem Termin soll gleichzeitig festgestellt werden, in welchem Umfang Ansprüche gegen die Hansestadt Hamburg geltend gemacht werden.

V.

P1

V. Die Durchführung der Beweisaufnahme wird dem Einzelrichter übertragen, der Termin ansetzt auf

Montag, den 23. Februar 1953, 12.30 Uhr

Anbau I. Stock, Zi. 626.

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers wird angeordnet.

(Unterzeichnet:)

Dr.Roscher. Ehrhardt. Fürstenau.

Für richtige Ausfertigung:

Lucher Just. ~~Insp./~~Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

i.V. 4./2.53

2.

Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z 2 WiK 374/51
(Bitte bei allen Eingaben angeben!)
VI/Z. 4174

Hamburg 36, den 3. Februar 1953.
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a — Telefon 351731

109

An die
Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

1. Wegen des von Leopold W u l s o n , Berlin,

vertreten durch

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung — der folgenden Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2 Liftvans und 5 Kisten mit Umzugsgut

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

a) weil Sie den beanspruchten Vermögenswert besitzen und dadurch verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. 11 REG in Frage kommen,

b) weil Sie den beanspruchten Vermögenswert früher innegehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, anstelle des Vermögenswertes eine Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,

c) weil

durch eine Rückerstattungsanordnung dem beantragten Amt in Ihren Rechten betroffen werden könnten,

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann die Wiedergutmachungskammer die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

gez.

Beglaubigt:

Justizangestellter

Formular II B
LG. Vordr. (W) Nr. 4 (8000. 9. 51 E0708)

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 374/51

VI/Z. 4174

(24a) Hamburg, den 23. Febr. 1953

113

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WiK 374/51

Bei allen Eingaben bitte angeben!

Hamburg, den 6. Februar 1953.

An die
Finanzbehörde
H a m b u r g

In der Sache

Wulson ./. Deutsches Reich

110

erhalten Sie das anliegende Schriftstück mit dem Ersuchen, dessen Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung baldmöglichst hierher zurückgelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle:
Lischer, J.-A.

An die Geschäftsstelle
der Wiedergutmachungskammer 2

Beschl. v. 3.2.53 m. Ldg.
z. 23.2.53 und
Form. II B
v. 3.2.53 habe ich
heute erhalten.
Hamburg, den - 9. FEB. 1953

Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Vordr. LG. W. K. Nr. 5 (4000 12. 52. E0708)

111

:R 327500

ebruar 1953

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 12.2.53 13-14 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

als Sachverständiger

gegen Deutsches Reich

Eine Festsetzung der Werte für die abhanden gekommenen Bilder ist mir in dem Termin nicht möglich, da ich zu einer genauen Festlegung der Preise die zurzeit des Entzuges der Bilder auf Versteigerungen erzielten Ergebnisse heranziehen muß. Ich bitte also, mir alle Unterlagen zuzusenden, damit ich anhand der Auktionskataloge den Wert festsetzen kann, und mir mitzuteilen, in welchem

[illegible]

auszugeben.

Herr Dr. Roskamp erklärte: Ein Bild des gleichen Malers wurde am 7.12.1949 bei der Galerie Fischer in Luzern zum Preise von 2100 sfrs. versteigert. Das Bild war gross 1,30 m x 2,10 m auf Holz gemalt. Es stellte den Tod des Ananias dar. Das Bild von Coriolan ist etwas kleiner, so dass ich den heutigen Wert dieses in Frage stehenden Gemäldes auf etwa DM 2.000.-- schätze.

Herr

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000 2. 53) E 0708

Landgericht Hamburg (24a) Hamburg, den 23. Febr. 1953

2. Wiedergutmachungskammer

113

Aktenzeichen: 2 Wik 374/51

VI/Z. 4174

Öffentliche Sitzung

111

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 327500

Den 10. Februar 1953



An das
Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g ,
Ziviljustizgebäude,
Sievekingplatz.

Aktenzeichen: 2 WiK 374/51.

Mit Datum vom 3.2. ist mir eine Ladung als Sachverständiger für Gemälde in Sachen Leopold W u l s o n gegen Deutsches Reich zugegangen.

Eine Festsetzung der Werte für die abhanden gekommenen Bilder ist mir in dem Termin nicht möglich, da ich zu einer genauen Festlegung der Preise die zurzeit des Entzuges der Bilder auf Versteigerungen erzielten Ergebnisse heranziehen muß. Ich bitte also, mir ~~die~~ alle Unterlagen zuzusenden, damit ich anhand der Auktionskataloge den Wert festsetzen kann, und mir mitzuteilen, in welchem

---

reit, das Bild von Marten de Vos (Bildnis des Coriolan) herauszugeben.

Herr Dr. Rosskamp erklärte: Ein Bild des gleichen Malers wurde am 7.12.1949 bei der Galerie Fischer in Luzern zum Preise von 2100 sfrs. versteigert. Das Bild war gross 1,30 m x 2,10 m auf Holz gemalt. Es stellte den Tod des Ananias dar. Das Bild von Coriolan ist etwas kleiner, so dass ich den heutigen Wert dieses in Frage stehenden Gemäldes auf etwa DM 2.000.-- schätze.

Herr

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000 2. 53) E 0708

Landgericht Hamburg (24a) Hamburg, den 23. Febr. 1953

2. Wiedergutmachungskammer

113

Aktenzeichen: 2 Wik 374/51

VI/Z. 4174

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

W u l s o n

Bev.: RA. Dr. Max Baum,
Berlin-Charlottenburg

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~
~~als Vorsitzender~~
~~Landgerichtsrat~~
Assessor Fürstenau

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter
Luschei, JA.

gegen

1. Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
O 5210 - W 202 - V 115 d
2. Freie und Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde-

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

der ~~für~~ Antragsteller persönlich

für Antragsgegner 1) zu/Herr Fischer-Hübner,
" " in zu 2) Herr Dr. v. Gleichenstein
ferner der Sachverständige Dr. Roskamp

Der Vertreter der Antragsgegnerin zu 2) erklärte: Wir sind bereit, das Bild von Marten de Vos (Bildnis des Coriolan) herauszugeben.

Herr Dr. Rosxkamp erklärte: Ein Bild des gleichen Malers wurde am 7.12.1949 bei der Galerie Fischer in Luzern zum Preise von 2100 sfrs. versteigert. Das Bild war gross 1,30 m x 2,10 m auf Holz gemalt. Es stellte den Tod des Ananias dar. Das Bild von Coriolan ist etwas kleiner, so dass ich den heutigen Wert dieses in Frage stehenden Gemäldes auf etwa DM 2.000.-- schätze.

Herr

Herr Dr. Roskamp erklärte weiter: Es ist für mich äusserst schwierig, an Hand der Fotografien festzustellen, welchen Wert die Bilder im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben. Zwar kann ich an Hand der Fotografien diesen oder jenen Anhaltspunkt gewinnen. Gleichwohl bin ich nicht in der Lage, den Wert eines jeden einzelnen Bildes zu bestimmen. Soweit ich feststellen kann, handelt es sich um den typischen Besitz eines Kunsthändlers, der neben guten Bildern auch verkäufliche, weniger wertvolle Ware führt. Im übrigen wage ich auch nicht zu entscheiden, ob es sich um Originale oder um Copien oder um schlechtere Bilder der Zeit handelt. Ausserdem kann ich auch nicht an Hand der Fotografien feststellen, wie der Erhaltungszustand der Bilder im Zeitpunkt der Entziehung gewesen ist.

Wenn ich davon ausgehe, dass es sich, ~~wie der Antragsteller an Eides Statt versichert,~~ um 110 Bilder handelt, dann schätze ich den gesamten Wert der Bilder z.Z, der Entziehung auf etwa 120.000.-- RM. Ich bin mir darüber im klaren, dass diese Schätzung dem tatsächlichen damaligen Wert vielleicht nicht gerecht wird, da ich für eine sichere Schätzung grössere Anhaltspunkte zur Verfügung haben müsste. Ich bin im übrigen der Auffassung, dass meine Schätzung von 120.000.-- RM auch dem heutigen Wert der Bilder von 120.000.-- DM entspricht.

Sollten einige wenige der Bilder echt sein, ich denke hierbei an einen Boucher, einen Guardi, Natier, Lancret, Pater, so würde sich der Wert dieser Bilder um ein Wesentliches erhöhen. Ich schätze dann den Wert dieser Bilder durchschnittlich auf etwa 20.000.-- RM.

Ich habe aber Bedenken, dass sich so gute Bilder im Original bei einem Kunsthändler in Berlin befunden haben sollen. Ich darf auch nochmals bemerken, dass in einigen Bildern Fehler im Erhaltungszustand enthalten sind, andere Bilder sind dagegen gut erhalten.

Ich muss nochmals betonen, dass ich nach nochmaliger Überprüfung den Wert der Bilder mit 120.000.-- RM richtig angesetzt habe. Wie erwähnt, gehe ich davon aus, dass es sich bei den 5 Bildern nicht um Originale handelt. Sollten sie echt sein, dann schätze ich RM 220.000.-- oder DM 150.000.--.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Der

114

Der Antragsteller beantragte, ausser Herrn Mees noch den Versteigerer Leo Spik als Zeugen zu hören.

Der Antragsteller erklärte: Ich versichere an Eides Statt, dass auch die 5 Bilder, wie oben erwähnt, Originale sind. Es handelt sich um folgende Bilder:

1. Boucher (Schäferpaar)
2. Guardi (Lagunenlandschaft)
3. Natier (Damenbildnis)
4. Lancret (Das Duett)
5. Pater (Die Schaukel).

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

I. Es soll Beweis erhoben werden darüber, welche Bilder und sonstige Kunstgegenstände der Antragsteller in seinem Besitz gehabt hat und welchen Wert diese Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben, durch Vernehmung von:

1. Paul M e e s, Berlin, Courbièrestrasse 13,
2. Leo S p i k, Berlin, Kurfürstendamm, Kunst-Auktionshaus.

II. Die zuständigen Berliner Amtsgerichte sollen im Wege der Rechtshilfe ersucht werden, die Zeugenvernehmung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit die Zeugen genaue Angaben über die Gegenstände machen. Vielleicht können die Zeugen auch Angaben darüber machen, ob der Antragsteller ausschliesslich Originale gehabt hat.

Jaenicke Lücke

V.

zu 1/ab 27.2.53 Kn

1) Abschr. ab an Para.
2) 1 Kopie Akte
3) Wiedervorlage nach Erledigung zu i)

123

Leopold W u l s o n

Berlin-Halensee, den 6.März 1953
Paulsborner Strasse 17



An das
Landgericht H a m b u r g

H a m b u r g
= = = = = = = = = = = = = = =

In der Rückerstattungssache

W u l s o n gegen Deutsches Reich und Hansestadt Hamburg,
Aktenzeichen: 2.Wik. 374.51 - VI.Z.4174 -

nehme ich Bezug auf die Rücksprache, die ich mit dem Herrn Berichterstatter hatte und wiederhole nochmals, dass ich die sechs Bilder, welche weltberühmt sind und aus grossen Sammlungen stammen, absichtlich mitvorge-legt habe, um darzutun, wie niedrig selbst derartige Bilder von dem Sachverständigen geschätzt werden. Ich war allerdings des Glaubens, dass der Sachverständige diese Bilder sofort richtig erkennen würde. Auf alle Fälle geht aus seiner Schätzung klar hervor, dass auch meine Bilder von ihm viel zu niedrig eingeschätzt worden sind und ich wiederhole daher meinen Antrag, einen international anerkannten Sachverständigen mit der Schätzung zu beauftragen.

Hochachtungsvoll !

Leopold Wulson

v.

Zur Akte

zu 1) + 3) erl. 13/3.53 Sch. ab. 13.3.53 11./3.53

3) Gleichzeitig an Kl. mitteilen, er möge zum Termin am 2. 4. 53 sämtliche Unterlagen, insbesondere auch die Photographien, mitbringen.

v.

1) Anfrage bei der Kl., ob gegen der Herausgabe des Bildes an Kasten de Vos auf mündliche Verhandlung vor der Kammer verzichtet würde, da andernfalls ein Beweisbeschluß nicht ergehe könne oder aber erst ein Kammertermin anberaumt werden müsse.

2) Wv. nach Eingang der Verzichts-Erklärungen.

12./3.53

125

Oberfinanzdirek[tion]

Hamburg 13, den 13. März 1953
Postanschrift : Hartungstr. 5

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

FINANZBEHÖRDE

-12-

VERFÜGUNGEN ... EINGEGANGEN ... 18.3.53 ... in HAMBURG ... LAND- u. AMTSGERICHTS

FERNSPRECHER: 34 10 16
BEHÖRDENNETZ: 23 } App. 695

Hamburg, den 16.März 1953

An
das Landgericht Hamburg
2.Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

In der Rückerstattungssache

Wulson ./. Deutsches Reich u. a.

A.Z. 2 WiK 374/51
VI/ Z 4174

wird auf die dortige Verfügung vom 12. März 1953 mitgeteilt, daß wegen der Herausgabe des Bildes von Marten de Vos auf mündliche Verhandlung vor der Kammer verzichtet wird.

Im Auftrage

(Friese)
Assessor

Gr.

Anschrift: Hamburg 36, Gänsemarkt 36 - Geldüberweisungen an »Landeshauptkasse Hamburg« - Kassenstunden: montags bis freitags 9-13, sonnabends 9-12 Uhr
Bankkonten: Hamburgische Landesbank, Girozentrale, Nr. 300 — Landeszentralbank Hamburg, Nr. 2/161 — Postscheckkonto: Hamburg, Nr. 50 00

nehme ich [illegible]llung :

Nach de[illegible] Antragstellers sollen in dem beanspruch-
ten Umzug[illegible]d Originalgemälde verpackt gewesen sein.
In der Bev[illegible]m 23.2.1953 wurde schon seitens des Sach-
verständig[illegible]edenen Fällen Bedenken gegen diese Be-
hauptung e[illegible]nnte jedoch nicht in jedem Einzelfall
ein Irrtum[illegible]ellers nachgewiesen werden.

Ich bit[illegible] Zusammenhang folgendes zu berücksichti-
gen :

Nach de[illegible]gen Bestimmungen des Reichswirtschafts-
ministers[illegible]ng mit § 57 des Devisengesetzes bestand
ein unbedi[illegible]everbot u.a. für Sachen, deren Ausfuhr
nach der V[illegible]r die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11.12.
1919 (RGBl[illegible]untersagt war, und für sonstige Sachen
von besond[illegible]ischer oder kultureller Bedeutung. Die
unter die [illegible]llenden Gegenstände wurden in einem
besonderen[illegible] des Reichsinnenministers geführt. Im
übrigen wa[illegible]einzelnen örtlichen Bezirke besondere
Sachverstä[illegible]; worden, die sich gutachtlich zu dem
Wert des K[illegible]ı äußern hatten. Die Devisenstellen durf-
ten nur da[illegible]enehmigungen ins Ausland erteilen, wenn

der

125

Oberfinanzdirektion Hamburg

W 2o2 - BV 414 -

Hamburg 13, den 13. März 1953
Postanschrift : Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung :
Hamburg 13, Magdalenenstr.64a
Tel. : 34 1o o4

Term. 9/53

An das

Landgericht Hamburg (dreifach)
- 2. Wiedergutmachungskammer -

H a m b u r g

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 13.3.53 13-14 IN HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 374/51 -
VI/Z 4174

W u l s o n

Bevollmächtigter: RA.Dr.Max Baum, Berlin-Charlottenburg, Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich wie folgt Stellung :

Nach dem Vortrag des Antragstellers sollen in dem beanspruchten Umzugsgut vorwiegend Originalgemälde verpackt gewesen sein. In der Beweisaufnahme am 23.2.1953 wurde schon seitens des Sachverständigen in verschiedenen Fällen Bedenken gegen diese Behauptung erhoben. Es konnte jedoch nicht in jedem Einzelfall ein Irrtum des Antragstellers nachgewiesen werden.

Ich bitte, in diesem Zusammenhang folgendes zu berücksichtigen :

Nach den seinerzeitigen Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers im Zusammenhang mit § 57 des Devisengesetzes bestand ein unbedingtes Mitnahmeverbot u.a. für Sachen, deren Ausfuhr nach der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11.12. 1919 (RGBl. I Nr. 236) untersagt war, und für sonstige Sachen von besonderer künstlerischer oder kultureller Bedeutung. Die unter die Verordnung fallenden Gegenstände wurden in einem besonderen Verzeichnis des Reichsinnenministers geführt. Im übrigen waren für die einzelnen örtlichen Bezirke besondere Sachverständige ernannt worden, die sich gutachtlich zu dem Wert des Kulturgutes zu äußern hatten. Die Devisenstellen durften nur dann Mitnahmegenehmigungen ins Ausland erteilen, wenn

der

der Sachverständige die Ausfuhr für unbedenklich erklärt hatte.

Es ist hier nicht bekannt, welcher Sachverständige für Berlin tätig war. In Hamburg war der Kunsthändler Heumann eingesetzt.

Es wird beantragt, Herrn Heumann als Zeugen darüber zu vernehmen, ob eine Mitnahmegenehmigung, insbesondere der in dem Sitzungsprotokoll vom 23.2.1953 namentlich genannten Gemälde, erteilt worden wäre, wenn diese Originale waren.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß Herr Heumann als Beauftragter der Hansestadt Hamburg während des Krieges sämtliche Versteigerungen, in denen Kulturgut angeboten wurde, besucht hat, um Werke, für die ein Interesse der Hamburger Kunstmuseen bestand, aufzukaufen. Herr Heumann wird daher auch darüber aussagen können, ob die beanspruchten Gegenstände in Hamburg versteigert worden sind.

Im Auftrag

(Sillem)

Anschrift von Heumann:
Rathausmarkt 5
privat: Erikastr. 144.

126

Oberfinanzdirektion Hamburg
- W 202 - BV 414 -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
24.3.53 13-14
IN HAMBURG
LAND- U. AMTSGERICHTS

(24a) Hamburg 13, den 21. März 1953
Fernsprecher 34 10 04 App. 588
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz
-3fach-

In der Rückerstattungssache
- 2. Wik 374/51 -
VI/Z 4174

W u l s o n ./. Deutsches Reich

wird auf das dortige Schreiben vom 12.3.1953 mitgeteilt, daß auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Im Auftrage
(Sillem)

Verzicht des Beklagten!
Hn. 21/4.53.

erschienen bei Aufruf

der ~~für~~ Antragsteller persönlich

für Antragsgegner zul) Herr Sillem und Herr Fischer-Hübner

ferner Herr Dr. Roskamp als Sachverständiger
und Herr Mees als Zeuge.

Der Antragsteller erklärte: Es ist richtig, dass mein Schriftsatz vom 6.3.1953 (Bl. 123 der Akte) dahin aufzufassen ist, dass die Bilder

1. Boucher (Schäferpaar)
2. Guardi (Lagunenlandschaft)
3. Natier (Damenbildnis)
4. Lancret (Das Duett)
5. Pater (Die Schaukel)

sich im Original nicht in meinem Besitz befunden haben. Ich habe

2. April 1953

128

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 374/51

VI/Z. 4174

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

V.

127

rfinanzdirektion Hamburg
W 202 - BV - 414

das
ndgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
a m b u r g

1) Boucher pers. anscheinlich an Nr.
2) 7. Abs. 2./4. 53

Hamburg 13, den 26. März 1953
Postanschrift Hartungstr.5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr.64a
Tel.: 34 lo o4

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 374/51 -
VI/Z 4174
W u l s o n ,
Antragsteller,
gegen
as Deutsche Reich,
esetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanz-
ehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Antragsgegner,

ird mitgeteilt, daß die Anschrift des benannten Zeugen, Herrn Heumann,
ie folgt lautet:

Karl Heumann i/Fa Kunsthaus Karl Heumann, Hamburg, Rathausmarkt 5,
privat: Hamburg 2o, Erikastraße 144.

Im Auftrag
(Sillem)

beglaubigt:
Kanzleiangestellte

satz vom 6.3.1953 (Bl. 123 der Akte) dahin aufzufassen ist, dass die Bilder

1. Boucher (Schäferpaar)
2. Guardi (Lagunenlandschaft)
3. Natier (Damenbildnis)
4. Lancret (Das Duett)
5. Pater (Die Schaukel)

sich im Original nicht in meinem Besitz befunden haben. Ich habe

(OFD Hbg W 202 - BV 414)

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 2. April 1953

128

Aktenzeichen: 2 Wik 374/51

VI/Z. 4174

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Leopold W u l s o n

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

als ~~Vorsitzender~~,

~~Landgerichtsrat~~

Assessor Fürstenau

"

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen

1. Deutsches Reich
   Oberfinanzdirektion
   O 5210 - W 202 - V 115 d
2. Freie und Hansestadt Hamburg
   -Finanzbehörde-

erschienen bei Aufruf

der ~~für~~ Antragsteller persönlich

für Antragsgegner zul) Herr Sillem und Herr Fischer-Hübner

ferner Herr Dr. Roskamp als Sachverständiger und Herr Mees als Zeuge.

Der Antragsteller erklärte: Es ist richtig, dass mein Schriftsatz vom 6.3.1953 (Bl. 123 der Akte) dahin aufzufassen ist, dass die Bilder

1. Boucher (Schäferpaar)
2. Guardi (Lagunenlandschaft)
3. Natier (Damenbildnis)
4. Lancret (Das Duett)
5. Pater (Die Schaukel)

sich im Original nicht in meinem Besitz befunden haben. Ich habe

habe die Fotografien dieser Bilder nur vorgelegt, um zu beweisen, dass der Sachverständige die wertvollen Bilder falsch bewerten würde.

Der Sachverständige erklärte hierzu folgendes: Mir liess das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23.2.1953 keine Ruhe, da ich mir nach wie vor trotz der Beteuerung des Antragstellers nicht vorstellen konnte, dass der Antragsteller im Besitze der Originale Blatt 114 der Akte gewesen ist.

Am nächsten Morgen fand ich den amerikanischen Katalog World Collectors Annuary von Fred A. van Braam, Ausgabe 1950 und stellte fest, dass die wertvollen Bilder, die angeblich der Antragsteller im Original besessen haben soll, hier abgebildet waren und alle zu einer Sammlung gehören. Ich konnte an Hand dieses Buches feststellen, dass weder der Antragsteller niemals Eigentümer der hier in Frage stehenden 5 Originale gewesen sein kann, da die jeweiligen Eigentümer in dem Katalog verzeichnet sind.

Eine halbe Stunde später suchte der Antragsteller mich in der Kunsthalle auf. Ich hielt dem Antragsteller die Bilder in meinem Katalog vor mit dem Hinweis, es könne nunmehr festgestellt werden, dass die Originale sich niemals in seinem Eigentum befunden haben. Daraufhin erwiderte mir der Antragsteller etwa wörtlich:

"Dann sind es wahrscheinlich Repliken gewesen".

Als ich ihm darauf erwiderte, dass es zumindest unwahrscheinlich sei, dass er gerade von diesen in Amerika befindlichen Originalen Repliken besessen habe, antwortete mir der Antragsteller:

"Dann sind es wahrscheinlich Reproduktionen gewesen. Im übrigen bin ich nicht ein solcher Kenner, als dass mir nicht ein Versehen passieren könne."

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass zu diesen 5 Bildern noch ein sechstes hinzukommt, und zwar 1 Bild von Wateau.

Alsdann wurde der Zeuge Mees zur Wahrheit ermahnt und

auf

129

auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heisse Paul Mees, 39 Jahre alt, Tischlermeister, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin früher Angestellter in dem Antiquitätengeschäft des Antragstellers gewesen. Ich bin auch noch bei dem Antragsteller tätig gewesen, als diesem der gesamte Hausrat einschliesslich der in seiner Wohnung befindlichen Kunstgegenstände entzogen worden ist.

Ich bin häufiger bei dem Antragsteller gewesen und kann mich erinnern, dass es sich um eine überaus reichhaltige Ausstattung in der Wohnung gehandelt hat. Man kam sich vor wie in einem Museum. Ich kann natürlich heute nicht mehr im einzelnen sagen, wieviel Bilder insgesamt an den Wänden hingen. Da die Wohnung aus insgesamt 8 Räumen bestand und sich auch zahlreiche Bilder in Schubladen befanden und ausserdem die Wände dicht voller Bilder hingen, kann ich über die Anzahl der Bilder heute keine genauen Angaben mehr machen.

Ich konnte mir über den Wert der Bilder auch deswegen ein Urteil bilden, weil viele Händler kamen und auch private Sammler, die sich über die Güte und den etwaigen Preis der Bilder äusserten. Dadurch entstand, auch auf Grund eigener Wahrnehmung, der Eindruck, dass es sich bei den Bildern um recht beachtliche Werte gehandelt haben muss.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

/ Der Antragsteller reichte eine Bestätigung des Herrn Leo Spik vom 15.9.1952 zur Akte und erklärte, dass er auf eine persönliche Vernehmung des Herrn Leo Spik verzichte. Ausserdem reichte der Antragsteller eine Erklärung von Herrn Gordecky / vom 6.3.1953 zur Akte.

Der Vertreter des Antragsgegners zu 1) bat um Abschrift dieser beiden Erklärungen.

Der

Der Antragsteller erklärte: Die Bilder, die ich in meiner Liste Blatt 14 ff. angegeben habe, sind mir tatsächlich durch den Antragsgegner zu 1) entzogen worden.

Der Sachverständige erklärte: Wenn ich davon ausgehe, daß wie der Antragsteller nunmehr angibt, die 6 oben bezeichneten Bilder nicht sein Eigentum gewesen sind, so halte ich meine Schätzung in Höhe von RM 120.000.-- aufrecht, massgebend hierfür ist natürlich der Zeitpunkt der Entziehung. Ich bin aber der Überzeugung, dass damit aber auch wirklich der Höchstbetrag erreicht ist, der dem Antragsteller überhaupt zugebilligt werden kann. Als Mindestbetrag würde ich den einsetzen, den der Sachverständige Schlüter seinerzeit eingesetzt hat; denn auch ich bin der Überzeugung, dass im allgemeinen auf den Auktionen Preise erzielt wurden, die dem wirklichen damaligen Wert der Bilder entsprachen. Diese Angaben mache ich, nachdem ich eingehend die Bilder in der Verhandlung studiert habe.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Der Antragsteller erklärte: Man müsste mir wenigstens 200.000.- Dollar zuzüglich Zinsen anbieten.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Beschluss vom 23. Februar 1953 wird aufgehoben.
2. Dem Antragsteller wird nachgelassen, genaue Namen und Anschriften von Zeugen zu benennen, die über den Umfang und den Wert seiner ihm entzogenen Einrichtung und Kunstgegenstände etwas bekunden können.
   Frist hierfür: 2 Monate.
3. Alsdann soll eine weitere prozessleitende Anordnung von Amts wegen ergehen.

Der Antragsteller erklärte, dass er bezüglich des Bildes Marten de Vos(Bildnis des Coriolan) auf einen Kammertermin verzichtet.

Dem Vertreter des Antragsgegners zu 1) wurde zu getreuen Händen das Versteigerungsprotokoll von Schlüter (Bl. 13 der Akte)

130

der Akte) mit der Auflage, es innerhalb 14 Tagen zurückzureichen, ausgehändigt.

Frühbeck Lücker.

Vi

1) Kenntn. an Fam.
2) 1 x zur Akte
3) Wv. nach Erledigung zu i)
4) Abschr. an Ab. 1/s. S. 3 des Protokolls).-

(s. Bl. 4: 2 Monate) 7./4. 53

Zu.

ab z- 1./z. 4.)
- 3 x -
- 8. April 1953 /5 216. zu 4)/gef. Lü.

135

LEO SPIK

Ich bestätige Herrn Leopold W u l s o n aus New York, z.Zt. Berlin-Halensee, Paulsborner Strasse 17, der mir wiederholt von seinem Prozess gegen das Deutsche Reich wegen seiner Bilder erzählt hat, dass er mir schon vor einigen Monaten von seiner Absicht sprach, mehrere berühmte Bilder aus grossen Sammlungen dem Sachverständigen weiterzugeben, um so festzustellen, wie niedrig auch solche Bilder geschätzt werden.

Berlin, den 6. März 1953

Aufgrund der mir von Herrn Wulson vorgelegten Versteigerungsliste, die keine konkreten Angaben enthält, kann ich keine Schätzung vornehmen. Mir ist aber, wie oben schon erwähnt, bekannt, daß Herr Wulson ein guter Fachmann war und ausgesuchte Kunstgegenstände besaß.

Diese Angaben gebe ich nach bestem Wissen und Gewissen ab.

LEO SPIK

LEO SPIK

KUNSTVERSTEIGERUNGEN

BERLIN W 15 KURFÜRSTENDAMM 48-49

RUF: 91 60 93

Berlin, den 15.9.1952
Sp/Fö.

Bestätigung

Herr Leopold W u l s o n ist mir seit etwa dem Jahre 1926 als Kunsthändler und Sammler bekannt. Ich hatte in den vielen Jahren, bis zu seiner Emigration im Jahre 1937, ständig mit ihm Verbindung und tätigte mit ihm Geschäfte. Mir war dadurch sein wertvoller Kunstbesitz in seiner großen Wohnung, Augsburger Straße 6, bekannt.
Aufgrund der mir von Herrn Wulson vorgelegten Versteigerungsliste, die keine konkreten Angaben enthält, kann ich keine Schätzung vornehmen. Mir ist aber, wie oben schon erwähnt, bekannt, daß Herr Wulson ein guter Fachmann war und ausgesuchte Kunstgegenstände besaß.

Diese Angaben gebe ich nach bestem Wissen und Gewissen ab.

LEO SPIK

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. -178- 137

Justizinspektor

2 WiK 374/51.
VI/ 4174 .

Landgericht Hamburg.
2. Wiedergutmachungskammer.

Rechtskraftzeugnis
ist der / Beschwerde zu 2)
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. d. Urkds. B. d. Hans. Ober. Ger. (§ 706,2 ZPO.) v. 19.9.53
u. d. Sekr. d. Board of Review v. 22.9.
am 1. OKT. 1953 19 erteilt.
Justizinspektor

Teil-Beschluß

In der Rückerstattungssache
des Leopold Wulson,
Berlin-Halensee, Paulsbornerstrasse 17,
Antragsteller,

gegen
1.) das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg- Az. O 5210 - W 202-V 115d -,
2.) die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde Hamburg,
Antragsgegner,

1) Ausfertigung an:
3 × Parteien
– × Beteiligte
– mit Urkunden
2) je 1 Abschrift an
1 × Landesamt f. Vermög. Kontr.
– Grundbuchamt
ab am: 24.4.53 Dr.
28. April 1953

1 × Zentralamt mit SCHI
3) Form B ab zum 1. OKT. 1953

hat das Landgericht Hamburg, 2.Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter :
1.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
2.) Beauftragter Richter Faull,
3.) Assessor Fürstenau

am 13.April 1953 beschlossen:

I. Die Antragsgegnerin zu 2.) wird verurteilt, das in ihrem Besitz befindliche Bild von Marten de Vos (Coriolan) an den Antragsteller herauszugeben.

II. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

III, Die Kostenentscheidung bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

Gründe:

Der jüdische Antragsteller betrieb in Berlin, Lutherstr.

Form B ab 21/9.53 Zur. ab:

Ra.

18. April 1953

Lutherstr.19, ein Antiquitätengeschäft. Seine mit Kunstschätzen ausgestattete Wohnung befand sich in demselben Gebäude. Die Reichskammer für bildende Künste verbot dem Antragsteller durch Verfügung vom 20.August 1935 den Handel mit Kulturgütern. Als die Einsprüche des Antragstellers erfolglos blieben, begann er mit der Veräusserung seines Warenlagers und vergewisserte sich persönlich in USA über die dortigen Niederlassungsmöglichkeiten. Er erhielt im August 1937 von dem Finanzamt Berlin die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Mitnahme seiner Wohnungseinrichtung in das Ausland. Er verpackte daraufhin die Wohnungseinrichtung unter Aufsicht eines Beamten des Finanzamtes in 4 Lifts und ließ diese durch die Speditionsfirma Brasch & Rothenstein nach dem Hamburger Freihafen transportieren. Auf Grund einer Anzeige vom 9.September 1937 an die Devisenbewachungsstelle Berlin wurde der Antragsteller verdächtigt, sein Warenlager als Umzugsgut auszuführen. Die Zollfahndungsstelle Hamburg stellte daraufhin auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Berlin das Umzugsgut einstweilen sicher und brachte den Antragsteller am 29.September 1937 wegen Verdachts des Devisenvergehens in Untersuchungshaft. Das Strafverfahren wegen Devisenvergehens (Aktenzeichen 2 St. K N S 9/38) endete durch das Urteil der 4.Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 12.Juli 1938 hinsichtlich des dem Antragsteller gemachten Vorwürfs mit einem Freispruch. Der Antragsteller wurde lediglich wegen kleiner Vergehen zu 3 Monaten Gefängnis und 1.000,-- RM Geldstrafe verurteilt, was jedoch beides durch die erlittene Untersuchungshaft abgegolten war. Der Antragsteller hatte die Verfahrenskosten nur insoweit zu tragen, als er verurteilt worden war. Die Kosten betrugen 528.08 RM und waren durch Asservate in Höhe von 900,-- RM gedeckt (Bl.198, 213, 218 der Strafakten).

Die Beschlagnahme der Möbel wurde am 6.September 1938 aufgehoben (Bl.202 der Strafakten). Aus den

Strafakten

Strafakten geht ausserdem hervor, daß das Finanzamt Charlottenburg-Ost am 26.Juli 1938 eine Pfändungsverfügung über 1082,-- RM wegen öffentlicher Abgaben (Bl.195 der Strafakten) und auch die Gerichtskasse Moabit am 1.September 1938 wegen der oben ergangenen Gerichtskosten einen Pfändungsbeschluß erlassen hatte (Bl.205 der Strafakten). Aus Blatt 210 der Strafakten geht hervor, daß die Hinterlegungsmasse nur mit Einwilligung der Staatsanwaltschaft Berlin und des Oberfinanzpräsidenten Berlin (Devisenstelle) herausgegeben werden dürfe. Weiteres ist aus den Strafakten nicht zu ermitteln.

Der Antragsteller ließ sein Umzugsgut nach seiner Freilassung durch den Spediteur Hamacher wieder in den Hamburger Freihafen schaffen und wollte auswandern. Der Spediteur teilte dem inzwischen ausgewanderten Antragsteller am 19.Februar 1941 mit, daß der Generalstaatsanwalt Berlin das Umzugsgut des Antragstellers in der Zwischenzeit (d.h. nach dem letzten Schreiben des Spediteurs am 22.Februar 1939) beschlagnahmt und versteigert habe (Bl.33 d.Z.Akte). Die Versteigerung führte der Auktionator Schlüter am 6.Dezember 1940 in Hamburg durch. Der Bruttoversteigerungserlös betrug 77.217,10 RM. Das Versteigerungsprotokoll ist noch vorhanden (Blatt 37a der Akte). Der Auktionator rechnete mit dem Generalstaatsanwalt Berlin, NW 40, Turmstr.91, zu dem Aktenzeichen 1 KO KNs 5/39 ab und übersandte ihm den Nettoerlös in Höhe von 65.634.55 RM. Diese Akte des Generalstaatsanwalts in Berlin ist nach einer Mitteilung des Archives der Staatsanwaltschaft Berlin vom 14.Juni 1941 nicht mehr aufzufinden (Bl.50 d.A.), so daß der Grund der Beschlagnahme nicht mehr ersichtlich ist.

Der Antragsteller begehrt Schadensersatz für den ihm entzogenen Hausrat. Er behauptet, daß die Versteigerung auf Gründen der rassischen Verfolgung beruhe. Ein Teil der Sachwerte sei in der Versteigerungsliste nicht enthalten, insbesondere der 250 kg schwere Silbertisch, dessen Wert der Sachverständige des Hamburger Museums mit 25.000,-- RM geschätzt habe.

Der

Der Antragsgegner hat der Rückerstattung widersprochen.

Beide Parteien haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Der Rückerstattungsantrag ist zum Teil zur Entscheidung reif. Er ist insoweit auch begründet.

Es steht zwar nicht eindeutig fest, aus welchem Grunde der Generalstaatsanwalt Berlin schliesslich doch noch die Versteigerung des Umzugsguts veranlaßt hat. Aus dem ermittelten Sachverhalt ist jedoch zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft Berlin die Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes erwirkt hat, daß der Antragsteller wegen seiner Rasse und seines damit verbundenen Zwangs zur Auswanderung nicht mehr zur Wahrnehmung seiner Rechte imstande gewesen ist. Denn der Freispruch durch die Strafkammer Berlin hat gezeigt, daß dem Antragsteller keine devisenrechtlichen Vorwürfe haben gemacht werden können. Die bereits 1937 erteilte Bescheinigung des Finanzamtes Berlin hat gezeigt, daß der Antragsteller seine Steuerschulden und seine sonstigen Abgabeverpflichtungen, die ihn damals als Juden getroffen haben, erfüllt hatte. Die Gerichtskosten sind nur gering gewesen und haben ausserdem aus Asservaten gedeckt werden können. Die vom Finanzamt erneut geforderten öffentlichen Abgaben haben ebenfalls nur rund 1.000,-- RM betragen, die der Antragsteller in seinen damaligen Vermögensverhältnissen ohne Schwierigkeiten hätte begleichen können. Es hat also kein ersichtlicher Grund dafür bestanden, daß der gesamte Hausrat des Antragstellers mit einem erheblichen Wert für reguläre Schulden des Antragstellers hat versteigert werden müssen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Hausrat, wie in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen, nur wegen der jüdischen Rasse des Antragstellers nicht mehr in das Ausland hat versandt werden können und nur aus diesem Grunde beschlagnahmt und versteigert worden ist.

Es steht danach fest, daß es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 bis 3 REG handelt.

141

handelt. Denn als Mißbrauch der Staatsgewalt gilt gemäß Artikel 2 Abs.4 die Einwirkung von Entscheidungen oder Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Berechtigte wegen seiner Rasse zur Wahrung seiner Rechte nicht imstande gewesen ist.

Es konnte festgestellt werden, daß das Bild von Marten de Vos sich im Besitze der Antragsgegnerin zu 2.) befindet. Da das Gericht gehalten ist, beschleunigt über die Rückerstattungsansprüche zu entscheiden, die Höhe des Schadensersatzanspruches bezüglich der übrigen Sachen aber noch einer weiteren Aufklärung bedarf, war die Antragsgegnerin zu 2.) zu verurteilen, das oben bezeichnete Bild an den Antragsteller herauszugeben.

Der Beschluß ist gemäß Art.60 Abs.I,S.2 des Gesetzes Nr. 59 vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

Hochstadt Lauer Frühauf

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 17. Sept. 1953 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden.

Hamburg, den 19. Sept. 1953

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hanseatisches Oberlandesgericht 17 Hamburg

Justizinspektor

145

Oberfinanzdirektion Hamburg

W 2o2 - BV 414 -

Hamburg 13, den 8. Mai 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 1o o4

An das

Landgericht Hamburg (dreifach)
- 2. Wiedergutmachungskammer -

Hamburg

VERTEILUNGSSTELLE FÜR EINGEBRACHTE VERMÖGEN * 13 53 13-14 * IN HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 374/51 -
VI/Z 4174

Leopold W u l s o n

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich wie folgt Stellung :

In der Anlage wird die mir überlassene Aufstellung der Firma Carl E. Schlüter über die Versteigerung des Umzugsguts zurückgesandt.

Es wird beantragt, dem Sachverständigen Dr. Roskamp das Versteigerungsprotokoll zusammen mit den Fotografien der beanspruchten Gemälde zur Prüfung und Begutachtung zu überlassen und den Sachverständigen aufzufordern, evtl. unter Hinzuziehung des Kunsthändlers Heumann und eines weiteren Sachverständigen ein Gutachten über den Wert der entzogenen und versteigerten Bilder abzugeben.

Die entzogenen und versteigerten Gemälde sind in dem Versteigerungsprotokoll hinreichend bezeichnet, um eine weitgehende Identifizierung der einzelnen Fotografien mit den Positionen der Versteigerungsabrechnung zu ermöglichen. Nur so kann verhindert werden, daß Sachverständigengutachten über Gegenstände abgegeben werden, die tatsächlich nicht mit dem beanspruchten Umzugsgut entzogen worden sind. Im übrigen dürften die in der Versteigerung erzielten Erlöse auch ein wertvoller Anhaltspunkt für die Qualitäten der einzelnen Kunstwerke sein.

Die

Die Einsetzung des Sachverständigen [illegible]
ich für zweckdienlich, da dieser sich möglicherweise
einzelne Stücke ersparen kann.

Nur bei Stattgabe des Hilfsantrags gestatten Antragsteller sich ein möglichst weitgehend privates Gutachten möglich sein.

3 Anlagen.

In Auftrag

(Hillen)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

FINANZBEHÖRDE

- 12/3 -

146

EINGEGANGEN
18.5.53 13-14
LANDGERICHT
HAMBURG
GERICHTSVERTEILUNGSSTELLE

FERNSPRECHER: 34 10 16 / BEHÖRDENNETZ: 23 } App. 695

Hamburg, den 16. Mai 1953

An
das Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Aktenzeichen: 2 WiK 374/51
VI/ Z 4174

Vorm.
Telephon. mitgeteilt, daß Beschl. v. 13.4.53 bereits am 30.4.1953 zugestellt worden ist. 20. Mai 1953

In der Rückerstattungssache

W u l s o n ./. Deutsches Reich u. a.

bitte ich um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann. Der Antragsgegnerin liegt daran, die Sache möglichst bald zum Abschluß zu bringen.

Im Auftrage
(Spilcke)

Gr.

Anschrift: Hamburg 36, Gänsemarkt 36 - Geldüberweisungen an »Landeshauptkasse Hamburg« - Kassenstunden: montags bis freitags 9-13, sonnabends 9-12 Uhr
Bankkonten: Hamburgische Landesbank, Girozentrale, Nr. 300 — Landeszentralbank Hamburg, Nr. 2/161 — Postscheckkonto: Hamburg, Nr. 50 00

Rechtsanwalt.

An das

Landgericht Hamburg.

7

Dr. Max Lustig
Rechtsanwalt u. Notar
Berlin SO 36
Erkelenzdamm 9 hpt.
(U-Bahn Kottbusser Tor)
61 25 10

147

Berlin, den 18. Mai 1953

VERTEILUNGSST. EINGEGANG 27.5.53 ... in HAMBURG PLAN- u.d. AMTSGERICHTS

In der Rückerstattungssache
Wulson ./. Deutsches Reich und Hansestadt Hamburg
2. Wik.374.51
VI, Z. 4174

überreiche ich in der Anlage Vollmacht des Antragstellers auf mich .Ferner überreiche ich 4 eidesstattliche Versicherungen und benenne die in Deutschland wohnenden Herren W e i s s und S a n d e r gleichzeitig als Zeugen. Herr Weiss ist selbst Antiquitätenhändler und kann bei näherer Befragung sich auch über den Wert äussern.

Im übrigen bitte ich um Beschleunigung des Verfahrens und baldige Terminsanberaumung. Der Antragsteller hält sich nur wegen Erledigung dieser Angelegenheit in Deutschland auf und möchte gern wieder nach Amerika zurückkehren.

Rechtsanwalt.

An das

Landgericht Hamburg.

7

GRAND PRIX PARIS 1937

PROVEEDOR DE LAS REALES CASAS

GRAND PRIX PARIS 1937

RESTAURANTE HORCHER

MADRID, CALLE ALFONSO XII, N.° 6 TELÉFONO 220731

Ich versichere folgendes an Eidesstatt!

Ich war Eigentümer der Häuser Augsburgerstrasse 6 und Lutherstrasse 19a, in denen Herr Leopold W u l s o n seine Wohnung hatte, auch Laden und Lagerräume. Ich war oft bei ihm und weiss daher aus eigner Anschauung, dass alle seine Räume mit Kunstwerten aller Art,(antike Moebel, Silber, Porzelane, Bilder, Skulpturen u.s.w.) überladen waren und einen sehr hohen Wert darstellten. Ich habe persoenlich von ihm Kunstgegenstände gekauft.
Diese Werte waren bis zur Verpackung 1937 noch vorhanden.
Herr W u l s o n war meiner Ansicht nach ein reicher Mann.

Nebenstehende
~~Vorstehende~~ eigenhändige Unterschrift des
Herrn Otto Horcher in
Madrid
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Anerkennung.

Madrid, den 4. Mai 1953.

Riemer
(Unterschrift)

Kons.-Sekretär I. Kl.
(Amtsbezeichnung)

BOTSCHAFT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND MADRID 6

Deurk.-Reg.
Nr. 52/53
Gebühr/Tarif
bei 100.-Ptas.

bei der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsulargesetz
ermächtigt.

Dirección de la misma casa en Lisboa, Largo da Biblioteca Pública; 20. - Teléf. 20278

Vorstehende

Eidesstattliche Erklärung . 150

Hierdurch erkläre ich an Eides statt, dass mir bekannt ist, dass Herr Leopold Wulson, in den Jahren 1930-1935 wohnhaft Berlin Augsburgerst. 6. eine 8 Zimmer wohnung hatte, die gleichzeitig meiner Erinnerung nach als Ausstellung seiner Antiquitäten diente. Ich besuchte Herrn Wulson des Öfteren und weiss daher, dass die Wohnung reichlich überladen mit Bildern und andern Kunstgegenstände war. Einen Wert der dort lagernden Gegenstände kann ich als Nicht-Fachmann nicht angeben, weiss aber, dass Herr Wulson aus einer Erbschaft ca. 200.000.- Dollar diese Gegenstände erworben hatte.

Berlin-Zehlendorf den 22. April 1953
Kilstetterstr. 15

Georg Sander

Vorstehende, vor mir gefertigte Unterschrift des Herrn Georg Sander in Berlin-Zehlendorf, Kilstetterstrasse 15 beglaubige ich hiermit.
Berlin, den 24. April 1953

Dr. Max Lustig * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar
No. 49. Jahr 1953 der Urkunden = rolle

Curt R. Weiss

Die vorstehende, vor mir gefertigte Unterschrift des Kaufmanns Curt R. Weiss aus Berlin-Dahlem, Bitterstr. 27 beglaubige ich hiermit.
Berlin, den 8. Mai 1953.

Dr. Max Lustig * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar.
Nr. 54 des Notariatsregisters für 1953.

Kostenrechnung.
Wert: 3000.- DM

Gebühr §§ 26,39 KO 5.- DM
Umsatzsteuer 0,20 "
5,20 DM

Notar

Vorstehende

Paris (16), 68 Rue Erlanger

i.V. Brehm

Curt R.Weiss

151

Berlin-Dahlem,den 7.Mai 53.
Bitterstr.27.

156

Ich erkläre an Eidesstatt und bin unterrichtet,dass diese Erklärung zur Vorlage bei Behörden benötigt wird:
Herr Leopold Wulson ist mir seit vielen Jahren und zwar ungefähr sei 1926/7.bestens bekannt.Herr Wulson hatte ein Antiquitätengeschäft in der Lutherstrasse dessen Kunde ich war.Dieses Geschäft war entgegen der üblichen Art überfüllt mit Antiquitäten aller Art,welche zum grössten Teil gute Handelsware darstellten.In seiner Wohnung dagegen hatte Herr Wulson sehr viele Antiquitäten in Form von Möbeln,Bildern, Silber und aller anderen Art,die hauptsächlich sammlerischen Charakter hatten und nach meiner noch ziemlich genauen Erinnerung einen shr hohen Wert repräsentierten.Ich erinnere mich noch ziemlich genau an viele wertvolle Bilder und besonders an mehrere Tische ganz aus Silber und einige sehr gute französische Kommoden.Nach so vielen Jahren ist eine nähere Beschreibung dervielen Gegenstände mir nicht mehr möglich. Jedenfalls konnte der Bestand an Kunstwerten,welche ich bei Herrn Wulson sah,mehrere Antiquitätengeschäfte reichlich füllen.

Curt R. Weiss

Die vorstehende ,vor mir gefertigte Unterschrift des Kaufmanns Curt R. Weiss aus Berlin-Dahlem, Bitterstr. 27 beglaubige ich hiermit.
Berlin, den 8. Mai 1953.

Dr. Max Lustig * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar.
Nr. 54 des Notariatsregisters für 1953.

Kostenrechnung.
Wert: 3000.- DM

Gebühr §§ 26,39 KO 5.- DM
Umsatzsteuer 0,20 "
5,20 DM

Notar

Vorstehende

Paris (16), 68 Rue Erlanger

i.V.

Hiermit versichere ich an Eidesstatt, nachdem ich auf die Strafbarkeit einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen worden bin:

Ich kenne Herrn Leopold Karlsruher seit 1909 und weiß, daß er sich immer mit für Kunstwerke interessiert hat, und später ein Kunsthändler geworden war.

Er hatte in der Augsburgerstr. eine sehr große Wohnung (nach meiner Erinnerung 7-10 Zimmer) und einen Laden in der Lutherstr. Wie ich weiß im Gedächtnis habe, waren Laden und Wohnung gleich einer Kunsthalle, bestehend aus Gemälden, schönen antiken Möbeln und Teppichen.

Ich weiß, daß Herr Karlsruher ein reicher Mann war, welcher einen sehr hohen Lebensstandard hatte.

Berlin, d. 24/4/53

Mordechai

Paris (16), 68 Rue Erlanger

i.V. Berlin

Vorstehende

Vorstehende, vor mir gefertigte Unterschrift des Herrn Abraham Gorodecki in Paris(16) 68 Rue Erlanger, beglaubige ich hiermit.
Berlin, den 24. April 1953

Dr. Max Lustig * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar
Nr. 50 Jahr 1953 der Urkundenrolle

Kostenrechnung.

Wert: 3000.- DM	
Geb. §§ 26.39 KO	5.- DM
Umsatzsteuer	!0,20 "
	5,20 DM

Notar.

Akte

154

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 374/51
VI/Z. 4174

Beschluß.

In der Rückerstattungssache
Leopold Wulson,

Antragsteller,

Bev.: RA. Dr. Max Lustig,
Berlin SO 36, Erkelenzdamm 9 hpt.,

gegen

1.) das Deutsche Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- W 202 - BV 414 - ,

2.) die Freie u. Hansest. Hamburg
- Finanzbehörde - 12/3 - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3.) Assessor Fürstenau

am 22. Mai 1953 beschlossen:

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welche Bilder und sonstige Kunstgegenstände der Antragsteller in seinem Besitz gehabt hat und welchen Wert diese im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben,
durch Vernehmung der Zeugen

1.) Georg Sander,
Berlin-Zehlendorf, Kilstetterstr. 15,

2.) Curt R. Weiß,
Berlin-Dahlem, Bitterstr. 27.

II. Die zuständigen Berliner Amtsgerichte sollen im Wege der Rechtshilfe ersucht werden, die Zeugenvernehmung durchzuführen. Es wird gebeten, daß die Zeugen darauf hingewiesen werden, nach Möglichkeit genaue Angaben über die Gegenstände zu machen.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher. Ehrhardt. Fürstenau.

P1

Nichtöffentliche Sitzung des Amtsgerichts Schöneberg

– 28 AR 1235/53 –

Berlin-Schöneberg, den 6. Juli 1953

157

Gegenwärtig:

AGRat Hofmann
als Richter,

Justiz aush.Ang. Binder
als UdG

In Sachen

Wulson ./. Dtsch.Reich

erschienen bei Aufruf:

der Kl. i.P.
RA Dr. Lustig
nachbenannte Zeugen



RA Lustig erhielt Abschrift

V.

1) Abschrift d. Protokolls an O.F.D.

2) Herrn Fürstmann mdl. Kenntnis. Z. 15/7.

am 1/ab 15/7.53 Se

Der Zeuge wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beeidigung, sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.:

Ich heisse Curt Weiss, 58 Jahre alt, Kaufmann, Berlin- Dahlem, Bitterstr. 27 Mit dem Kl. nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S.
Die schriftliche Erklärung des Zeugen vom 7.5.53 Bl 151 d.A. wurde verlesen. Der Zeuge erklärte :
Die in meiner Erklärung vom 7.5.53, die mir soeben vorgelsen wurde, enthaltenen +ngaben treffen zu, ich mache sie zum Gegenstand meiner Aussage.
Bei der Unmasse von Antiquitäten, die der Kl. seinerzeit besass, kann ich heute nur einiges Wenige bekunden, was mir besonders in der Erinnerung geblieben ist. Entsprechend meiner Neigung, für figürliches und kunst Bilder fiel mir seinerzeit besonders ein silberner Tisch bei dem Kl. auf, für den er mir einen Preis von 3o. oder 35.ooo RM nannte. Ich hätte diesen Tisch gern gehabt, besass aber nicht die Mittel, um so Wertvolles zu erwerben. Auch kann ich mich noch an einen Christus-Corpus aus Elfenbein erinnern, der fast 1 Meter hoch war. Ich kann mich heute noch genau daran erinnern, wie erstaunt ich darüber war, dass ein solch grosses Stück in einem Stück hergestellt werden konnte. Weiter sehe ich noch vor mir zwei ostasiatische Steinköpfe, wohl siamesischer Herkunft, die wohl 4o.ooo RM kosten sollten, jedoch kann ich mich an die Preise nur sehr unvollkommen erinnern, einige 1o.ooo de RM waren es aber auf jeden Fall. Schliesslich kann ich mich noch an zwei ein Landschaftsbild eines alten holländischen

Urschr. m/ Akten
an das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
nach Erledigung zurück.

Berlin-Schöneberg,
den 6.7.53

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG
Abt. 28
1 Woche
Hofmann

Ro 71/49
Druck u. Verlag: W. Kutschbach, Berlin-Britz 2.53 3000

Meisters erinnern. Ich glaube, es stellte eine Landschaft mit Bäumen, einer Bauernhütte und mehreren Menschen dar. Es war entweder ein Ruisdael oder ein Hobema, nach der Qualität des Bildes zu urteilen. Der Wert dieses Bildes war ein ausserordentlicher; an einen Betrag kann ich mich heute nicht mehr erinnern; jedenfalls überstieg er meine letzten Möglichkeiten. Dann ist mir noch in Erinnerung, dass der Kl. grosse Mengen von Silber Pokalen aller Art hatte. Der Kl. öffnete mir einmal eine Truhe, und dann noch einen Schrank, worin die wertvollsten Pokale aus Gold, Silber oder Elfenbein angeordnet waren. Wenn ich mich jetzt so erinnere, komme ich von eins ins andere. Ich sehe jetzt noch die Seidenteppiche und Brokate vor mir, die damals der Kl. hatte. An deb Wänden war alles dermassen vollgestellt und voll gehangen, das von der Tapete nichts mehr zu sehen war. Irgend einen Wert kann ich für all das, was ich damals bei dem Kl. sah, nicht angeben. Wenn ich auch selbst als Sammler fachkundig bin, so fehlt mir doch jeglicher Masstabe, zumal sich der Sammler erst dann Vorstellungen über den Wert einer Sache macht, wenn er die Sache handeln will. Wenn mir auch ein paar Zahlen jetzt ins Ged chtnis zurück gekommen sind, sehe ich m ich ausserstande, das Ganze zu schätzen. Soviel ist aber gewiss, dass die mir noch in Erinnrung gebliebenen hohen Preise, beispielsweise für den Silbertisch mir schon damals völlig angemessen erschienen.

v.g.

2. Zeuge
Z.P.
Ich heisse Georg Sander, 45 Jahre alt, Kaufmann, Berlin- Zehlendorf Killstetterstr. 15, mit dem Kl. nicht verwandt und nicht verschw gert.

Z.S.

Die schriftliche Erklärung des Zeugen vom 22.4.53 Bl. 150 d.A. wurde verlesen. Der Zeuge erklärte ; Die in der mir soeben vorgelesenen Erkl rung enthaltenen Angaben treffen zu, ich mache sie zum Gegenstand meiner Aussage.

Ich bin ein alter Freund des Klägers. Anfang der 30iger Jahre, noch vor der Hitlerzeit machten Herr Wulson und seine Schwester eine grosse Erbschaft. Er erbte etwa 200.000 Dollar von einem amerikanischem Erblasser. Ebenso erbte seine Schwester. Deren Erbschaft dürfte b er meiner Erinnerung nach, etwas niedriger gewesen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt betrieb Herr Wulson einen kleinen Antiqutitätenhandel. Als er nun plötzlich in den Besitz erheblicher Geldmittel kam, wollte ich ihn überreden, das Geld im Grundstückshandel , dem ich damals schon oblag, anzulegen. Wulson erklärte mir aber, dass er das Geld in den Aufkauf von Antiquitäten stecken wollte. Er hatte den Plan, diese Antiqu. spä ter in den USA abzusetzen. Er hatte mir nach einer seiner Ameraika_ reisen erzählt, welche grossen Möglichkeiten in USA für den Absatz von Antiqu. bestünden und mit welch hohen Gewinnen dabei man rechnen könnte. Ich kann mich noch erinnern, dass man auf diese Weise, einige Millionen verdienen könnte. Das leuchtete mir auch ein. In der Folgezeit habe ich dann auch feststellen können, dass Wulson seinem Plan entsprechend, grosse Mengen wertvoller Antiqu. aufkaufte. Welchen Wert diese Sachen hatte, weiss ich nicht. Mir schienen diese Sachen aber alle sehr wertvoll, wenn ich sie mir auch selbst nie in die Wohnung gestellt hätte, weil meine geschmacklichen Interessen ganz anders sind.

v.g.

f dass er mir sagte, Wulson. Binder

Dr. Max Lustig
Rechtsanwalt u Notar
Berl.-Charlottenburg 2
Jebensstr. 1 IV, Z. 80
(am Bahnhof Zoo)
Telefon: 32 33 11

VERTEILUNGSSTELLE + 11.753-9-9 + EINGEGANGEN + 17 JAN. 1953 + AMTSGERICHTS + für HAMBURG

Berlin, den 8. Juli 1953

158

Schriftsatz
in Sachen

W u l s o n ./. Dtsch. Reich
2.Wik.374.51
VI Z.4174

Aus der Aussage der in Berlin vernommenen Zeugen geht hervor, dass der Kläger eine Erbschaft von 200.000.- Dollar zum Ankauf seiner Kunstsachen verwendet hat, diese also mindestens diesen Wert gehabt haben, und dass allein 3-4 Kunstgegenstände, die dem Zeugen Weiss noch in Erinnerung waren, einen Wert von über 100.000.- RM hatten; daraus lässt sich unschwer schliessen, dass die Gesamtheit der Kunstsachen ein Vielfaches dieser Summen wert war.

Wie wenig die Zahlen der Versteigerung einen Massstab abgeben, zeigt der Umstand, dass ein neuer Anzug, den sich der Kläger für seine Reise bei der Fa Hoffmann für etwa 300.- RM anfertigen hatte lassen, in der Versteigerung ganze 14.- RM gebracht hat!. Wenn also der Kläger einen Vergleich auf der Basis 200.000 -Dollar schliessen will, so bedeutet das nach diesseitigem Erachten ein grosses Entgegenkommen. Ich überreiche noch 4 eidesstattliche Versicherungen zur Verwertung.

Abschriften anbei.

Rechtsanwalt.

Verhandlungstermin
den 8. 9. 19 12 1/4 Uhr
Hamburg, den 7. Aug. 1953 19
Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

An das
Landgericht Hamburg.

VLADIMIR M. KONHEIM, M. D.
133 EAST 58TH STREET
WICKERSHAM PROFESSIONAL BLDG.
NEW YORK 22, N. Y.
PLAZA 3-8622

159

Eidesstattliche Versicherung

Ich kenne Herrn Leopold Wulson seit 1918 und hatte oefters Gelegenheit, ihn in seiner Wohnung, Augsburger Strasse 6, Berlin, zu besuchen.

Deshalb kann ich bestaetigen, dass dieselbe mit sehr grossem Geschmack, sehr wertvollen antiken Moebeln und echten Teppichen ausgestattet war.

Zusaetzlich moechte ich bemerken, dass Herr Wulson grosse Mengen von wertvollen Bildern und Skulpturen hatte. Auch sind mir seine Porzellane und sein Silber wegen seiner Schoenheit und Seltenheit in Erinnerung geblieben.

Mai 25, 1953

Vladimir Konheim

Vladimir M. Konheim, M.D.

Sworn to before me this
26th day of May 1953

Rose Engelke

Commissioner of Deeds
Bronx County Clerk's No. E-8-54
Commisioner Expires August 26, 1954

Dr. Max Lustig * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar.

Kostenrechnung Nr. 68 Not. Reg. 1953

1160

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der Kunsthändler Vitali Taragano aus Miami (Florida), 1337, Biscayne, BLVD, zur Zeit vorübergehend in Berlin W., Kurfürstendamm 5o, erkläre Folgendes an Eidesstatt, wobei ich wohl weiss, dass eine falsch abgegebene eidesstattliche Versicherung mich strafbar macht:

Herr Leopold Wulson, der mir von früher her gut bekannt ist, war Kunsthändler in Berlin und hatte in seiner grossen Wohnung in der Augsburgerstrasse 6 viele Kunstschätze von sehr hohem Wert, darunter echte Gemälde, erlesene Silbersachen, Porzellan, Teppiche, Möbel u.s.w. Ich habe sie selbst gesehen und kann daher Vorstehendes aus eigner Wissenschaft bestätigen. Herr Wulson war meines Wissens nach sehr wohlhabend, führte ein grosses Haus und hatte ein gut gehendes Geschäft.

Herr Wulson war neben seinem Handel passionierter Sammler und hat viel auf Kunstauktionen eingekauft.

Berlin, den 2[illegible]. Juni 1953

Vitali Taragano

Die vorstehende vor mir gefertigte Unterschrift des Kunsthändlers Vitali Taragano aus Miami (Florida), zur Zeit wohnhaft Berlin W. Kurfürstendamm 5o, beglaubige ich hiermit.
Berlin, den 2[illegible]. Juni 1953

Dr. Max Lustig * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar.

Nr. 68 Not. Reg. 1953

Kostenrechnung
Wert: 3ooo.-DM
Gebühr §§ 26, 39 KO 5.-DM
Umsatzsteuer 0.2o

5.2o DM

Notar.

1161

Eidesstattliche Versicherung.

Der unterzeichnete Kaufmann Alfred Weissner aus Berlin-Schmargendorf, Misdroyerstrasse 31a erklärt nach Belehrung durch den unterzeichneten Notar über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung:

Ich kenne Herrn Leopold Wulson schon seit vielen Jahren und kannte auch die von ihm in seiner früheren Wohnung in Berlin angesammelten Kunstschätze. Ich weiss, dass er ein eifriger Besucher der Kunstauktionen bei Lepke, Graupe, Cassierer u.a. war und dort Kunstgegenstände jeder Art (echte Teppiche, Gemälde, Silbersachen) und zwar nur hochwertige und wertvolle ersteigerte. Seine Sammlungen repräsentierten einen sehr hohen Wert. Ich selbst, wie auch mein Bruder, waren früher für ihn Kommissionäre beim Ankauf. Es ist mir auch erinnerlich, dass er eine grosse Erbschaft aus Riga, seiner Heimat, gemacht und dieses Geld in seine Kunstschätze investierte. Auch aus seinem Kunsthandel hatte er, wie mir wohlbekannt ist, einen guten Verdienst, sodass er in der Lage war, seine Sammlungen nach jeder Richtung hin auszubauen.

Berlin, den 27. Juni 1953

Alfred Weissner

Die vorstehende vor mir gefertigte Unterschrift des Kaufmanns Alfred Weissner aus Berlin-Schmargendorf, Misdroyerstr. 31a, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 153/567/52 vom 22.7.1952, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 27. Juni 1953

Dr. Max Lustig
Notar.
Nr. 69 Not. Reg. 1953

Kostenrechnung

Wert: 3000.-DM	
Gebühr §§26, 39 KO	5.-DM
Umsatzsteuer	0.20
	5.20

Dr. Max Lustig
Notar.

162

Eidesstattliche Versicherung.

Ich der unterzeichnete Kaufmann Ilya Doub aus New York, zur Zeit in Berlin W. Kurfürstendamm 25, Hotel am Zoo wohnhaft, versichere Folgendes an Eidesstatt:

Ich kenne Herrn Wulson seit vielen Jahren. Ich weiss, dass er bis 1937 in Berlin eine Kunsthandlung betrieb und in der Nähe seines Geschäftes eine grosse Wohnung inne hatte, in der er viele hochwertige Kunstsachen, echte Gemälde von bekannten und berühmten Meistern, echte Teppiche, wertvolles Porzellan, Stilmöbel u.s.w. für sich gesammelt hatte. Seine Wohnung glich einem kleinen Museum. Er war von Hause aus wohlhabend und verdiente durch seinen Kunsthandel gut. Die vorhandenen Kunstschätze repräsentierten meines Erachtens nach einen sehr hohen Wert.

Ich kann Vorstehendes beurteilen, weil ich seit 1923 als Kunsthändler in Berlin zugelassen war.

Berlin, den 28. Juni 1953

Ilya Doub

Die vorstehende vor mir gefertigte Unterschrift des Kaufmanns Ilya Doub aus New York, 909 Third Avenue, zur Zeit Berlin W 15, Kurfürstendamm 25 (Hotel am Zoo) wohnhaft, ausgewiesen durch Reisepass Nr. 67164 d.d. Washington den 6. April 1953, beglaubige ich hiermit.

Berlin den 28. Juni 1953

Dr. Max Lustig * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar.

Nr. 70 Not. Reg. 1953

Kostenrechnung

Wert: 3000.-DM

Gebühr §§26,39 KO	5.-DM
Umsatzsteuer	0.20

	5.20 DM

Notar.

Landgericht Hamburg (24a) Hamburg, den 8. Sept. 1953

2. Wiedergutmachungskammer

164

DR. MAX LUSTIG
RECHTSANWALT UND NOTAR
Postscheckkonto: Berlin-West 76491
Dr. Lustig, Berlin-Wannsee
Fernsprecher: 32 33 11

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 19.8.53 11-12 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTE

163

Berlin-Charlottenburg 2, den 18.8.1953
Jebensstraße 1 IV, Zimmer 80, Paternosterfahrstuhl
(am Bahnhof Zoo)

Dr.Lu./U.

Akt.Z.: 2 WiK 374/51
VI/Z. 4174

In der Rückerstattungssache

Wulson ./. Deutsches Reich u.a.

Überreiche ich auf die Verfügung vom 4.8.1953 je eine Abschrift der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Georg Sander und des Herrn Paul Mees.
Von den übrigen eidesstattlichen Versicherungen habe ich keine abschriftlich zurückbehalten. Ich bitte daher, die notwendigen Abschriften dortseits fertigen zu lassen.

n das
andgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
a m b u r g 36
evekingplatz

V.
1) Beifügende Abschr. an Ab. z. Kenntnis
2) z.V.
zu 1/2 ab 21/8.53 Ll. ab:

Sillem
Rechtsanwalt.
Zu 1) 2 x Bf.
Fi
20/8.53

für Antragsgegner zu 1) Herr Sillem
"—." in zu 2) Reg. Rt. Spilcke

Der Antragsteller und dessen Vertreter erklärten, dass nur noch Ansprüche gegen das Deutsche Reich geltend gemacht werden sollen.
Der Vorsitzende und der Berichterstatter referierten aus der Akte. Das Protokoll vom 23.2.1953 wurde verlesen.

Nach Verlesung des Protokolls erklärte der Antragsteller:

Ich habe selbstverständlich nicht an Eides Statt versichern wollen, dass ich im Besitz der Originale dieser Bilder war, denn diese Bilder sind auch gar nicht in meiner Aufstellung aufgeführt. Ich wollte lediglich von dem Sachverständigen

Landgericht Hamburg (24a) Hamburg, den 8. Sept. 1953

2. Wiedergutmachungskammer

164

Aktenzeichen: 2 Wik 374/51
VI/Z. 4174

3 Abs schr.
~~Ausf.~~ z. ~~Zust.~~/Absendg.
ab am 10. Sept. 1953

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Leopold W u l s o n
Bev.: RA. Dr. Max Lustig, Berlin SO 36,

gegen

1. Deutsches Reich
   Oberfinanzdirektion
   O 5210 - W 202 V 115 d
2. Freie und Hansestadt Hamburg
   - Finanzbehörde-

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,

~~Landgerichtsrat~~
Gerichtsassessor Fürstenau
beauftr. Richter Faull
"
als Beisitzer.

Luschei, JA.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

der ~~für~~ Antragsteller mit RA. Dr. Lustig

für Antragsgegner zu 1) Herr Sillem
"__. " in zu 2) Reg. Rt. Spilcke

Der Antragsteller und dessen Vertreter erklärten, dass nur noch Ansprüche gegen das Deutsche Reich geltend gemacht werden sollen.
Der Vorsitzende und der Berichterstatter referierten aus der Akte. Das Protokoll vom 23.2.1953 wurde verlesen.

Nach Verlesung des Protokolls erklärte der Antragsteller:
Ich habe selbstverständlich nicht an Eides Statt versichern wollen, dass ich im Besitz der Originale dieser Bilder war, denn diese Bilder sind auch gar nicht in meiner Aufstellung aufgeführt. Ich wollte lediglich von dem Sachverständigen

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000 2. 53) E 0708

Verständigen wissen, wie hoch er diese im Kunsthandel und in der Kunstgeschichte bekannten Bilder einschätzen würde, um damit den Beweis zu führen, dass er keine hinreichende über Sachkenntnis auf diesem Spezialgebiet verfügt. Eine Täuschung oder Irreführung des Gerichts hat mir völlig fern gelegen. Ich habe dieses ja auch in meiner späteren Erklärung (Bl. 123 d. Akte) vom 6.3.1953 zum Ausdruck gebracht.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Der Antragsteller erklärte weiter: Das unter Nr. 99 der Versteigerungsliste aufgeführte Bild von L. Graefe ist ein sehr wertvolles Gemälde, wovon ich hiermit dem Gericht eine Originalfotografie überreiche. Ich erwähne nebenbei, dass der Künstler nicht L. Graefe, sondern Gustav Graef heisst. Da Graef ein ganz berühmter Maler war, ist anzunehmen, dass das Bild, wenn es unter der richtigen Bezeichnung versteigert worden wäre, einen wesentlich höheren Erlös gebracht hätte.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Der Vertreter des Antragsgegners beantragte, evtl. den Kunsthändler Hollmann als Sachverständigen zu vernehmen, da der Sachverständige Dr. Roskamp von dem Antragsteller abgelehnt wird.

Der Antragsteller erklärte: In welcher Weise meine Kunstgegenstände verschleudert worden sind, ergibt sich z.B. daraus, dass die Christusfigur aus Elfenbein unter Nr. 245 des Auktionsprotokolls nur ~~mit~~ RM 35.-- gebracht hat. Ich überreiche von dieser Christusfigur eine Originalfotografie. Diese Figur stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und hatte einen Wert von 25.000.-- RM. Ich hatte über diese Figur auch Expertisen, wodurch die Echtheit nachgewiesen wurde.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Der Antragsteller überreichte weiter eine Fotografie (Marten de Vos "Bildnis des Coriolan") sowie eine Bestätigung des Kunsthändlers Michaelsen vom 5.9.1953.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

1. Dem Antragsteller wird nachgelassen, binnen einer Frist von

165

von 2 Wochen noch einen Schriftsatz einzureichen.

2. Nach Eingang des Schriftsatzes bzw. Fristablauf soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

Mommer

Lüchel.

DHG

In Sachen

164a

164

Hermann Michaelsen
Kunsthändler
Hamburg 36, Neuer Wall 10 V.
Bankkonto: Hamburger Kreditbank

Hamburg, den 5.9.1953

Bestätigung.

Hiermit bestätige ich Herrn Leopold Woulson, dass er in seinem Geschäft in Berlin Lutherstr. 19 und in seiner Wohnung, Augsburger Str. 6, ein bedeutendes Lager von guten Kunstgegenständen hatte. Ich erinnere mich in seiner Wohnung recht bedeutende Oelgemälde alter und neuerer Meister gesehen zu haben, auch sah ich antike Möbel, Skulpturen, antike Kleinkust wie Silber, Porzellan, Fayencen und sehr qualitätvolle Perser Teppiche und Brücken.

Diese Angaben gebe ich nach bestem Wissen und Gewissen.

Hermann Michaelsen

RECHTSANWALT UND NOTAR
Postscheckkonto: Berlin-West 764 91
Dr. Lustig, Berlin - Wannsee
Fernsprecher: 32 33 11

(am Bahnhof Zoo)

Dr.Lu./U.

1) Abschr. d. Bl. 170 - 174 und v. Bl. 175, 176 ? an AG. z. K.
2) z. Akte. 29./9.53 Lu.

In Sachen

Wulson ./. Deutsches Reich

2.Wik. 374.51
Z 4174

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung am 2. September 1953 ausgeführt wurde, kann das

169

3 Photos

(Akt. zum Protok. v. 8/9.53)

3 Anlagen (Photos) zurückbehalten.

Hamb., den 12. Okt. 1953

L. Wulson

2 Wik. 374/51

170

DR. MAX LUSTIG
RECHTSANWALT UND NOTAR
Postscheckkonto: Berlin-West 76491
Dr. Lustig, Berlin-Wannsee
Fernsprecher: 32 33 11

Berlin-Charlottenburg 2, den 14.9.1953
Jebensstraße 1 IV, Zimmer 80, Paternosterfahrstuhl
(am Bahnhof Zoo)

Dr.Lu./U.

1) Abschr. d. Bl. 170 - 174 und v. Bl. 175, 176 zu A6. z. K.
2) z. d. Akte. 29/9.53 Dr.

In Sachen

W u l s o n ./. Deutsches Reich

2.Wik. 374.51
VI Z.4174

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung am 8.September 1953 ausgeführt wurde, kann das Versteigerungsprotokoll Schlüter nicht als Grundlage einer Entscheidung genommen werden, weil einmal die erzielten Versteigerungserlöse zu einem grossen Teil Schleuderpreise darstellen und weil zum anderen eine grosse Anzahl sehr wertvoller Sachen, die sich unter dem Umzugsgut des Antragsstellers befanden, überhaupt nicht darin aufgeführt sind. Hierzu wird im einzelnen folgendes bemerkt.

Auktionsliste Nr.1 - 1 Flügel - Steinway - . Hier handelt es sich nicht nur um einen wertvollen Flügel an sich, sondern die Hülle war vollkommen mit Intarsien eingelegt und mit Goldbrance umrandet, im Louis-Seize-Stil gehalten. Der Wert der Hülle allein beträgt über 12.000,-- Mk und ist auch so geschätzt worden.

Wenn die versteigerten Sachen nur summarisch als Schrank, Komode, Kiste, usw. bezeichnet werden, so muss darauf hingewiesen werden, dass der Antragsteller nur antike Sachen in seiner Wohnung hatte. Es handelt sich also auch bei diesen Sachen um Möbel aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Mit Ausnahme von 4 kleineren Barockkomoden, die nur imitiert waren. Was solche Komoden, Stühle oder Sessel tatsächlich wert sind, beweist eine Anfrage, die der Antragsteller bei einem Hamburger Kunsthändler gemacht hat. Danach kostet ein französischer Sessel 1.loo,-- DM. Ein Paar Barockschränkchen (Louis XV.) 12.ooo,-- DM, das Stück also 6.ooo,-- DM, 2 Meissner Porzellanfiguren 2.loo,-- DM (diese Figuren waren etwa lo - 12 cm hoch).
Beweis: Auskunft des Antiquitätengeschäfts Hülsmann, Hamburg 36, Hohen Bleichen 76.
Wenn man mit diesen Preisen, die Händlerpreise darstellen, (die Verkaufspreise für das Publikum sind noch wesentlich höher) die Auktionserlöse vergleicht, z.B. Nr. 17 - 2o = 4 Barocksessel 4oo,-- RM, also das Stück nur loo,-- RM statt 1.loo,-- Mk, oder eine Rokokkobank nur 2o,-- Mk.

An das

Landgericht Hamburg,

H a m b u r g .

171

Ein französischer Schrank Nr. 39 für 6o,-- RM, ein französischer Schreibtisch Nr. 42 für 23o,-- RM, während der Kunsthändler Hülsmann für einen gleichen Schreibtisch, der nach Ansicht des Antragstellers nicht so schön wie seiner gewesen ist, 2.5oo,--DM fordert, so ergibt sich schon aus diesen Proben, dass man in Wahrheit den zehnfachen Preis ansetzen muss, um zu einer richtigen Beurteilung des Wertes der einzelnen Sachen zu kommen.
Das gilt in besonderem Masse auch für die unter Nr. 48 durchweg als Perserbrücken bezeichnete Teppiche. Es handelt sich hier um 18 Perserteppiche, die zusammen 5.44o,-- Mk erbracht haben. Der Durchschnittspreis pro Teppich beträgt also 3oo,-- Mk. Tatsächlich handelt es sich hier um 5 sehr wertvolle grosse Perserteppiche und der Rest sind Brücken. Die Teppiche wären echte Tabris, Ispaan, Bouchara, das Stück im Werte von 8 - 1o.ooo,--Mk, sodass allein 5 grosse Teppiche ca. 5o.ooo,-- Mk wert sind. Es ist bereits zu den Akten vermerkt, dass ein Elfenbein-Christus vorhanden war, wie sich auch der Zeuge Weiss auslässt. Dieser Elfenbein-Christus ist in der Aufstellung und hatte einen Wert von 1o.ooo,-- Dollar, wie auch die Aufstellung des Antragstellers ergibt. Aus dem Auktionsverzeichnis ist überhaupt nicht zu ersehen, zu welchem Preise diese Figur versteigert worden ist. Unter Nr. 151 ist ein Elfenbein-Kruzifix mit 1.5oo,-- versteigert worden. Unter Nr. 245 ein Christusfigur aus Elfenbein, die nur 35,-- Mk. gebracht hat. Es ist vielleicht anzunehmen, dass der höhere Betrag auf diese Figur entfällt. Auch hier ist wieder festzustellen, dass der wahre Wert der Gegenstände nicht erkannt worden ist und dass er in Wahrheit mehr als das zehnfache des Erlöses beträgt. Diese Beispiele liessen sich noch beliebig fortsetzen. Vor allem gilt dies für die versteigerten Gemälde, die zu einem grossen Teil überhaupt nicht mit dem Namen des Malers bezeichnet wurden, oder ganz unrichtig bezeichnet sind, wie schon in der mündlichen Verhandlung dargestellt worden ist. Ich füge in der Anlage eine Aufstellung von 2o versteigerten Bildern, von denen Photographien vorhanden sind, bei und beziehe mich auf das Gutachten eines Sachverständigen, dass die beigesetzten Werte richtig sind. Es sei zum Vergleich, soweit feststellbar, der Auktionserlös gegenüber gestellt.
Nr.1 Landschaft m.Kühen u.badenden Fig. im Hintergrund mit Ansicht einer Stadt, ein echter Ruysdal, hat einen Wert von 12.ooo,-- Dollar und hat unter Nr.3o7 = 75o,-- RM gebfacht. Erwähnt sei, dass das unter Nr. 313 "Madonna mit Kind" aufgeführte Gemälde 21o,-- Mk. gebracht hat, ein echter "Murillo" war im Werte von mindestens 2.ooo,-- Dollar. Nr.13 "Auszug der Landeswehr" von Gustav Graefe Wert 12.ooo,-- Dollar, hat unter Nr.99 der Auktionsliste nur 95o,-- Mk. erbracht, offenbar infolge der unrichtigen Bezeichnung. Eine weitere Landschaft Nr.3o4 der Auktionsliste war ein Bild von Jak.Grimmer (Holl.Maler des 16.Jahrhunderts) im Wert von 5.ooo,-- Dollar, der Auktionserlös ist 52o,-- Mk. Nr.286 der Auktionsliste "Das brennende Dorf" ist ein van der Neer im Werte von 5.ooo,-- Dollar und hat 65o,-- Mk. erbracht.
Es würde zu weit führen, wollte man jedes einzelne Bild in Bezug auf Wert und Auktionserlös anführen. Die angeführten Beispiele müssten genügen. Auch wird sich der Sachverständige hierzu äussern. Es sind vielfach auch solche unter falscher Bezeichnung

172

versteigert worden, weil ihr Wert nicht richtig erkannt wurde. So hat er unter Nr. 524 einen Cloisonné-Hahn für 240,-- Mk. versteigert, der in Wahrheit Lapislazuli mit Gold eingelegt war. Die Augen waren Rubine, auch auf dem Sockel befanden sich Halbedelsteine. Es handelt sich um einen Hahn in Lebensgrösse im Werte von 8.000,-- Dollar.
2 Reiterfiguren Nr. 328 und 329 der Auktionsliste waren aus Silber mit Elfenbein-Gesicht (jedes ca. 1 m hoch) aus dem 17. Jahrhundert und hatten einen Kunstwert von 2.000,-- Dollar. Der Auktionserlös war nur 600,-- Mk.
Ausser den versteigerten Sachen befanden sich aber in Lifts, in denen das Umzugsgut der Klägers verpackt war, noch eine ganze Reihe von wertvollen Kunstgegenständen und Silbersachen, die in der Auktionsliste überhaupt nicht enthalten sind.
In den Strafakten befindet sich das Inhaltsverzeichnis. Damals waren bereits eine ganze Reihe von Sachen beschlagnahmt worden und zum Reichseigentum erklärt worden. Es handelt sich hier besonders um folgende Sachen: 2 Steinköpfe aus Siam, die von damaligen Sachverständigen mit 3.000,-- Mk. bewertet wurden. Der wahre Wert ist aber 12.000,-- Dollar. Diese Steinköpfe fehlen in der Auktionsliste. Ein Ton-Apostel, Wert vom Sachverständigen mit 2.000,-- angegeben. Es handelt sich um einen Andrea del Verrocchio im Wert von 18,000,-- Dollar. Fehlt ebenfalls in der Auktionsliste. Ein Silbertisch im Gewicht von 38 kg, geschätzt vom Sachverständigen mit 25.000,-- Mk., fehlt ebenfalls in der Auktionsliste. In ähnlicher Art fehlen nach den Feststellungen des Antragsstellers noch eine weitere Anzahl von Silbersachen im Gesamtgewicht von über 200 kg. Viele Leuchter, Kaffeeservice, Zuckerdosen, Tafelaufsätze, Besteckkästen, usw. Es befanden sich ferner darunter silberne Tabletts in handgetriebener Arbeit, Wandteller, Nürnberger und Augsburger Silber in antiker Arbeit. Zu dem Umzugsgut gehörten ca. 34 Sessel und mehrere Garnituren, die in der Auktionsliste nicht feststellbar sind. Es sind einzelne Garnituren und Sessel versteigert worden, die aber nicht näher bezeichnet wurden und den tatsächlichen Wert nicht annähernd erreicht haben. Es handelt sich durchweg um echte Sachen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Auch fehlen Plastiken und Elfenbeinhumpen.
Zusammenfassend muss gesagt werden, dass unter Berücksichtigung der wirklichen Werte, sowohl der Bilder als auch der übrigen Kunstgegenstände und unter Berücksichtigung der fehlenden Sachen, die schon vorher beschlagnahmt waren, der vom Antragsteller angegebene Gesamtwert von 460.000,-- Dollar durchaus dem Wert der Gegenstände entsprach und keineswegs als überhöht anzusehen ist. In diesem Zusammenhang muss auch auf die eingereichten zahlreichen eidesstattlichen Versicherungen und Zeugenaussagen hingewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass die Wohnung des Antragstellers ein richtiges Museum darstellte, in der sich nicht nur wertvolle Gemälde, sondern auch antike Möbel, Plastiken jeder Art und wertvolle Teppiche in grosser Zahl vorhanden waren. Wie alle übereinstimmend beurkundet haben, war der Antragsteller sehr wohlhabend und verdiente gut. Allein durch

- 4 -.

173

Erbschaft waren ihm rund 200.000,-- Dollar zugeflossen, die er restlos zum Erwerb wertvoller Gemälde und anderer Gegenstände für seine Wohnung ausgegeben hat. Die teilweise noch vorhandenen Pfotographien, die dem Sachverständigen vorgelegt werden können, bekräftigen das. Es ist selbstverständlich unmöglich heute, nachdem so viel Zeit verflossen ist, eine bis ins einzelngehende Beschreibung der einzelnen Gegenstände zu geben. Dies kann nicht einmal der Antragsteller, geschweige denn die Zeugen. Auf jeden Fall aber zeigt deren Vernehmung, dass die Angaben des Antragstellers, wie sie sich bereits in seiner noch in Amerika erfolgten Schadensmeldung befinden, durchaus glaubwürdig sind.

Ich beantrage, nunmehr das Gutachten eines Sachverständigen, möglichst eines Kunsthändlers, der von der Handelskammer zu benennen wäre, über den Wert der dem Antragsteller entzogenen Wertgegenstände, unter Berücksichtigung aller bisher gemachten Angaben, einzuholen.

Rechtsanwalt.

Berlin, den 7.9.1952

174

Aufstellung über vorhandene Fotographien
der versteigerten Bilder im Freihafen Hamburg.

- - - - - - - - - - -

1.)	Landschaft m. Kühen u. badenden Fig. im Hintergr. m. Ansicht einer Stadt	Ruysdal	S. 12.000,-- Mk. 30.000,--
2.)	rundes Bild, teilw. zu sehen, neben einem Bild von Marten de Voss - Flores		Mk. 7.500,-- S. 3.000,--
3.)	Der Coriolan	Marten de Voss	S. 26.000,-- Mk. 65.000,--
4.)	Italiennische Madonna, 16. Jahrh. auf Goldgrund		S. 5.000,-- Mk. 12.500,--
5.)	Johannes der Täufer	Ribera	S. 2.500,-- Mk. 6.250,--
6.)	Holl.Bild 16.Jahrh. Winterlandsch. Dorfscene	Jak. Grummer	S. 5.000,-- Mk. 12.500,--
7.)	Bildnis eines Rabbiners m. Käppi im Mantel und Pelzkragen	Rembrandt	S. 12.000,-- Mk. 30.000,--
8.)	Porträt einer Edeldame, in der rechten Hand eine Bibel haltend, Rüschenkragen und Kappe	Miereveldt	S. 3.000,-- Mk. 7.500,--
9.)	Hexe, nacktes Mädchen beschwörend in einer Hütte mit Korn behängt	Vastagh	S. 3.000,-- Mk. 7.500,--
10.)	"Tod Catos", umkreist von 6 Figuren	G.B.Pittoni	S. 1.000,-- Mk. 2.500,--
11.)	"Tod d. Seveca" umkreist von 6 Figuren	G.B.Pittoni	S. 1.000,-- Mk. 2.500,--

Bild 11 und 10 sind beide expertisiert durch Dr.Herrmann Voss, 1929

12.)	Schäfer überrascht badende Nymphen	Campiere	S. 3.000,-- Mk. 7.500,--
13.)	Auszug der Landeswehr	G. Graefe	S. 12.000,-- Mk. 30.000,--
14.)	Die Befreiung Petri m. Expertise von Graf V. Zubow	Val.Guercino	S. 6.000,-- Mk. 15.000,--
15.)	hl.Maria, Jesus, Josef, Magdalena und Johannes	Palma Vecio	S. 12.000,-- Mk. 30.000,--
16.)	Samson und Dalila in einer Landschaft	Andree Dilione	S. 4.000,-- Mk. 10.000,--
17.)	Das brennende Dorf	van der Neer	S. 5.000,-- Mk. 12.500,--
18.)	Madonna mit Kind, ital. 16.Jahrh. in Landschaft		S. 5.000,-- Mk. 12.500,--
19.)	Madonna m.Kind, koll. m. Expertise von Max.J.Friedländer	Jan van Scorel	S. 3.000,-- Mk. 7.500,--
20.)	Bauernscene, holl. 17.Jahrh.	David Tenniers	S. 3.000,-- Mk. 7.500,--

175

DR. MAX LUSTIG
RECHTSANWALT UND NOTAR
Postscheckkonto: Berlin-West 76491
Dr. Lustig, Berlin-Wannsee
Fernsprecher: 32 33 11

Berlin-Charlottenburg 2, den 18.9.1953
Jebensstraße 1 IV, Zimmer 80, Paternosterfahrstuhl
(am Bahnhof Zoo)

Dr.Lu./U.



In Sachen
W u l s o n ./. Deutsches Reich

2. Wik. 374.51
VI Z. 4174

Im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 14.9.1953 überreiche ich in der Anlage eine eidesstattliche Versicherung des Kunsthändlers Alexander Sandor, aus der ich den Satz hervorhebe: "Ich kann mich ganz besonders an mehrere grosse echte Teppiche erinnern, die sehr wertvoll waren."

Ferner überreiche ich ein Verzeichnis von Gegenständen, die zum Umzugsgut des Antragstellers gehörten, mit beschlagnahmt waren, sich aber nicht in der Auktionsliste befinden. Teilweise sind sie schon im Schriftsatz vom 14.9.1953 erwähnt. Auch über den Wert dieser Gegenstände wird sich der Sachverständige äussern müssen. Besonders will ich noch darauf hinweisen, dass sich das Umzugsgut des Antragstellers bereits im Freihafen Hamburg befand - also im Ausland- als es erneut beschlagnahmt und zurückgeschafft wurde. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass er aus diesem Grunde eine Entschädigung in Dollar beanspruchen kann.

An das
Landgericht Hamburg,
H a m b u r g

Rechtsanwalt.

176

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der Kunsthändler Alexander S a n d o r aus London, erkläre folgendes an Eides statt, nachdem ich auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen worden bin.

Ich kenne Herrn Leopold W u l s o n bereits seit 1927. Ich selbst habe ebenfalls bis zum Jahre 1936 in Berlin ein Antiquitätengeschäft gehabt und habe verschiedentlich Geschäfte mit Herrn Wulson getätigt. Er hat auch viel für seine Wohnung bei mir gekauft. Ich weiss, dass er in seiner Privatwohnung in der Augsburger Str.6, die wohl aus 8 Zimmern bestand, eine sehr grosse Sammlung antiker Gegenstände hatte und diese ständig noch vervollkommnete. Die Zimmer waren voll von alten Gemälden, Elfenbeinschnitzereien, alten Porzellanen, echten Teppichen und Möbeln. Ich kann mich ganz besonders an mehrere grosse echte Teppiche erinnern, die sehr wertvoll waren. Für meinen Geschmack war die Wohnung zu überladen mit derartigen Sachen. Jedenfalls war ihr Wert ein sehr beträchtlicher, wenn ich auch heute nach so langer Zeit keine genauen Zahlen nennen kann. Als Sachkenner kann ich bekunden, dass es sich durchweg um echte Sachen handelte die er in seiner Wohnung hatte.

Berlin, den 15. September 1953

Alex Sandor

Die vor mir gefertigte Unterschrift des Kunsthändlers Alexander S a n d o r , London, S.W.3, 36.Pelham Court, ausgewiesen durch Reisepass Nr. 450092 vom 2.7.1953, ausgestellt von Foreign Office, London, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 15. September 1953

Dr. Max Lugio * Notar im Bezirk des Kammergerichts *

Notar.

Kostenrechnung

Wert: 1.000,-- DM

Gebühr §§ 26, 39 KO.	2,4o DM
Umsatzsteuer	o,1o DM
	2,5o DM

Verzeichnis
von Sachen, die in den Lifts vorhanden waren, aber nicht in der Schlüter'schen Versteigerungsliste enthalten sind:

---

2 Strausseneier in Silber montiert als Strauss.

2 Papageien und andere Vögel.

8 Elfenbeinhumpen mit Silbereinlage.

2 geschnitzte Kokosnüsse in Silber als Humpen.

Tortenhalter - Suppenkellen. - Nippes - Zigarettendose - Zigarrendose.

6 Obst- und Brotkörbe (Silber).

ca. 15 Ikone mit Silber - Tabatieren.

5 Schweizer Vogeldosen (mechanisches Werk)

4 Koffer, enthaltend Tabletts, Kaffeekannen, Zuckerdosen, sämtlich aus Silber (Barock, französisch).

Tafelaufsatz (französ.) Silber, vergoldet, mit Sèvre-Porzellanplatte.

Tafelaufsatz (engl.) mit anhängenden Körbchen.

2 Weingefässe, Silber, vergoldet in Form eines Hahns.

Silberleuchter, 2 grosse Kirchenleuchter, gedreht, mit röm. Büsten.

Grosse (5o cm) silberne Keksdose.

2 Besteckkisten für 12 und 24 Personen.

Getriebene Wandplaketten (Nürnberger und Augsburger Silber, 17. Jahrh.), darstellend Auffindung Mosis, Blumen, Früchte - Grösse 1oo x 8o cm.

Grosse gotische Madonna in Elfenbein.

2 Siamesische Steinköpfe (sehr wertvoll).

Tonapostel.

1 Silbertisch im Gewicht von 38 kg.

Viele Sessel und Garnituren.

Landgericht Hamburg
2. Kammer für Wiedergutmachung

Aktenzeichen: 2 WiK 374/51

(24a) Hamburg, den 21. September 1953
Sievekingplatz, Zivil-Justizgebäude, Fernsprecher 35 10 91

178

In der Rückerstattungssache

Leopold Wulson, Berlin - Halensee

./. 1. das Deutsche Reich
2. die Freie u. Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -

VERRECHNUNGSSTELLE EINGEGANGEN 29. 9. 53 in HAMBURG d. LAND- u. AMTSGERICHTS

wird der Schriftführer des Board of Review in Herford, Rathaus, gebeten, unmittelbar nach ~~19===9~~ hierüber mitzuteilen, ob gegen den Beschluß der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Hamburg vom 13. April 1953, zugestellt am 30. April 1953, ein Nachprüfungsantrag eingelegt worden ist.
Eine Nachfrage bei dem zuständigen Oberlandesgericht hat ergeben, daß dort keine sofortige Beschwerde eingelegt worden ist.

BOARD OF REVIEW
RECEIVED
22. SEP. 1953

Landgericht Hamburg 70

Die Geschäftsstelle
der Wiedergutmachungskammer
Justizinspektor

*) Art. 6 (a) der 6. Durchführungsverordnung zu Gesetz 59 der Militärregierung (Amtsblatt Nr. 25, S. 294).

Vordr. LG. W. K. Nr. 6 (4000. 4. 51)

9/11.

Rechtskraftzeugnis
ist der ... d. ...
auf Grund Zust. Urk. v. ... d. ...
d. ... d. ... d. ... d. ... d. ...
Ger. ... v. ...
am 24. März 1955 195 erteilt.

Justizinspektor

Rechtskraftzeugnis
ist der ... d. ...
auf Grund Zust. Urk. v. ... d. ...
d. ... d. ... d. ... d. ... d. ...
Ge... v. ...
für die Zust. d. Board of Review v. ...
am 15. 4. 55 erteilt.

Justizinspektor

Fi

- 2 Okt. 1953

Az.: .....
Amt für Wied...
Az. .....
Wiedergutmac...
zuletzt woh...
geb. .....
des/der ....
Devisenstell...
...kten einfordern
Geschäfts-Nr.)

.....
Antragsgegner,

hat di... machungskammer des Landgerichts... und der mündlichen Verhandlung v... 1953 durch folgende Richter:
...direktor Dr. Roscher,
... Richter Faull,
...ssor Fürstenau

...3 beschlossen :

...festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller RM 73.000,-- für entzogene Kunstgegenstände zu ersetzen.
...er Entziehung ist der

II.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. (200, 217) 180

ap Justizinspektor

2 WiK 374/51
VI/Z. 4174

L a n d g e r i c h t H a m b u r g
2. Wiedergutmachungskammer.

End - B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache
Leopold W u l s o n ,
Antragsteller,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Max Lustig, Berlin-Charlottenburg 2,
Jebensstr. 1 IV., Z.80,

gegen

1. das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
- Az.: O 5210 - W 202 - V 115 d -,

2. .....
Antragsgegner,

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1953 durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Beauftragter Richter Faull,
3. Gerichtsassessor Fürstenau

am 26. September 1953 beschlossen :

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von RM 73.000,-- für entzogene Hausrats- und Kunstgegenstände zu ersetzen. Der Zeitpunkt der Entziehung ist der 6. Dezember 1940.

II.

1) Ausfertigung an:
2 × Parteien
- × Beteiligte
- mit Urkunden
2) je 1 Abschrift an
1 Landesamt f. Vermög. Kontr.
- Grundbuchamt
7. Okt. 1953
1 Zentralamt mit CC 16 5. NOV. 1953
3) Form B ab zum

7.10.53

Rechtskraftzeugnis
Ist der [illegible] d. [illegible]
auf Grund Zust. Urk. v. d. [illegible]
d. [illegible] d. [illegible] d. Hans. Oberl. Ger. (§ [illegible] ZPO.) v. [illegible]
am 24. März 1955 [illegible]
Justizinspektor

Rechtskraftzeugnis
Ist der [illegible] d. [illegible]
auf Grund Zust. Urk. v. d. [illegible] d. [illegible] d. Hans. Oberl. Ger. (§ [illegible] ZPO.) v. [illegible]
(ist in Sache d. Bund ct Review v.
am 15.7. 1955 [illegible]
Justizinspektor

Fi

- 2 Okt. 1953

II. Der darüber hinausgehende Anspruch wird als unbegründet abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Wie sich aus dem Teil-Beschluß vom 13. April 1953, auf den im übrigen ergänzend Bezug genommen wird, ergibt, sind dem Antragsteller eine große Anzahl von Hausrats- und Kunstgegenständen im Jahre 1940 ungerechtfertigt entzogen worden. Da das Bild von Marten de Vos (Coriolan) an den Antragsteller herausgegeben werden kann, konnte bereits insoweit ein Teilbeschluß ergehen. Es ist nunmehr noch über die übrigen Hausrats- und Kunstgegenstände zu entscheiden.

Die Kammer hatte bereits mit Beschluß vom 9. November 1951 dahin erkannt, daß festgestellt wird, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von RM 73.000,-- für entzogene Hausrats- und Kunstgegenstände zu ersetzen.

Zur Begründung hatte die Kammer ausgeführt, daß es bei der Höhe der Schadensfeststellung nach ständiger Rechtsprechung des Hans. Oberlandesgerichts auf den Wert der Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ankomme und daß im übrigen als Grundlage der durch den Auktionator Schlüter erzielte Versteigerungserlös diene. Das Gericht hatte den inzwischen verstorbenen Auktionator Schlüter als Sachverständigen vernommen, der bekundet hatte, daß die Kunstgegenstände des Antragstellers einen außerordentlich guten Preis erzielt hätten, ja, daß der erzielte Erlös von RM 9.500,-- für das Bild von Marten de Vos als geradezu sensationell hoch zu bezeichnen sei und auf einer heutigen Auktion allenfalls

falls einen Preis von DM 4.000,-- erzielen würde und daß er wegen der Gebrauchssachen einen Aufschlag von 50 % für gerechtfertigt hielte. Das Gericht hat sich dem Gutachten angeschlossen und für die Gebrauchssachen einen Schadensersatz von RM 15.000,-- (10.000,- + 50 %) und für die Kunstgegenstände von RM 58.000,-- (77.217,10 ./. 10.000,- für Hausratsgegenstände = RM 67.217,10 ./. RM 9.500,- für das Bild von Marten de Vos = RM 57.717,10) festgestellt.

Gegen diesen Beschluß haben sowohl der Antragsteller wie auch der Antragsgegner zu 1) sofortige Beschwerde eingelegt. Während die Beschwerde des Antragsgegners am 16. Januar 1952 als unbegründet zurückgewiesen worden ist, hatte das Rechtsmittel des Antragstellers Erfolg. Das Hans. Oberlandesgericht hat in seinem Beschluß vom 18. Juli 1952 die Entscheidung der Kammer aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen.

Es hat in seiner Begründung ausgeführt, daß die Kammer dem Antragsteller durch Vertagung des Termins, der auf den 15. Oktober 1951 anberaumt war, hätte Gelegenheit geben müssen, Fotografien, die sich im Besitze seines in Californien aufhältlichen Bruders befänden und welche die ihm entzogenen Gemälde darstellten (Bl. 88 act. 2), dem Gericht vorzulegen. Es lasse sich daher nicht ausschließen, daß der Antragsteller, wenn er auf diese Weise mehr Zeit zur Aufklärung des Sachverhalts gewonnen hätte, die Fotografien noch rechtzeitig hätte vorlegen können und die Kammer durch Einholung eines Sachverständigengutachtens möglicherweise zu einer anderen Schadensfeststellung gekommen wäre.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisbeschlüsse vom 3. Februar 1953 und vom 22. Mai 1953 erneut Beweis erhoben über den Wert der dem Antragsteller ungerechtfertigt

entzogenen

entzogenen Gegenstände, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Antragsteller nunmehr Fotografien der Gemälde vorlegen konnte, die sich in seiner Privatwohnung Augsburgerstraße 6 befunden haben und die mit dem Lift versteigert worden sind (Bl. 88 act. 2).

Zu den in Hamburg durchgeführten Beweisaufnahmen am 23. Februar 1953 (Bl. 113 ff. act. a) und am 2. April 1953 (Bl. 128 ff. act. 2) ist der Sachverständige Dr. Roskamp von der Hamburger Kunsthalle geladen worden.

Der Sachverständige hat erklärt, daß er den heutigen Wert des Bildes von Marten de Vos auf etwa DM 2.000,- schätze. Im übrigen sei es äußerst schwierig, an Hand von Fotografien den genauen Wert der Bilder zu ermitteln. Er würde bei 110 Bildern einen Wert von etwa 120.000,-- RM annehmen. Unter der Voraussetzung, daß eine Anzahl Bilder Originale seien, wie etwa die Gemälde von Boucher, Guardi, Natier, Lancret und Pater, die jedes für sich einen Wert von etwa RM 20.000,-- ausmachten, hielte er eine Schadensfeststellung in Höhe von RM 220.000,- für angemessen. Er trug aber seine Bedenken dahin vor, daß es unwahrscheinlich sei, daß sich so gute Bilder im Original bei einem Kunsthändler befunden hätten. Der Antragsteller versicherte daraufhin an Eides Statt, daß es sich bei den fünf oben bezeichneten Gemälden um Originale handele.

114

Dem Sachverständigen ließ, wie er in der zweiten Beweisaufnahme bekundete (Bl. 228 R act. 2), das Ergebnis der mündlichen Verhandlung keine Ruhe, da er sich trotz der Beteuerung des Antragstellers nicht habe vorstellen können, daß der Antragsteller im Besitze der Originale Bl. 114 der Akten gewesen sein soll. Er habe dann auch am nächsten Morgen an Hand des amerikanischen Kataloges World Collectors Annuary von Fred A. van Brahm, Ausgabe 1950, feststellen können, daß die oben angeführten Bilder niemals

Eigentum

Eigentum des Antragstellers gewesen seien. Eine halbe Stunde später habe der Antragsteller ihn in der Kunsthalle aufgesucht. Er habe den Antragsteller darauf hingewiesen, daß nunmehr festgestellt werden könne, daß er niemals Eigentümer jener 5 Originale gewesen sein könne. Darauf habe der Antragsteller etwa wörtlich gesagt: Dann seien es wahrscheinlich Repliken gewesen. Auf seine Bemerkung, daß es sehr unwahrscheinlich sei, daß er gerade von diesen in Amerika befindlichen Originalen Repliken besessen habe, habe der Antragsteller geantwortet: Dann seien es wahrscheinlich Reproduktionen gewesen.

Der Antragsteller hat später dem Gericht gegenüber erklärt, er habe die Fotografien jener fünf Bilder, die sich im Original niemals in seinem Besitz befunden hätten, deswegen vorgelegt, um zu beweisen, daß der Sachverständige die wertvollen Bilder falsch bewerten würde (Bl. 123, 128, 128 R act. 2). Daß er das Gericht nicht habe irreführen wollen, ergebe sich aus der Tatsache, daß die in Frage stehenden fünf Bilder in der Versteigerungsliste nicht enthalten seien, mithin ohne weiteres habe festgestellt werden können, daß er diese Bilder auch gar nicht gehabt habe.

Der Antragsteller beantragt demgemäß auf Grund seiner form- und fristgerechten Anmeldung Schadensersatz von dem Antragsgegner, und zwar schätzt er den gesamten Wert seiner ihm ungerechtfertigt entzogenen Gegenstände auf 460.000.- ℳ (Bl. 172 act. 2). - Er hat eine Liste eingereicht (Bl. 174 act. 2), in der er unter anderem das Gemälde "Coriolan" von Marten de Vos mit 65.000,-- RM oder 26.000,- ℳ einsetzt. Im übrigen beantragt er, daß über den Wert der Kunstgegenstände noch ein weiterer Sachverständiger vernommen werden solle, da Dr. Röskamp seine Bilder falsch bewertet habe.

Der Antragsgegner beantragt die Abweisung des Anspruchs insoweit, als der Antragsteller über den ursprünglich zuerkannten Betrag von RM 73.000,-- hinausgeht mit der Begründung, daß ein höherer Wert sich nicht habe ermitteln lassen.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt und den Parteien Gelegenheit gegeben worden, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen. Auf die in Berlin durchgeführte Beweisaufnahme (Bl. 157 f. act. 2), die zahlreichen von dem Antragsteller eingereichten eidesstattlichen Erklärungen und den übrigen Akteninhalt wird ergänzend Bezug genommen.

Der Rückerstattungsanspruch ist in der in der Beschlußformel ersichtlichen Fassung begründet.

Wegen des Tatbestandes der ungerechtfertigten Entziehung ist bereits auf den Teilbeschluß vom 13. April 1953 verwiesen worden.

Das Gericht hatte in diesem Verfahren zu ermitteln, ob sich auf Grund neuer Beweismittel, insbesondere der von dem Antragsteller vorgelegten Fotografien seiner Gemälde ein höherer Schadensersatzanspruch als ursprünglich zuerkannt feststellen lassen könne.

Das ist jedoch zu verneinen. Eine höhere Schadensfeststellung auf Grund der von dem Antragsteller eingereichten Fotografien scheitert bereits daran, daß das Gericht nicht hat ermitteln können, welche Gemälde, von denen der Antragsteller Fotografien eingereicht hat, überhaupt dem Antragsteller gehört haben. Das Verhalten des Antragstellers gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung, die zum Zwecke der Beweisaufnahme angesetzt war, Fotografien von Gemälden vorgelegt, an Hand derer der Sachverständige Dr. Roskamp die Höhe des dem Antragsteller erwachsenen Schadens ermitteln sollte. Daß sowohl das Gericht wie der Antragsgegner und

wie

wie insbesondere auch der Sachverständige davon ausgingen, daß die Gemälde, von denen Fotografien vorgelegt wurden, auch dem Antragsteller gehört haben, bedarf keiner weiteren Erörterung, denn andernfalls hätte ein Sinn in dieser Beweisaufnahme schlechthin nicht erblickt werden können. Im übrigen ergibt sich das auch eindeutig aus dem Protokoll vom 23. Februar 1953 (Bl. 113 ff. act. 2).

Wenn der Antragsteller demgegenüber einwendet, daß er die Bilder, obwohl die hierzu entsprechenden Originale ihm nicht gehört hätten, nur deswegen vorgelegt habe, um zu beweisen, daß der Sachverständige nicht über genügend Sachkenntnis verfüge, weil er auch diese berühmten Bilder falsch schätzen würde und im übrigen auch aus der Versteigerungsliste sich ohne weiteres ergebe, daß er diese Bilder tatsächlich niemals besessen habe, so ist in diesem Zusammenhang auf folgendes hinzuweisen. Wenn der Antragsteller wirklich nur den Sachverständigen hätte prüfen wollen, so hätte er bereits in der mündlichen Verhandlung, nachdem der Sachverständige die Preise für die Originale genannt hatte, bemerken können, daß ihm diese Bilder nicht gehört haben. Denn der Zweck seiner Vorspiegelung war ja mit der Wertangabe der Originale erreicht. Der Antragsteller hat jedoch erst am nächsten Tage, nachdem ihm der Sachverständige an Hand von Katalogen nachzuweisen vermöchte, daß diese Originale ihm niemals gehört haben können, zugegeben, daß es sich dann wohl um Replikationen und auf weiteren Vorhalt des Sachverständigen, daß es sich wohl nur um Reproduktionen gehandelt habe. Die Einwendung, daß er den Sachverständigen habe prüfen wollen, ist dem Antragsteller offenbar erst später eingefallen.

Auch der Hinweis des Antragstellers, daß an Hand der Versteigerungsliste ohne weiteres hätte festgestellt werden können, daß er jene Originale niemals besessen habe,

ist

ist irreführend. Denn in der Versteigerungsliste fehlt bei einer größeren Anzahl Bilder die Namensangabe, von wem das Bild gemalt ist. Teilweise ist nur das Motiv angegeben. Zum Teil steht bei dem Erlös auch nur, daß es sich um ein Gemälde handelt.

Die von dem Antragsteller eingereichten eidesstattlichen Erklärungen und das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme reichen nicht aus, um zu einer höheren Schadensfeststellung zu gelangen. Denn das Gericht geht bei einem so hohen Versteigerungserlös davon aus, daß der Antragsteller als Kunsthändler erhebliche Werte besessen hat.

Das Gericht ist daher auf die Höhe des Versteigerungserlöses und die Angaben der Sachverständigen Schlüter und Dr. Roskamp angewiesen. Nach den Aussagen des Auktionators Schlüter gelangt das Gericht wiederum zu einer Schadenshöhe von RM 73.000,--. - Aber auch die Ausführungen des Dr. Roskamp führen zu keinem anderen Ergebnis. Wenn der Sachverständige meint, daß alle Gemälde zusammen, auch wenn die oben näher bezeichneten keine Originale gewesen sind, etwa RM 120.000,-- wert gewesen seien, so geht der Sachverständige davon aus, daß der Antragsteller ~~auch tatsächlich~~ die 110 Gemälde, von denen er Fotografien vorgelegt hat, auch tatsächlich besessen hat. Aber gerade das weiß das Gericht nicht.

Das Gericht hat auch davon abgesehen, einen neuen Sachverständigen zu befragen. Denn abgesehen davon, daß nach der Überzeugung des Gerichts sowohl der Auktionator Schlüter wie auch insbesondere Dr. Roskamp über eine ganz erhebliche Sachkenntnis verfügen, was sich gerade aus der Tatsache ergibt, daß Dr. Roskamp gerade die Bilder herausgefunden hat, die der Antragsteller (ob noch weitere, mag dahingestellt bleiben) auch tatsächlich ohne Ausnahme nicht besessen hat, so kommt andererseits hinzu, daß das Gericht nicht die Möglichkeit

188

Möglichkeit ausschließen kann, daß der Antragsteller nochmals Bilder einem Sachverständigen nur deswegen vorlegt, um dessen Sachkenntnis zu prüfen.

Die Wertangaben des Antragstellers in seiner Liste (Bl. 174 act. 2) können dem Schadensersatzanspruch nicht zu Grunde gelegt werden. So schätzt z.B. Schlüter den Wert des "Coriolan" auf DM 4.000,--, Dr. Roskamp auf etwa DM 2.000,- und der Antragsteller auf DM 65.000,-- bzw. $ 26.000,--.

Das Gericht gelangt daher unter Berücksichtigung aller Umstände auf eine Schadensfeststellung von 73.000,- RM.

Da gemäß § 14 Umstellungsgesetz die gegen das Deutsche Reich gerichteten RM-Forderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten worden sind, konnte das Gericht nur auf eine Feststellung in RM erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum Rückerstattungsgesetz.

Klauer Zeiss Schönemann

(Akt.Z.: W 202 - DM 4157)

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
Aktenzeichen: 2. Wik 374/53
Bei allen Eingaben bitte angeben!

Hamburg, den 7.10.53

Oberfinanzdirektion

In Sache

Wulson ./. D. Reich

erhalten Sie das anliegende Schriftstück mit dem Ersuchen, dessen Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung baldmöglichst hierher zurückgelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle:
Justizinspektor

An die Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskammer 2.

Empf.-Bestätigt v. 26.9.53 habe ich heute erhalten.

Hamburg, den

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Vordr. LG. W. K. Nr. 5 (4000 12. 52. E0708)

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 10.10.53 14:12 in HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGER.

190

191

lem, den 6.Okt.1953

z.
Lieb Akten.
8/10.53 Kr.

(Leopold Wulson/Deutsches Reich u.A.)

Am 22.Mai 1953 hatte ich eine Vorladung zu einem Beweisbeschluß in der obigen Angelegenheit in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg.
Ich habe Herrn Wulson dringliche Mitteilungen zu machen und benötige aus diesem Grunde seine Adresse bezw. die seines Anwalts in Berlin, die aus den Ihnen am 8.7.53 von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg zurückgesandten Akten sicherlich zu ersehen sein wird. Ich bitte mir unter Benutzung des anliegenden Freiumschlages die Anschriften von Mr.Wulson bez. seines Berliner Anwalts mitzuteilen, da es mir trotz größter Bemühungen nicht möglich gewesen ist, den derzeitigen Aufenthaltsort von Mr.Wulson festzustellen.
Ich danke im voraus für Ihre Bemühung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Freiumschlag

8. OKT. 1953

Justizinspektor

DR. MAX LUSTIG
RECHTSANWALT UND NOTAR
Postscheckkonto: Berlin-West 76491
Dr. Lustig, Berlin-Wannsee
Fernsprecher: 32 33 11

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 29. 10. 53 AMTSGERICHTS Dr. LAND in HAMBURG

192

Berlin-Charlottenburg 2, den 29. 10. 1953
Jebensstraße 1 IV, Zimmer 80, Paternosterfahrstuhl
(am Bahnhof Zoo)

In der

Rückerstattungssache
Wulson ./. Deutsches Reich
2. WiK 374. 51
VI. Z. 4174

1 + eb m. Ch. v. 9.11.53 b

Sprungklärung bis 21. XII 53 Wiedervorlage 1/XI 54 Fr

ab am OFD 10/11. Sch.

lege ich gegen den am 8. 10. 1953 zugestellten Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 26. 9. 53

sofortige Beschwerde

ein und rufe die Entscheidung des Wiedergutmachungssenats beim Hanseatischen Oberlandesgerichts an, mit dem Antrage,

1. den angefochtenen Beschluss insoweit aufzuheben bezw. abzuändern, als der Anspruch des Antragstellers abgewiesen ist,

2. festzustellen, dass der Zeitpunkt der Entziehung nicht der 6. 12. 1940, sondern der 10. 9. 1937 ist,

3. ferner festzustellen, dass sowohl das Deutsche Reich als auch die Stadt Hamburg in Höhe der Wiederbeschaffungspreises der entzogenen Gegenstände in den Vereinigten Staaten (U.S.A.) haftet.

Zu 1.

a) Der Antragsteller, der seinen Wohnsitz in Elmsford (New-York) hat, ist seit 1943 amerikanischer Staatsbürger, Angehöriger der U.S.A., wohin er nach seiner Freilassung 1938 ausgewandert war. Mir hat sein Pass No. 334964 vom 7. 8. 1950, ausgestellt vom

An das
Landgericht
Hamburg

2

Departemant Washington vorgelegen, der diese Staatsangehörigkeit bestätigt. Er musste 1938 ohne sein im Freihafen Hamburg lagerndes Umzugsgut Deutschland verlassen, da es ihm nicht freigegeben war. Er hat in der Folgezeit wiederholt mit dem Spediteur Hamacher in Berlin korrespondiert (Hamacher war der Rechtsnachfolger der Firma Brasch und Rothenstein, die die Verpackung der Sachen des Antragstellers in 2 Lifts und 5 Kisten vorgenommen hatte und den Umzug durchführen sollte), aber ohne Erfolg. Hamacher teilte dem Antragsteller schliesslich die Versteigerung seiner Sachen durch Schreiben vom 19. 2. 41 mit. Hamacher wusste also die Adresse des Antragstellers; eine einzige Rückfrage bei ihm hätte den Auktionator Schlüter ins Bild setzen können, damit er - wie das auch gesetzlich vorgeschrieben ist - den Antragsteller von der bevorstehenden Versteigerung in Kenntnis setzte, damit dieser, soweit als möglich, seine Rechte wahren konnte. Aber nichts derartiges geschah, es wurde im Gegenteil noch gegen die Vorschriften unterlassen, bei der Versteigerung Name und Adresse des jeweiligen Erstehers aufzuführen, sodass weitere Nachforschungen nach dem Verbleib der Gegenstände damit unmöglich gemacht wurden. Auch wurden, wie der angefochtene Beschluss sogar selbst feststellt, wertvolle Gemälde, Teppiche usw. nur ganz summarisch und ohne nähere oder sogar falsche Bezeichnung angegeben, so dass die Versteigerungsliste in Wahrheit keine Grundlage für die Bewertung darstellte. Der Antragsteller hat bereits 1940 seinen Schaden in den USA angemeldet und eine genaue Liste der ihm entzogenen Gegenstände aufgestellt, die dem Gericht vorliegt. Diese Liste, deren Richtigkeit der Antragsteller an Eidesstatt versichert hat, wobei er auf die Strafbarkeit einer unrichtigen Aufstellung

ausdrücklich hingewiesen worden ist, ist als Ausgangspunkt massgebend und nicht die Aktionsliste Schlüter, die bei weitem nicht alle entzogenen Gegenstände enthält. Der Antragsteller ist dann unter dem 16. März 1951 zur Sache eingehend vernommen worden. Auf dieses Protokoll wird Bezug genommen. Aus ihm ergibt sich schon, in welcher unverantwortlichen Weise die Werte des Antragstellers in der Versteigerung verschleudert worden sind.

b. Will man aber den Ausführungen des Antragstellers allein nicht folgen, so muss hervorgehoben werden, dass seine Angaben durch die beigebrachten zahlreichen eidesstattlichen Versicherungen und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die der angefochtene Beschluss überhaupt nicht berücksichtigt oder als belanglos abtut, weitgehendst als richtig bewiesen worden. Die Aussagen ergeben,

1. dass der Antragsteller in seiner Wohnung , die aus 8 Zimmern bestand, ein kleines Museum hatte; sämtliche Gemälde, Teppiche, Möbel waren -bis auf 4 imitierte Barockkomoden- antik und von grossem Wert. Dies erstreckte sich herab bis auf Silberschalen, Porzellanplatten, Brotkörbe usw. Gewöhnlichen Hausrat hatte der Antragsteller überhaupt nicht um sich. Das Gericht in Moabit hatte ihn deswegen freisprechen müssen, weil die damalige Beweisaufnahme unzweideutig ergab, dass der Antragsteller so gelebt hat.

2. Aus der Aussage des Zeugen Weiss ergibt sich, dass schon einzelne Gegenstände, an die er sich noch besonders erinnert, einen Wert von über 100.000 DM. haben.

3. Die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Sandor spricht von den "besonders wertvollen Perserteppichen."

4. Aus der Aussage des Zeugen Georg Sander ergibt sich, dass

der Antragsteller aus einer Erbschaft insgesamt 200.000 Dollar erhielt und davon seine Anschaffungen machte.

5. Die Bekundungen fast aller Zeugen ergeben ferner, dass der Antragsteller ein grosses Einkommen hatte und daher auf Kunstauktionen viele wertvolle Einkäufe für sich machen konnte. Er war mehr Kunstliebhaber und Sammler als Kunsthändler. Ich verweise noch ausdrücklich aufdie eidesstattliche Versicherung der Frau Dr. Anastasoff, der Tochter des früheren Bulgarischen Ministerpräsidenten Radoslawow, die dies bestätigt.

c) Der Sachverständige Dr. Roskamp, dem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass seine Schätzungen viel zu nidrig sind, kommt gleichwohl nur für die Bilder des Antragstellers - ohne die 6 streitigen Bilder- auf einen Wert von 120.000,--DM. Wenn in dem Beschluss des Landgerichts diese Schätzung damit abgetan wird, die Kammer "wisse" nicht, ob die Zahl der Bilder stimme, die der Sachverständige angenommen habe, so muss ihr der Vorwurf gemacht werden, dass sie die Akten nicht sorgfältig gelesen hat. Im Urteil der Strafkammer Berlin vom 12. 7. 38 wird die Zahl dieser Bilder ausdrücklich auf 110 festgestellt (Blatt 8 des Urteils). Ausserdem befindet sich in den Akten das Inhaltsverzeichnis der Firma Brasch & Rothenstein, die das Umzugsgut des Antragstellers verpackt hat. Zählt man die darin einzeln aufgeführten wertvollen Bilder, so kommt man schon auf 75 Bilder,dann aber werden noch Schrank und Schreibtisch mit Bildern - ohne genaue Zahl- darin aufgeführt, so dass die von Sachverständigen angegebene Zahl von 110 Bildern durchaus stimmt. Im übrigen kommt es nicht auf die Gesamtzahl der Bilder, sondern auf den Wert der Ölgemälde bedeutender Meister, die im Anhang zu meinem Schriftsatz vom 14. 9.1953 aufgeführt sind, an. Diese bestimmen den Wert. Schon aus dem Vergleich der Schätzung des Sachverständigen

mit den Preisen der Auktionsliste ergibt sich, dass letztere als Schleuderpreise anzusehen sind und daher niemals die Grundlage für die Festsetzung der Wiedergutmachung des dem Antragsteller zugefügten Unrechts dienen können.

d) Es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass die Kammer in der letzten mündlichen Verhandlung den gleichen Standpunkt eingenommen hatte. Auf Grund der stattgehabten eingehenden Erörterung der Sachlage waren nach meiner Überzeugung alle einig, dass der Antragsteller das in der Verhandlung Vorgetragene in einem Schriftsatz zusammenfassen sollte - siehe den Beschluss am Schluss des Protokolls vom 8. September 1953- und dass nach Eingang dieses Schriftsatzes das Gericht sich einen Sachberständigen aus dem Kunsthandel durch die Industrie- und Handelskammer benennen lassen sollte, der dann unter Zugrundelegung des gesamten Akteninhalts den Wert der entzogenen Sachen feststellen sollte. Demgemäss wurden die Schriftsätze v vom 14. und 18. 9. 53 eingereicht. Um so überraschter war der Antragsteller, als dann der Beschluss vom 26. 9. 53 kam, der weder das Gutachten Roskamp gelten lässt, noch die Beweisaufnahme und die Ausführungen der genannten Schriftsätze berücksichtigt, sondern im Wesentlichen nur den Beschluss vom 9. November 1951 wiederholt, den das Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 18. 7. 52 schon als unzureichend aufgehoben hatte. Der Antragsteller führt dies auf eine persönliche Stellungnahme des Berichtserstatters zurück. Er wird in dieser seiner Auffassung dadurch bestärkt, dass in dem Beschluss der Angelegenheit der fünf Bilder berühmter Meister, die der Antragsteller dem Sachverständigen mitvorlegte, um seine Eignung -oder besser gesagt, Nichteignung- darzutun, ein ungebührlich grosser Raum gegeben wurde, um daraus eine Unglaubwürdigkeit des Antragstellers herzuleiten, obwohl durch die abgegebenen Erklärungen des Antragstellers in Verbindung mit der eingereichten eidesstatt-

lichen Versicherung des Herrn Gorodecki klar gestellt war , dass dem Antragsteller jede Täuschung des Gerichts fern gelegen hatte. Schon 1951 hatte der damalige Anwalt des Antragstellers ihm mitgeteilt, wie sehr er von dem hiesigen Sachverständigen enttäuscht sei. Da kam der Antragsteller auf die Idee, die 5 Bilder berühmter Gemälde, deren Fotografien er besass, weil er die Bilder einmal in Amerika in Verkaufskommission gehabt hatte, dem Sachverständigen bei erneuter Vernehmung mit vorzulegen, um ihn und seine Schätzung auf die Probe zu stellen, nachdem er sich vorher deswegen mit seinen Bekannten -siehe die eidesstattliche Versicherung- besprochen hatte. Wie recht er hatte, beweist der Umstand, dass der Sachverständige zunächst dies gar nicht erkannte und eine Schätzung abgab, die weit unter dem wahren Wert dieser Bilder lag, während er nachher zugeben musste, dass das billigste von ihnen in Amerika 10.000 Dollar (= 42.000,-- DM) im Jahre 1950 erbracht hat! In der letzten mündlichen Verhandlung hat der Antragsteller auch darauf hingewiesen, dass diese Bilder doch gar nicht in seiner Liste -d.i. die von 1940- von ihm aufgeführt worden sind, was der Sachverständige durch Vergleich sofort hätte erkennen können. Von der"Versteigerungsliste", wie in dem Beschluss angeführt, hat der Antragsteller überhaupt nicht gesprochen, wie ich selbst bezeugen kann. Auch dies ist also eine unrichtige Feststellung. Denn , dass die Versteigerungsliste ungenau und unvollständig ist, stellt der Beschluss selbst fest. Um so unverständlicher ist es, wenn das Gericht sie trotzdem seiner Bewertung des dem Antragsteller erlittenen Schadens zu Grunde legt, ohne auch nur einen nennenswerten Aufschlag auf die- Preise zu machen. In einer vorhergehenden, ähnlich gelagerten Verhandlung, in der Stilmöbel von Hess u. Rom -also nur Gebrauchssachen, keine Kunstgegenstände- für 13.000,-- RM. versteigert

worden waren, kam das Gericht auf 40.000,-- RM. Ersatz, also den den dreifachen Betrag. Dann hätte das Gericht folgerichtig für den Antragsteller auf mindestens 200.000,-- RM. kommen müssen. Die Folgerungen, die das Gericht aus dem Verhalten des Antragstellers bei der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Roskamp zieht, sind also abwegig und berücksichtigen in keiner Weise das Ergebnis der Beweisaufnahme. Diese mangelhafte Beweiswürdigung wird gerügt und muss zur Aufhebung des Beschlusses führen. In diesem Zusammenhang wird auch noch auf die Gutachten der Sachverständigen, die im Strafverfahten vernommen worden sind, verwiesen, deren Gutachten zu weit höheren Beträgen als die Auktionspreise führen. Auch diese Gutachten sind völlig unberücksichtigt geblieben.

Zu 2.

Nachdem sich das Umzugsgut des Antragstellers bereits nach Erledigung aller Formalitäten im Freihafen Hamburg - alsowirtschaftlich gesehen schon im Ausland- zum Zweck der Verschiffung nach den U.S.A. befand, ist es dort im September 1937 beschlagnahmt worden. Seit diesem Zeitpunkt hat der Antragsteller nicht mehr über sein Gut verfügen können. Durch die Beschlagnahme war ihm die Verfügung darüber entzogen. Nach seiner Freilassung 1938 bemühte er sich vergeblich, es wieder zu erhalten und musste ohne seine Sachen nach den U.S.A. abfahren. Trotz seiner Korrespondenz mit der Speditionsfirma und den Behörden ist es schliesslich ohne sein Wissen versteigert worden. Daher ist der massgebende Zeitpunkt der Entziehung nicht erst die Versteigerung, sondern die im September 1937 erfolgte Beschlagnahme, die, wie aus den Strafakten hervorgeht, von Anfang an ungerechtfertigt war.

Zu 3.

In der amerikanischen Zone (besonders in Bremen) haben die Wiedergutmachungsbehörden die Ansicht vertreten, dass das Deutsche Reich in allen Fällen, wo die Verschiffung der im Hafen lagernden Umzugsgüter durch staatliche Massnahmen verhindert worden sind, in Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Bestimmungsland des jeweiligen Umzugsguts haftet. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass das Gut schon im freihafen lagerte, freigegeben und bestimmt war zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Der Antragsteller kann daher verlangen, dass als Wert der Wiedergutmachung ein Betrag festgestellt wird, der sich bei Beschaffung der Kunstsachen und der anderen Güter in den U.S.A. ergibt, also eine Feststellung in Dollar und nicht in RM nach dem damaligen Wert in Deutschland. Denn, wenn die Beschlagnahme nicht erfolgt wäre, hätte der Antragsteller seine Wertsachen in den U.S.A. sehr vorteilhaft verkaufen können, um sich von dem Erlös wieder eine Existenz zu gründen . Auch insofern muss also der Beschluss abgeändert werden.

Der Antragsteller hält auch seinen Anspruch nicht nur gegen das Deutsche Reich, sondern auch gegen die Hansastadt Hamburg aufrecht. Seine in der Verhandlung vom 8. 9. abgegebene Erklärung, er ziehe den Anspruch gegen Hamburg zurück, ficht er wegen Irrtums an. Er hatte die Erklärung im Hinblick auf Ausführungen des Vorsitzenden abgegeben, die er aber, wie sich bei nochmaliger Besprechung herausstellte, missverstanden hatte. Er ist der Auffassung, dass er auch direkte Ansprüche gegen die Stadt Hamburg habe, weil auf Betreiben der Finanzbehörde in Hamburg die Versteigerung durchgeführt wurde. Dies ist aber eine Hamburger Körperschaft, für die die Stadt einzustehen hat.

196

Im übrigen wird das gesamte bisherige Vorbringen wiederholt und weitere Begründung vorbehalten, desgleichen die Einreichung eines Antrages auf Nachprüfung gemäss Gesetz 59 Artikel 61 beim Nachprüfungsausschuss in Herford.

Falls eine Zurückverweisung des Verfahrens auf Grund vorstehender Beschwerde an das Landgericht erfolgt, wird weiter beantragt, die Sache einer anderen Wiedergutmachungskammer zu Entscheidung zu übertragen, da nach der Auffassung des Antragstellers die entscheidende Kammer bei der Behandlung der Angelegenheit nicht die erforderliche Objektivität gewahrt hat.

Die Art und Weise, wie der Antragsteller, der allein von seiner Familie übrig geblieben ist -alle seine Angehörigen sind ermordet worden- schon seit 1950 um sein Recht kämpfen muss, entspricht nicht dem Ansehen eines Deutschen Gerichts.

Rechtsanwalt.

5. Senat
Am Generalregister eingetragen



Urschriftlich mit Akte
dem Hanseatischen Oberlandesgericht - 5.Zivilsenat -
zur Entscheidung über die
sofortige Beschwerde übersandt.

Hamburg, den 4. Nov. 1953
Landgericht, Wiedergutmachungskammer 2
Der Vorsitzende

5 WIS 596 / 1953

DR. MAX LUSTIG
RECHTSANWALT UND NOTAR
Postscheckkonto: Berlin-West 76491
Dr. Lustig, Berlin-Wannsee
Fernsprecher: 32 33 11

VERTEILUNGSSTELLE + EINGEG. 9-2-9 + 1953 + AMTSGERICHTS + HAMBURG

197

Berlin-Charlottenburg 2, den 30. 10. 1953
Jebensstraße 1 IV, Zimmer 80, Paternosterfahrstuhl
(am Bahnhof Zoo)

In der

Rückerstattungssache
Wulson ./. Deutsches Reich Stabm. Ch: 9.11.53

2. WiK. 374. 51

überreiche ich im Nachgang zu meiner Beschwerde vom 29. 10. 1953 ein Schreiben des amerikanischen Anwalts des Antragsstellers vom 25. 9. 1939, das dieser unter seinen Papieren gefunden hat, aus dem hervorgeht, dass nicht , wie im Beschluss angenommen, die Versteigerung auf Betreiben der Staatsanwaltsschaft Berlin erfolgte, sondern offenbar auf Veranlassung der Zollfahndungsstelle Hamburg.

Auf wiederholte Anfragen des Anwalts, antwortete diese Stelle nicht. Es kam lediglich später die Nachricht von der erfolgten Versteigerung.

Ferner überreiche ich noch eine neuere eidesstattliche Versicherung der Frau Katia Anastassoff in Abschrift und nehme auf deren Inhalt Bezug.

An das
Landgericht
Hamburg

Lustig
Rechtsanwalt

(Akt.Z.: W 202 - BV 414-)

TELEPHONE HANOVER 2-7762

CABLE ADDRESS "INFINAD"

GUSTAV JACOBY
COUNSELLOR AT LAW
52 WALL STREET
NEW YORK

CONSULTANT IN GERMAN LAW
(DOCTOR OF LAWS)

198

25. September, 1939.

Herrn Leopold Wulson,
14 West 23rd Street,
New York City.

Sehr geehrter Herr Wulson,

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 16. August und teile Ihnen mit, dass ich soeben von der Zollfahndungsstelle Berlin das nachstehende Schreiben erhalten habe:

Nr. E 1272/34. Berlin C2,2.September 1939
Bearbeiter: Roye. Neue Koenigsstrasse 63/64

Ihr Schreiben vom 16. 8. 1939 (Wulson)

Das seinerzeit von mir gegen den Kaufmann Leopdd Wulson eingeleitete Devisenstrafverfahren ist durch das rechtskraeftige Urteil der Grossen Strafkammer des Landgerichts Berlin abgeschlossen worden. Auf das spaeter von der Zollfahndungsstelle Hamburg eingeleitete Verfahren habe ich keinen Einfluss.

Stempel. In Vertretung:
gez. S c h e p l i t z

Beglaubigt: Roye. (Unterschrift)

Wenn und sobald ich Nachricht von der Zollfahndungsstelle Hamburg erhalte, werde ich Sie informieren. In der Zwischenzeit bitte ich um Mitteilung, ob Sie irgendwelche Nachrichten bezueglich Ihrer Sachen erhalten haben.

Hochachtungsvoll

GJ:MB

25

Abschrift

199

Ich, Frau Katia Anastasoff, wohnhaft in Berlin-Charlottenbur 4, Wielandstr. 31, versichere Folgendes an Eidesstatt, wobei ich auf die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen worden bin. Ich bemerke, dass ich die Tochter des früheren bulgarischen Ministerpräsidenten Dr. Wassil Radoslawoff bin:

Ich kenne Herrn Leopold Wulson seit 23 Jahren; ich habe bei ihm in seiner Wohnung Augsburgerstr. 6 verkehrt und kenne seine wundervolle Einrichtung ganz genau. Herr Wulson lebte in einem kleinen Museum, erhatte ausschliesslich sehr wertvolle, antike Möbel, Gemälde, Teppiche usw. um sich. Ich weiss, dass er alles bis zu seiner Abreise hatte. Über den Wert seiner Einrichtung haben wir uns wiederholt unterhalten und festgestellt, dass er in den Vereinigten Staaten bestimmt eine Million Dollar erzielen würde, wenn er alles verkaufte.

Berlin, den 27. Oktober 1953.

gez. Katia Anastassoff

geb. Radoslawoff

Die vorstehende vor mir gefertigte Unterschrift der Frau Katia Anastassoff, geborene Radoslawoff, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg 4, Wielandstrasse 31, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. II b 752 G.B. vom 14. 7. 53, ausgestellt vom Polizeipräsidenten Berlin, Beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 27. Oktober 1953.

LS. gez. Dr. Max L u s t i g

Notar.

Nr.

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

200

5 WiS 596/53
2 WiK 374/51

Berichtigt durch Beschluss v. 30.12.53. vgl. act. 207.

Beschluß

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. (vergl. act 217)

In der Wiedergutmachungssache
Leopold Wulson,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Max Lustig,
Berlin-Charlottenburg 2, Jebenstr. 1 IV, Z. [redacted],
Antragstellers,

gegen

1. das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
- O 5210 - W 202 - V 115 d -,

2. .....

Abkürzung: Bl. 202 R

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Amtsgerichtsrat Dr. Unglaube

in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1953 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 26. September 1953 wird als unbegründet zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, aussergerichtliche nicht erstattet.

Gründe:

Der jüdische Antragsteller, der in Berlin ein Antiquitätengeschäft betrieb, beabsichtigte 1937 auszuwandern. Wegen Verdachts eines Devisenvergehens wurde gegen ihn damals

i.

(Akt.Z.: W 202 - BV 414)

damals ein Strafverfahren anhängig gemacht, in dessen Verlauf er in Untersuchungshaft geriet. Das Verfahren endete im wesentlichen mit einem Freispruch. Nunmehr ließ der Antragsteller sein Umzugsgut wieder in den Hamburger Freihafen schaffen, wo es aber nach seiner Auswanderung auf Anweisung des Generalstaatsanwalts Berlin beschlagnahmt und versteigert wurde. Der Erlös in Höhe von RM 65.634,55 wurde von dem Auktionator Schlüter an den Generalstaatsanwalt in Berlin übersandt.

Auf das Rückerstattungsbegehren hat die Wiedergutmachungskammer zunächst durch Beschluß vom 9.November 1951 (act. 65) festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von 73.000,- RM für entzogenen Hausrat und Kunstgegenstände zu ersetzen.

Gegen diesen Beschluß hatte der Antragsgegner allen Umfanges sofortige Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, daß die Bemessung des Schadensersatzes auf ungenügender Aufklärung beruhe. Er sei infolge seiner Verfolgung erst jetzt in der Lage, durch Vorlage von Photographien die Höhe seines Verlustes genauer aufzuklären. Der Senat hat auf diese Beschwerde den angefochtenen Beschluß der Kammer aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, um dieser Gelegenheit zu geben, auf Grund der neuen Beweismittel des Antragstellers die Schadenshöhe erneut aufzuklären. Bei dieser Aufklärung hat der Antragsteller der Wiedergutmachungskammer u.a. 5 Photographien von Bildern vorgelegt, die niemals in seinem Eigentum gewesen sind und hat, als der Sachverständige Zweifel äusserte, ob der Antragsteller so wertvolle Bilder im Original besessen habe, an Eides Statt versichert, daß auch diese 5 Bilder Originale seien (act. 113 und 114). Nachdem sich dann herausstellte, daß der Antragsteller diese Bilder niemals besessen hat, ist die Wiedergutmachungskammer zu der Auffassung gekommen, daß das Vorbringen des Antragstellers in dieser Sache so wenig zuverlässig sei, daß man ihm hinsichtlich seiner Wertangaben

20

angaben keinen Glauben schenken könne. Die Kammer hat daher durch ihren Beschluß vom 26. September 1953 erneut festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von 73.000,- RM für entzogenen Hausrat und Kunstgegenstände zu ersetzen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, sofortige Beschwerde eingelegt. Er begründet diese Beschwerde damit, daß das Landgericht die Bekundungen der Zeugen Weiss und Sander sowie die eingereichten eidesstattlichen Versicherungen und die Bekundungen des Sachverständigen nicht genügend verwertet habe. Dagegen habe der Beschluß der "Angelegenheit der 5 Bilder berühmter Meister, die der Antragsteller dem Sachverständigen mit vorlegte", einen ungebührlich grossen Raum bei der Begründung der Entscheidung gegeben. Der Antragsteller habe diese Bilder dem Sachverständigen nur mitvorgelegt, um darzutun, daß der Sachverständige nicht in der Lage sei, sein Gemälde sachgemäß zu schätzen. Ausserdem hätte ihm der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Vermögenswerte zugesprochen werden müssen.

Der Beschwerdeführer hat ferner vorgetragen, daß er auch seinen Anspruch gegen die Hansestadt Hamburg aufrecht erhalte; seine in der Verhandlung vor der Wiedergutmachungskammer abgegebene Erklärung, daß er diesen Anspruch zurückziehe, ficht er wegen Irrtums an, da er diese Erklärung im Hinblick auf von ihm mißverstandene Ausführungen des Vorsitzenden abgegeben habe.

Die Beschwerde ist unbegründet.

1) Die Würdigung des zur Aufklärung des Tatbestandes herangezogenen Beweismaterials lag im freien Ermessen der Wiedergutmachungskammer. Die Kammer ist nicht gehalten, zu jedem einzelnen Beweismittel besonders Stellung zu nehmen, soweit nicht ihre Ausführungen etwa erkennen lassen, daß sie diese Beweismittel übersehen hat. Das läßt sich aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht ent-

nehmen

nehmen. Diese Begründung geht davon aus, daß die Wiedergutmachungskammer die Persönlichkeit des Antragstellers auf Grund seines Verhaltens in diesem Verfahren für nicht ausreichend zuverlässig erachtet. Diese Würdigung des Verhaltens des Antragstellers verstößt nicht gegen die Denkgesetze. Der Antragsteller hat - aus welchen Motiven auch immer - im Prozeß ein Verhalten gezeigt, das sowohl den Sachverständigen, einen Gehilfen des Gerichts, als auch das Gericht selbst, getäuscht hat, und dieses Verhalten konnte auch nur auf eine solche Täuschung angelegt sein. Schon diese Würdigung des Verhaltens des Antragstellers reicht aus, um sowohl seine eigenen Angaben wie auch die Ergebnisse der von ihm produzierten Beweismittel als unzuverlässig zu bewerten. Es kommt hinzu, daß die Wiedergutmachungskammer auch hinsichtlich der Motive des Antragstellers bei seinem Verhalten die nicht zu beanstandende Feststellung getroffen hat, daß der Antragsteller jedenfalls nicht gehandelt hat, um den Sachverständigen, wie er behauptet, auf die Probe zu stellen. Diesen Schluß konnte die Wiedergutmachungskammer ohne Verstoß gegen die Denkgesetze aus der Bekundung des Sachverständigen Dr. Roskamp ziehen. Dafür spricht auch, daß der Antragsteller vor der Kammer noch nach der Begutachtung der fünf Bilder über sie eine eidesstattliche Versicherung abgab, von der er wußte, daß sowohl das Gericht wie der Sachverständige daraus einen unwahren Tatbestand als wahr entnehmen würden.

Unter diesen Umständen kann auch aus der Tatsache, daß die Wiedergutmachungskammer auf die von ihr vernommenen Zeugen nicht weiter eingegangen ist, nicht der Schluß gezogen werden, daß sie ihre Aufklärungspflicht bezüglich dieser Beweismittel verkannt hat. Die Zeugen haben nur über den Wert derjenigen Sachen, die der Antragsteller ihnen gezeigt hat, etwas bekunden können. Ebenso verspricht die Begutachtung der in der Versteigerungsliste aufgeführten Bilder an Hand der vom Antragsteller vorgelegten Photographien nur dann Erfolg, wenn

die

42

die Angaben des Antragstellers Glauben verdienen. Geht man also, wie die Wiedergutmachungskammer es tut, davon aus, daß die eigenen Angaben des Antragstellers keinen ausreichenden Beweiswert haben, so verlieren auch seine Beweismittel an Bedeutung. Unter diesen Umständen konnte das Landgericht auch ohne Verletzung seiner Aufklärungspflicht von der Vernehmung eines weiteren Sachverständigen absehen.

2) Die Begrenzung des gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zu leistenden Schadensersatzes auf den Wert der entzogenen Gegenstände zur Zeit des Verlustes hat der Senat in ständiger Rechtsprechung daraus entnommen, daß die Rückerstattung nach dem REG sich grundsätzlich auf die Rückgabe entzogener, noch feststellbarer Gegenstände beschränkt, und daß darüber hinaus die völlige Herstellung des Zustandes, in dem sich der Berechtigte heute befinden würde, wenn keine Entziehung stattgefunden hätte, noch nicht durch das REG erstrebt wird, sondern Aufgabe eines späteren Entschädigungsgesetzes sein soll (vgl. insbesondere die Entscheidung des Senats 5 W 3 und 4/50, auszugsweise abgedruckt in NJW/RzW 1949/50, Seite 412 ff). Auch Art. 1 Abs. 2 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 bestätigt diese Auffassung. Denn nach dieser Bestimmung kommt es für die Zulässigkeit der Rückerstattung auf den Wert des entzogenen Vermögens zur Zeit "des Übergangs" an (vgl. die Entscheidungen des Board of Review 52/478 /NJW/RzW 52, S. 370/, Board 52/333 /NJW/RzW 52, S. 213/, Board 51/85 und Board 52/458).

Daß es unzulässig ist, das frühere Deutsche Reich zur Zahlung des Schadensersatzes zu verurteilen, beruht, wie ebenfalls in der genannten Entscheidung des Senats erörtert, auf der mittelbaren Anwendung des § 14 UG, der die Umstellung von RM-Schulden des ehemaligen Deutschen Reiches verbietet, was aus der völlig unübersichtlichen finanziellen Lage des ehemaligen Deutschen Reiches und ihren finanzpolitischen Konsequenzen zu erklären ist.

Der

Der Senat verbleibt in beiden Punkten bei seiner bisherigen Rechtsprechung, der auch mehrere Oberlandesgerichte der britischen Zone gefolgt sind (vgl. OLG Köln, NJW/RzW 1951, Seite 78, OLG Hamm, NJW/RzW 1951, Seite 113, OLG Celle, NJW/RzW 1951, Seite 173).

3) Der in der Verhandlung vor der Wiedergutmachungskammer vom Antragsteller und seinem Vertreter ausgesprochene Verzicht auf etwaige Rückerstattungsansprüche gegen die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Prozeßhandlung und unterliegt als solche nicht der Anfechtung. Insoweit wird allen Umfanges auf die Entscheidung des OLG Celle, abgedruckt RzW 1953, S. 251 f Bezug genommen. Eines Eingehens auf die Anträge gegen die Hansestadt Hamburg bedarf es daher nicht mehr.

Mithin mußte die sofortige Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen werden.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 Satz 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 nicht vorliegen, war hinsichtlich der Kosten, wie geschehen, zu entscheiden.

Willers. Krönig. Unglaube.

Hanseatisches Oberlandesgericht 26 Hamburg

Für richtige Abschrift:

, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an
1. Part. (4)
2.

mit Q: bezw. Zust. Urk.
Je zwei Abschr. ab an
a) f. d. Akte
b) W[illegible]dm. K. b. d. LG. Hbg.
c) W[illegible] Amt f. d. L. G. Hbg.
d) Z[illegible] L. d. Nienndorf (begl.) 1+ und 11 16
e) [illegible] Dr.
f) Ka[illegible] Hbg. Rathaus.
Je [illegible] ab an
g) O[illegible] Dr.
h) " " Dr.
i) RA. Dr. Stoerker, Düsseldorf – o. N. –
k) Anw[illegible] Hbg. – o. N. –
l) Grundbuchamt . . .
m Amt f. Verm. Kontr.

. . .
. . .
am [illegible] Dez. 195

213

Oberfinanzdirektion Hamburg
- W 202 - BV 414 -

Postanschrift: (24) Hamburg 13, den 11. Dezember 195 3
Hartungstraße 5
Tel.: 36 11 91 App. 588
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5 Zivilsenat -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz (dreifach)



In der Rückerstattungssache
- 5 WiS 596/53 -
2 WiK 374/51

W u l s o n ./. Deutsches Reich
Lfd. Nr. 15912 B (OFD Hamburg)

2 Abs.
15/XII 53 Hm

wird beantragt,

die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 29.10.1953 zurückzuweisen.

Begründung:

Bereits am 10.1.1952 reichte der Antragsteller gegen den Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 9.11.1951 - 2 WiK 374/51 - in dieser Sache die erste Beschwerde ein. Dieser wurde am 23.1.1952 vom Hanseatischen Oberlandesgericht - 5 W 22(7)/52 - unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Kammer stattgegeben. Am 18.7.1952 wurde der angefochtene Beschluß vollen Umfangs aufgehoben - 5 W 62/52 - und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Kammer zurückverwiesen.

Die Kammer ist dann, wie aus dem nunmehr angefochtenen Beschluß vom 26.9.1953 - 2 WiK 374/51 - hervorgeht, nach eingehender Überprüfung und Beweisaufnahme unter Anhörung des Antragstellers zu demselben Ergebnis gekommen, wie am 9.11.1951.

Dieser Beschluß läßt keine Fehler gegen die Denkgesetze erkennen. Die Kammer hat auch keine Fehler gegen die erarbeiteten Erfahrungssätze begangen. Außerdem läßt der angefochtene Beschluß erkennen, daß das Ergebnis durch besonders sorgfältige Bearbeitung der Materie unter Hinzuziehung von Sachverständigen in völlig freier Entscheidung erreicht wurde.

Die Ausführungen des Antragstellers vermögen daher nicht zu überzeugen.

Es wird um Entscheidung gebeten wie beantragt.

Im Auftrag
Dr. Horstkotte

(Dr. Horstkotte)

Board of Review
Rathaus
HERFORD

2/11

6. Januar 1954

Tel: 2024
Ref: Cts/BOR/ 53/934

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
-8.1.54.11-12
in HAMBURG
LAND- u.d. AMTSGERICHTS

An die
Geschäftsstelle der
Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht

H a m b u r g

Betrifft:- Rückerstattungssache WULSON, Leopold ./.
1)Deutsches Reich, 2) Freie und Hansestadt Hamburg.

In der oben bezeichneten Rückerstattungssache wird um Übersendung der Akten 2. Wik 374/51 (nur Hauptakten) gebeten.

Sollten die Akten bereits anderweitig versandt worden sein, so wird gebeten, dieses Ersuchen dorthin weiterzuleiten.

UK

Restitution Law | Rückerstattungsgesetz
Board of Review

Secretary
(E.A.Marsden)

Uk.

GK

Der Landgerichtspräsident
14.51 F - 11.2.57

218

THE FOREIGN SERVICE
OF THE
UNITED STATES OF AMERICA

VERTEILUNGSSTELLE
13.7.56
PLAN- UND AMTSBERICHTS

Amerikanisches Konsulat,
Berlin-Dahlem,
Clayallee 170,
5. Juli 1956.

Wiedergutmachungskammer, 2 Wk 374/57
Hamburg.

Betrifft: Entschädigungsanspruch des Mr. Leopold WULSON.
Dortiges Aktenzeichen: Cts/Bor/53/934.

Mr. Leopold Wulson, amerikanischer Staatsangehöriger, zur Zeit wohnhaft in Berlin, hat sich an das Konsulat gewandt mit der Bitte, ihm bei der Regelung seiner Ansprüche betreffend verschiedene Kunstgegenstände, die angeblich unter dem Nazi Regime beschlagnahmt und verkauft worden sind, behilflich zu sein. Wie er dem Konsulat mitteilte, ist sein Anspruch von der Wiedergutmachungskammer abgelehnt worden.

Das Konsulat wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie ihm die Gründe, auf die sich Ihre Entscheidung stützt, bekanntgeben würden.

Hochachtungsvoll

Für den Konsul:

Helen W. Rose
Amerikanische Vizekonsulin

CAD:236
HWR:hb

Der Landgerichtspräsident
1451E-16.7.56
1 Anlage.

An das Amerikanische Konsulat
in Berlin-Dahlem,
Clayallee 170.

Betrifft: Entschädigungsanspruch des Mr.Leopold Wu
dortiges Aktenzeichen: CAD: 236 HWR: hb

Auf das Schreiben vom 5.Juli 1956, mi
Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg
ist, die Gründe, auf welche sich die Entscheidun
schädigungssache des Herrn W u l s o n stützt, mitzut
erwidere ich, daß Herr Wulson in diesem Wiedergutmachu
ren durch den Rechtsanwalt Dr.Max Lustig, Berlin-Charl
burg 2, Jebensstr.1 IV., vertreten wird, und daß diese
anwalt alle Entscheidungen des Gerichts für Herrn Wuls
stellt worden sind.

Vielleicht ist Ihnen aber mit einer Abschrif
Endbeschlusses in der Sache gedient. Ich erlaube mir,
hiermit eine Abschrift dieses Beschlusses, der eine Beg
enthält, zu überreichen.

Hochachtungsvoll!

Gereken.
27. Juli 1956

U. mit 1 Anlage
dem Herrn Vorsitzenden
der 2.Wiedergutmachungskammer
übersandt unter Bezugnahme auf vorstel
Schreiben des Herrn Landgerichtsp
Hamburg, den 26. Juli 19

Landgerichts.
Entworfen: Stp.
Ausgefertigt: Lz.
Gelesen: